

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/653 DER KOMMISSION**
vom 8. März 2017

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. [1286/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 100 vom 12.4.2017, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2018/977 der Kommission vom 4. April 2018	L 176	1	12.7.2018
► <u>M2</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2019/1866 der Kommission vom 3. Juli 2019	L 289	4	8.11.2019
► <u>M3</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021	L 455 I	1	20.12.2021
► <u>M4</u>	geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/975 der Kommission vom 17. März 2022	L 167	35	24.6.2022
► <u>M5</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2022/975 der Kommission vom 17. März 2022	L 167	35	24.6.2022
► <u>M6</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1666 der Kommission vom 13. Juni 2022	L 251	3	29.9.2022

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 120 vom 11.5.2017, S. 31 (2017/653)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 186 vom 19.7.2017, S. 17 (2017/653)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 210 vom 15.8.2017, S. 16 (2017/653)
- **C4** Berichtigung, ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 46 (2021/2268)
- **C5** Berichtigung, ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 187 (2021/2268)
Berichtigung, ABl. L 77 vom 16.3.2023, S. 18 (2021/2268)

▼B**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/653 DER KOMMISSION**

vom 8. März 2017

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

INHALT UND DARSTELLUNG DES BASISINFORMATIONSBLETTES

*Artikel 1***Abschnitt „Allgemeine Angaben“**

Dieser Abschnitt des Basisinformationsblatts bezieht sich auf die Identität des PRIIP-Herstellers und der zuständigen Behörde und enthält folgende Angaben:

- a) Name des PRIIP, der vom PRIIP-Hersteller vergeben wurde, und gegebenenfalls die Internationale Wertpapierkennnummer oder die eindeutige Produktkennung für das PRIIP;
- b) juristische Bezeichnung des PRIIP-Herstellers;

▼C2

- c) Adresse der spezifischen Website des PRIIP-Herstellers, auf der Kleinanlegern Informationen für die Kontaktaufnahme mit dem PRIIP-Hersteller zur Verfügung gestellt werden, und eine Telefonnummer;

▼B

- d) Name der zuständigen Behörde, die für die Aufsicht des PRIIP-Herstellers im Zusammenhang mit dem Basisinformationsblatt zuständig ist;
- e) Datum der Erstellung oder, sofern das Basisinformationsblatt anschließend überarbeitet wurde, Datum der letzten Überarbeitung des Basisinformationsblatts;

▼M3**▼C5**

- f) gegebenenfalls in Fällen, in denen der PRIIP-Hersteller aus rechtlichen, administrativen oder vertriebsmäßigen Gründen einer Unternehmensgruppe angehört, Name dieser Gruppe;
- g) handelt es sich bei dem PRIIP um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder einen alternativen Investmentfonds (AIF), Kennzeichnung des OGAW oder AIF einschließlich der Anteilsklasse oder des Teilfonds an sichtbarer Stelle;
- h) gegebenenfalls Einzelheiten zur Zulassung;

▼ C5

- i) handelt es sich bei dem PRIIP um einen OGAW oder AIF, und wird ein OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet, oder handelt es sich um eine Investmentgesellschaft gemäß Artikel 27 der genannten Richtlinie (zusammen „OGAW-Verwaltungsgesellschaft“), die in Bezug auf diesen OGAW Rechte gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie ausübt, oder wird ein AIF von einem Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) verwaltet, der in Bezug auf diesen AIF Rechte gemäß den Artikeln 31, 32 und 33 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ ausübt, einen zusätzlichen Hinweis im Hinblick auf diese Tatsache.

▼ B

Die Angaben in dem in Unterabsatz 1 beschriebenen Abschnitt umfassen außerdem den Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wenn für das PRIIP eine der nachstehenden Bedingungen zutrifft:

- a) Es handelt sich um ein Versicherungsanlageprodukt, das die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ nicht erfüllt;
- b) es handelt sich um ein PRIIP, das die Anforderungen von Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a Ziffern i bis vi der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ nicht erfüllt.

▼ M3**▼ C5**

Im Fall eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird gemäß Absatz 1 Buchstabe g die Bezeichnung des OGAW oder AIF nach der Bezeichnung des Teilfonds oder der Anteilsklasse angegeben. Existiert eine Kennziffer zur Identifizierung des OGAW oder AIF, des Teilfonds oder der Anteilsklasse, ist sie Bestandteil der OGAW- oder AIF-Identifizierung.

▼ B*Artikel 2***Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“**

1. In den Angaben zur Art des PRIIP im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts wird dessen Rechtsform beschrieben.

2. Die Angaben im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts zu den Zielen des PRIIP und zu den zu deren Erreichung eingesetzten Mitteln werden kurz, klar und leicht verständlich zusammengefasst. In diesen Informationen werden die wichtigsten Faktoren, von denen die Rendite abhängt, die zugrunde

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

⁽³⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

▼ B

liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte, die Art und Weise, wie die Rendite ermittelt wird, sowie die Beziehung zwischen der Rendite des PRIIP und derjenigen der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte angegeben. Diese Informationen geben Aufschluss über die Beziehung zwischen der empfohlenen Haltedauer und dem Risiko- und Renditeprofil des PRIIP.

Ist die Anzahl der in Unterabsatz 1 genannten zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte so groß, dass in dem Basisinformationsblatt nicht auf jeden einzeln verwiesen werden kann, werden nur ihre Marktsegmente oder Instrumentarten angegeben.

▼ M3**▼ C5**

2a. Handelt es sich bei dem PRIIP um einen OGAW oder AIF, enthalten die Informationen in dem Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts die wesentlichen Merkmale eines OGAW oder AIF, über die ein Kleinanleger informiert werden muss, auch wenn diese Merkmale nicht Teil der Beschreibung der Ziele und der Anlagepolitik im Prospekt eines OGAW gemäß Artikel 68 der Richtlinie 2009/65/EG oder der Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU sind, einschließlich:

- a) der Hauptkategorien der infrage kommenden Finanzinstrumente, die Gegenstand der Anlage sind;
- b) der Möglichkeit, dass der Kleinanleger OGAW- oder AIF-Anteile auf Anfrage wieder verkaufen kann; in diesem Hinweis wird auch die Häufigkeit der Rückkaufgeschäfte angegeben, oder gegebenenfalls ein Hinweis hinzugefügt, dass keine Möglichkeit besteht, Anteile auf Anfrage zu verkaufen;
- c) der Angabe, ob der OGAW oder AIF ein bestimmtes Ziel in Bezug auf einen branchenspezifischen, geografischen oder anderen Marktsektor bzw. in Bezug auf spezifische Vermögenswertkategorien verfolgt;
- d) der Angabe, ob der OGAW oder AIF eine diskretionäre Anlagewahl gestattet und ob dieser Ansatz eine Bezugnahme auf eine Benchmark beinhaltet oder impliziert, und wenn ja, welche;
- e) der Angabe, ob Dividendenerträge ausgeschüttet oder erneut angelegt werden.

Wenn im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe d eine Bezugnahme auf eine Benchmark besteht, wird der Ermessensspielraum bei ihrer Nutzung angegeben. Für den Fall, dass der OGAW oder AIF ein indexgebundenes Ziel verfolgt, wird dies ebenfalls vermerkt.

2b. Die in Absatz 2a genannten Informationen enthalten, soweit erforderlich, Folgendes:

- a) investiert der OGAW oder AIF in Schuldtitel, die Angabe, ob diese Schuldtitel von Unternehmen, Regierungen oder anderen Stellen ausgegeben wurden, sowie gegebenenfalls die Mindestratinganforderungen;

▼ C5

- b) handelt es sich bei dem OGAW oder AIF um einen strukturierten Investmentfonds, eine Erläuterung sämtlicher Elemente in einfachen Worten, die für ein korrektes Verständnis des Ertrags und der für die Bestimmung der Wertentwicklung erwarteten Faktoren erforderlich sind. Dazu gehören erforderlichenfalls Verweise auf die detaillierten Informationen über den Algorithmus und seine Funktionsweise, die im Prospekt des OGAW oder der Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF enthalten sind;
- c) ist die Wahl der Vermögenswerte an bestimmte Kriterien gebunden, eine Erläuterung dieser Kriterien wie „Wachstum“, „Wert“ oder „hohe Dividenden“;
- d) werden spezifische Vermögensverwaltungstechniken zugrunde gelegt, wie z. B. „Hedging“, „Arbitrage“ oder „Leverage“, eine Erläuterung der Faktoren mit einfachen Worten, die die Wertentwicklung des OGAW oder AIF beeinflussen dürften.

2c. Die Informationen in den Absätzen 2a und 2b unterscheiden zwischen den großen Anlagekategorien, so wie sie in Absatz 2a Buchstaben a und c sowie Absatz 2b Buchstabe a dargelegt sind, und dem von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einem AIFM gewählten Anlageansatz im Sinne von Absatz 2a Buchstabe d und Absatz 2b Buchstaben b, c und d.

Der Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts kann andere als die in den Absätzen 2a und 2b genannten Elemente enthalten, einschließlich der Beschreibung der Anlagestrategie des OGAW oder AIF, soweit diese Elemente zur angemessenen Beschreibung der Ziele und Anlagepolitik des OGAW oder AIF erforderlich sind.

▼ B

3. Die Beschreibung des Kleinanlegertyps, an den das PRIIP vermarktet werden soll, im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts beinhaltet Informationen über die Zielgruppe von Kleinanlegern, die der PRIIP-Hersteller insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse, Eigenschaften und Ziele des Kundentyps, für den das PRIIP geeignet ist, festgelegt hat. Diese Festlegung wird in Anbetracht der Fähigkeit der Kleinanleger, Anlageverluste zu verkraften, ihrer Präferenzen bezüglich des Anlagehorizonts, ihrer theoretischen Kenntnisse über und ihrer früheren Erfahrung mit PRIIP, der Finanzmärkte sowie der Bedürfnisse, Eigenschaften und Ziele potenzieller Endkunden getroffen.

4. Die Angaben zu den Versicherungsleistungen im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts umfassen in einer allgemeinen Zusammenfassung insbesondere die wichtigsten Merkmale des Versicherungsvertrags, eine Definition der inbegriffenen Leistungen mit einem Hinweis darauf, dass der Wert dieser Leistungen im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ dargestellt ist, sowie Informationen über die typischen biometrischen Eigenschaften der Zielgruppe von Kleinanlegern, darunter insbesondere die folgenden Elemente: die Gesamtprämie, die biometrische Risikoprämie, die Teil dieser Gesamtprämie ist, und die gemäß Anhang VII berechneten Auswirkungen entweder der biometrischen Risikoprämie auf die Anlagerendite zum Ende der

▼ B

empfohlenen Haltedauer oder des Kostenanteils der biometrischen Risikoprämie, der in den in der Tabelle „Kosten im Zeitverlauf“ dargestellten wiederkehrenden Kosten enthalten ist. Wird die Prämie in Form einer Pauschale gezahlt, enthalten die Angaben den Anlagebetrag. Wird die Prämie in periodischen Abständen gezahlt, enthalten die Angaben die Anzahl der periodischen Zahlungen, eine Schätzung der durchschnittlichen biometrischen Risikoprämie als Prozentsatz der Jahresprämie und eine Schätzung des durchschnittlichen Anlagebetrags.

In den in Unterabsatz 1 genannten Angaben wird ferner erläutert, inwieweit sich die Versicherungsprämienzahlungen, die dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entsprechen, für den Kleinanleger auf die Renditen der Anlage auswirken.

5. Die Angaben zur Laufzeit des PRIIP im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts umfassen Folgendes:

- a) das Fälligkeitsdatum des PRIIP oder den Hinweis, dass es kein Fälligkeitsdatum gibt;
- b) einen Hinweis darauf, ob der PRIIP-Hersteller zur einseitigen Kündigung des PRIIP berechtigt ist;
- c) ► **C2** eine Beschreibung der Umstände, unter denen das PRIIP automatisch beendet werden kann, ◀ und die Kündigungstermine, soweit bekannt.

▼ M3**▼ C5**

6. Handelt es sich bei dem PRIIP um einen OGAW oder AIF, stimmen die Ermittlung und Erläuterung der in den Anhängen II und III dieser Verordnung genannten Risiken mit dem internen Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Risiken überein, das von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder vom AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU angenommen wurde. Verwaltet eine Verwaltungsgesellschaft mehr als einen OGAW oder verwaltet ein AIFM mehr als einen AIF, werden die Risiken auf kohärente Art und Weise ermittelt und erläutert.

7. Handelt es sich bei dem PRIIP um einen OGAW oder AIF, enthält der Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts die folgenden Informationen für jeden Mitgliedstaat, in dem der OGAW oder AIF vertrieben wird:

- a) den Namen der Verwahrstelle;
- b) die Angabe, wo und wie weitere Informationen über den OGAW oder den AIF, Kopien des OGAW-Prospekts oder Kopien der Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF, der letzte Jahresbericht und nachfolgende Halbjahresberichte des OGAW gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 2009/65/EG oder der letzte Jahresbericht des AIF gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU erhältlich sind, wobei anzugeben ist, in welcher Sprache oder welchen Sprachen diese Dokumente zur Verfügung stehen und dass sie kostenlos erhältlich sind;
- c) die Angabe, wo und wie weitere praktische Informationen erhältlich sind, einschließlich der Angabe, wo die aktuellsten Anteilspreise abrufbar sind.

▼B*Artikel 3***Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“**

1. Für den Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts wenden die PRIIP-Hersteller die Methodik für die Darstellung von Risiken gemäß Anhang II an, beziehen die technischen Aspekte für die Darstellung des Gesamtrisikoindikators gemäß Anhang III ein und halten sich an die technischen Leitlinien, die Formate und die Methodik für die Darstellung der Performance-Szenarien gemäß den Anhängen IV und V.

2. Im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts machen PRIIP-Hersteller folgende Angaben:

- a) Höhe des mit dem PRIIP verbundenen Risikos in Form einer Risikoklasse unter Anwendung eines Gesamtrisikoindikators mit einer numerischen Skala von 1 bis 7;
- b) expliziter Verweis auf illiquide PRIIP oder PRIIP mit wesentlichem Liquiditätsrisiko gemäß Anhang II Teil 4 in Form eines Warnhinweises in der Darstellung des Gesamtrisikoindikators;
- c) Erläuterung unter dem Gesamtrisikoindikator, in der präzisiert wird, dass die Rendite in dem Fall, dass ein PRIIP auf eine andere Währung als die amtliche Währung des Mitgliedstaats, in dem es in Verkehr gebracht wird, lautet, sofern sie in der amtlichen Währung des Mitgliedstaats der Inverkehrbringung ausgedrückt wird, von Währungsschwankungen abhängen kann;
- d) kurze Beschreibung des Risiko- und Renditeprofils des PRIIP und, sofern angebracht, ein Warnhinweis, dass das Risiko des PRIIP wesentlich höher als im Gesamtrisikoindikator dargestellt sein kann, wenn das PRIIP nicht bis zur Fälligkeit oder für die empfohlene Haltedauer gehalten wird;
- e) bei PRIIP mit vertraglich vereinbarten Ausstiegsgebühren oder langen Kündigungsfristen für Desinvestitionen ein Verweis auf die jeweils zugrunde liegenden Bedingungen im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“;
- f) Hinweis auf den möglichen Höchstverlust und Angabe, dass die Anlage verloren gehen kann, wenn sie nicht geschützt ist oder wenn der PRIIP-Hersteller nicht zur Auszahlung in der Lage ist, oder dass Investitionszahlungen zusätzlich zur anfänglichen Investition erforderlich sein können und dass der Gesamtverlust die anfängliche Gesamtinvestition erheblich übersteigen kann.

3. Im **►C2** Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts **◄** beschreiben die PRIIP-Hersteller vier geeignete Performance-Szenarien gemäß Anhang V. Diese vier Performance-Szenarien entsprechen einem Stressszenario, einem pessimistischen, einem mittleren und einem optimistischen Szenario.

4. Bei Versicherungsanlageprodukten wird im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts ein zusätzliches Performance-Szenario angegeben, aus dem die Versicherungsleistung hervorgeht, die der Begünstigte bei Eintreten eines Versicherungsfalls erhält.

▼ B

5. Für PRIIP, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen oder Put-Optionen handelt, die auf einem regulierten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ einem regulierten Markt gleichzusetzen ist, gehandelt werden, werden im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts Performance-Szenarien in Form von Auszahlungsstrukturdiagrammen gemäß Anhang V dargestellt.

*Artikel 4***Abschnitt „Was geschieht, wenn [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“**

Im Abschnitt „Was geschieht, wenn [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“ des Basisinformationsblatts machen die PRIIP-Hersteller folgende Angaben:

- a) Angabe, ob der Kleinanleger aufgrund des Ausfalls des PRIIP-Herstellers oder eines anderen Rechtsträgers als dem PRIIP-Hersteller einen finanziellen Verlust erleiden kann, sowie die Identität dieses Rechtsträgers;
- b) Angabe, ob der Verlust nach Buchstabe a durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für Anleger gedeckt ist und ob dieser Schutz Beschränkungen oder Bedingungen unterliegt.

*Artikel 5***Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“**

1. Für den Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts wenden die PRIIP-Hersteller Folgendes an:

- a) die Methodik für die Berechnung der Kosten gemäß Anhang VI;
- b) für die Angaben zu den Kosten die Tabellen „Kosten im Zeitverlauf“ und „Zusammensetzung der Kosten“ gemäß Anhang VII entsprechend der darin enthaltenen technischen Leitlinie.

▼ C2

2. In der Tabelle „Kosten im Zeitverlauf“ im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts geben die PRIIP-Hersteller den Gesamtkostenindikator der kumulierten Gesamtkosten des PRIIP für die verschiedenen Zeiträume gemäß Anhang VI als monetäre Zahl und als Prozentzahl an.

▼ M3**▼ C5**

Gegebenenfalls wird ein deutlicher Warnhinweis im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten hinzugefügt, die von Personen berechnet werden können, die das PRIIP verkaufen oder über dieses beraten.

3. In der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts geben die PRIIP-Hersteller die Gesamtindikatoren für die folgenden Kostenarten an:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

▼ C5

- a) einmalige Kosten, wie beispielsweise Ein- und Ausstiegskosten;
- b) wiederkehrende Kosten, wobei zwischen Portfolio-Transaktionskosten und anderen wiederkehrenden Kosten unterschieden wird;
- c) zusätzliche Kosten, wie beispielsweise Erfolgsgebühren oder Carried Interest.

4. Die PRIIP-Hersteller beschreiben die verschiedenen Kosten, die in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts gemäß Anhang VII enthalten sind, und geben an, wo und inwieweit diese Kosten von den tatsächlichen Kosten abweichen, die dem Kleinanleger entstehen können, und wie und inwieweit diese Kosten davon abhängen, ob der Kleinanleger bestimmte Optionen ausübt oder nicht.

▼ B*Artikel 6***Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“**

In den Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts nehmen die PRIIP-Hersteller Folgendes auf:

- a) eine kurze Beschreibung der Gründe für die Auswahl der empfohlenen Haltedauer oder der vorgeschriebenen Mindestheldauer;
- b) eine Beschreibung der Merkmale des Desinvestitionsverfahrens und die Angabe, wann eine Desinvestition möglich ist, einschließlich Angaben zur Auswirkung einer vorzeitigen Auflösung auf das Risiko- oder Performance-Profil des PRIIP oder auf die Anwendbarkeit von Kapitalgarantien;
- c) Informationen über Gebühren und Sanktionen, die bei Desinvestitionen vor der Fälligkeit oder an einem anderen festgelegten Termin als der empfohlenen Haltedauer anfallen, einschließlich eines Querverweises auf die in das Basisinformationsblatt aufzunehmenden Kosteninformationen gemäß Artikel 5 sowie einer Erklärung der Auswirkung solcher Gebühren und Sanktionen je nach Haltedauer.

*Artikel 7***Abschnitt „Wie kann ich mich beschweren?“**

Im Abschnitt „Wie kann ich mich beschweren?“ des Basisinformationsblatts geben die PRIIP-Hersteller Folgendes in zusammengefasster Form an:

- a) die Schritte, die zur Einreichung einer Beschwerde über das Produkt oder über das Verhalten des PRIIP-Herstellers oder der Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft, zu unternehmen sind;

▼ B

- b) einen Link zur entsprechenden Website für solche Beschwerden;
- c) eine aktuelle Anschrift und eine E-Mail-Adresse, unter der solche Beschwerden eingereicht werden können.

*Artikel 8***Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“**

1. Im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ des Basisinformationsblatts führen die PRIIP-Hersteller zusätzliche Informationsunterlagen an, die zur Verfügung gestellt werden können, und präzisieren, ob die Vorlage dieser zusätzlichen Informationsunterlagen gesetzlich vorgeschrieben ist oder auf Anfrage des Kleinanlegers erfolgt.
2. Die Informationen im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ des Basisinformationsblatts können in zusammengefasster Form bereitgestellt werden, auch in Form eines Links zur Website, auf der zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen weitere Details zur Verfügung gestellt werden.

▼ M3**▼ C5**

3. Für OGAW im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 Buchstabe a, AIF im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 Buchstabe b oder fondsgebundene Versicherungsanlageprodukten im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 Buchstabe c enthält der Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ des Basisinformationsblatts Folgendes:

- a) einen Link zu der Webseite oder einen Verweis auf ein Dokument, wo die vom PRIIP-Hersteller gemäß Anhang VIII veröffentlichten Informationen über die frühere Wertentwicklung zur Verfügung gestellt werden;
- b) die Anzahl der Jahre, für die Daten über frühere Wertentwicklungen vorgelegt werden.

Für PRIIP gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 5, bei denen es sich um offene Fonds handelt, und andere PRIIP, die gezeichnet werden können, werden die Berechnungen früherer Performance-Szenarien monatlich veröffentlicht, und im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Informationen“ wird angegeben, wo diese Berechnungen zu finden sind.

▼ B*Artikel 9***Mustervorlage**

Die PRIIP-Hersteller legen das Basisinformationsblatt in Form der in Anhang I enthaltenen Mustervorlage vor. Die Vorlage wird gemäß den Anforderungen der vorliegenden delegierten Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ausgefüllt.

▼ M3▼ C5

KAPITEL II

SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DAS
BASISINFORMATIONSBLETT FÜR PRIIP MIT VERSCHIEDENEN
ANLAGEOPTIONEN.▼ B*Artikel 10***PRIIP mit verschiedenen Anlageoptionen**

Wenn ein PRIIP verschiedene zugrunde liegende Anlageoptionen bietet und die Informationen in Bezug auf diese zugrunde liegenden Anlageoptionen nicht in einem einzigen, prägnanten und eigenständigen Basisinformationsblatt bereitgestellt werden können, erstellen die PRIIP-Hersteller eines der folgenden Dokumente:

▼ M3▼ C5

- a) ein Basisinformationsblatt für jede zugrunde liegende Anlageoption innerhalb des PRIIP gemäß Kapitel I mit Informationen über das PRIIP insgesamt, wobei jedes Basisinformationsblatt den Fall enthält, dass der Kleinanleger nur in eine Anlageoption investiert;
- b) ein generisches Basisinformationsblatt zur Beschreibung des PRIIP gemäß Kapitel I, sofern in den Artikeln 11 bis 14 nichts anderes bestimmt ist, einschließlich einer Beschreibung, wo die spezifischen Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption zu finden sind.

▼ B*Artikel 11***Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ im generischen Basisinformationsblatt**

Im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ geben die PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 2 Absätze 2 und 3 Folgendes an:

- a) eine Beschreibung der Arten der zugrunde liegenden Optionen, einschließlich der Marktsegmente oder Instrumentarten, sowie der Hauptfaktoren, von denen die Rendite abhängt;
- b) einen Hinweis darauf, dass der Anlegertyp, an den das PRIIP vermarktet werden soll, von der jeweils zugrunde liegenden Anlageoption abhängt;

▼ M3▼ C5▼ B*Artikel 12***Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ im generischen Basisinformationsblatt**

1. Im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts geben die PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Folgendes an:

- a) den Risikoklassenbereich aller zugrunde liegenden Anlageoptionen, die innerhalb des PRIIP angeboten werden, unter Verwendung eines Gesamtrisikoindikatoren mit einer numerischen Skala von 1 bis 7 gemäß Anhang III;

▼B

- b) einen Hinweis darauf, dass Risiko und Rendite der Anlage je nach zugrunde liegender Anlageoption variieren;
- c) eine kurze Beschreibung der Art und Weise, wie die Performance des PRIIP insgesamt von den zugrunde liegenden Optionen abhängt;

▼M3**▼C5**

*Artikel 13***Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ im generischen Basisinformationsblatt**

Im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ geben die PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Folgendes an:

- a) wenn die Kosten des PRIIP, abgesehen von den Kosten für die zugrunde liegende Anlageoption, nicht in einer einzigen Zahl angegeben werden können, auch wenn diese Kosten je nach der gewählten zugrunde liegenden Anlageoption variieren:
 - i) den Kostenbereich für das PRIIP in den Tabellen „Kosten im Zeitverlauf“ und „Zusammensetzung der Kosten“ gemäß Anhang VII;
 - ii) einen Hinweis darauf, dass die Kosten für den Kleinanleger je nach zugrunde liegenden Anlageoptionen variieren;
- b) wenn die Kosten des PRIIP, abgesehen von den Kosten der zugrunde liegenden Anlageoptionen, in einer einzigen Zahl angegeben werden können:
 - i) die Kosten, die in den Tabellen „Kosten im Zeitverlauf“ und „Zusammensetzung der Kosten“ gemäß Anhang VII getrennt vom Kostenbereich für die vom PRIIP angebotenen zugrunde liegenden Anlageoptionen aufgeführt sind;
 - ii) einen Hinweis darauf, dass die Gesamtkosten für den Kleinanleger aus einer Kombination der Kosten für die gewählten zugrunde liegenden Anlageoptionen und anderen Kosten des PRIIP bestehen und je nach den zugrunde liegenden Anlageoptionen variieren.

*Artikel 14***Spezifische Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption**

Die spezifischen Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption gemäß Artikel 10 Buchstabe b werden in einem spezifischen Informationsblatt bereitgestellt, das das generische Basisinformationsblatt ergänzt. PRIIP-Hersteller geben für jede zugrunde liegende Anlageoption Folgendes an:

- a) einen Warnhinweis, soweit relevant;

▼ **C5**

- b) die Anlageziele und die zu deren Erreichung eingesetzten Mittel sowie den angestrebten Zielmarkt gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3;
- c) einen Gesamtrisikoindikator mit Erläuterung sowie Performance-Szenarien gemäß Artikel 3;
- d) eine Darstellung der Kosten gemäß Artikel 5 mit einem Hinweis, ob diese Kosten alle Kosten des PRIIP in dem Fall umfassen, dass der Kleinanleger nur in diese spezifische Anlageoption investiert;
- e) für zugrunde liegende Anlageoptionen, bei denen es sich um OGAW im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 Buchstabe a, AIF im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 Buchstabe b oder fondsgebundene Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 Buchstabe c handelt, Informationen über die frühere Wertentwicklung gemäß Artikel 8 Absatz 3.

Für die in den Buchstaben a bis e dieses Absatzes genannten Informationen wird die Struktur der entsprechenden Teile der Mustervorlage in Anhang I eingehalten.

KAPITEL IIa

SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DAS BASISINFORMATIONSBLETT FÜR BESTIMMTE OGAW UND AIF*Artikel 14a***Teilfonds von OGAW oder AIF**

- (1) Besteht ein OGAW oder AIF aus zwei oder mehreren Teilfonds, wird für jeden Teilfonds ein gesondertes Basisinformationsblatt erstellt.
- (2) Jedes der in Absatz 1 genannten Basisinformationsblätter enthält im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ folgende Informationen:
 - a) einen Hinweis darauf, dass das Basisinformationsblatt einen Teilfonds eines OGAW oder AIF beschreibt und gegebenenfalls dass der Prospekt des OGAW oder die Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF sowie die regelmäßigen Berichte für den gesamten OGAW oder AIF erstellt werden, der am Anfang des Basisinformationsblatts genannt wird;
 - b) die Angabe, ob die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds rechtlich voneinander getrennt sind und wie sich dies auf den Anleger auswirken könnte;
 - c) die Angabe, ob der Kleinanleger das Recht hat, seine Anlage in Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzuwandeln, und wenn ja, wo Informationen über den Anteiltausch erhältlich sind.
- (3) Legt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der AIFM für den Kleinanleger eine Gebühr für den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Anteiltausch fest, die sich von der Standardgebühr für den Kauf oder Verkauf von Anteilen unterscheidet, wird diese Gebühr gesondert im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts ausgewiesen.

▼ C5*Artikel 14b***Anteilklassen von OGAW oder AIF**

- (1) Besteht ein OGAW oder AIF aus mehreren Anteils- oder Aktienklassen, wird für jede dieser Anteils- oder Aktienklassen ein gesondertes Basisinformationsblatt erstellt.
- (2) Das Basisinformationsblatt für zwei oder mehrere Klassen des gleichen OGAW oder AIF kann in einem einzigen Basisinformationsblatt zusammengefasst werden, sofern das sich daraus ergebende Dokument die Anforderungen in jeder Hinsicht, einschließlich der Länge, Sprache und Darstellung des Basisinformationsblatts, einhält.
- (3) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der AIFM kann eine Klasse zur Repräsentation einer oder mehrerer anderer OGAW- oder AIF-Klassen auswählen, sofern diese Wahl für die potenziellen Kleinanleger in den anderen Klassen redlich, eindeutig und nicht irreführend ist. In solchen Fällen enthält der Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts die Erklärung des wesentlichen Risikos, die für jede der anderen vertretenen Klassen gilt. Den Kleinanlegern in den anderen Klassen kann ein Basisinformationsblatt, das für die repräsentative Klasse erstellt wurde, zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Unterschiedliche Klassen werden nicht zu einer repräsentativen Gesamtklasse im Sinne von Absatz 3 zusammengefasst.
- (5) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der AIFM führt Buch über die von der repräsentativen Klasse vertretenen anderen Klassen im Sinne von Absatz 3 und die Gründe dieser Wahl.
- (6) Der Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts wird gegebenenfalls durch einen Hinweis darauf ergänzt, welche Klasse als repräsentativ ausgewählt wurde, wobei der Begriff verwendet wird, mit dem sie im OGAW-Prospekt oder in der Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF bezeichnet wird.
- (7) Ferner wird in diesem Abschnitt angegeben, wo die Kleinanleger Informationen über die anderen OGAW- oder AIF-Klassen erhalten können, die in ihrem eigenen Mitgliedstaat vertrieben werden.

*Artikel 14c***OGAW oder AIF als Dachfonds**

- (1) Legt ein OGAW einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in einen anderen OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/65/EG an, enthält die Beschreibung der Ziele und Anlagepolitik dieses OGAW im Basisinformationsblatt eine kurze Erläuterung der Art und Weise, wie die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kontinuierlich auszuwählen sind. Handelt es sich bei dem OGAW um einen Dach-Hedgefonds, enthält das Basisinformationsblatt Informationen über den Erwerb von Nicht-EU-AIF, die keiner Aufsicht unterliegen.
- (2) Legt der AIF einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in andere OGAW oder AIF an, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

▼ C5*Artikel 14d***Feeder-OGAW**

(1) Für Feeder-OGAW im Sinne von Artikel 58 der Richtlinie 2009/65/EG enthält das Basisinformationsblatt im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ die folgenden, für den Feeder-OGAW spezifischen Informationen:

- a) einen Hinweis darauf, dass der Prospekt des Master-OGAW, das Basisinformationsblatt sowie die regelmäßigen Berichte und Abschlüsse den Kleinanlegern des Feeder-OGAW auf Anfrage übermittelt werden, auf welche Weise sie erlangt werden können und in welcher(n) Sprache(n) sie vorliegen;
- b) die Angabe, ob die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Unterlagen nur als Kopie in Papierform oder auch auf einem dauerhaften Datenträger vorliegen und ob Gebühren für Unterlagen berechnet werden, die nicht gemäß Artikel 63 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
- c) die Angabe, ob der Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als der Feeder-OGAW niedergelassen ist und ob dies die steuerliche Behandlung des Feeder-OGAW beeinflusst. Erforderlichenfalls ist eine entsprechende Erklärung abzugeben;
- d) Informationen über den Anteil der Vermögenswerte des Feeder-OGAW, der in den Master-OGAW investiert wird;
- e) eine Beschreibung der Ziele und der Anlagepolitik des Master-OGAW, erforderlichenfalls durch Aufnahme eines der folgenden Bestandteile:
 - i) die Angabe, dass die Anlagerenditen des Feeder-OGAW denen des Master-OGAW sehr ähnlich sein werden; oder
 - ii) eine Erläuterung, wie und warum sich die Anlagerenditen des Feeder-OGAW und des Master-OGAW unterscheiden.

(2) Wenn sich das Risiko- und Renditeprofil des Feeder-OGAW in wesentlicher Hinsicht von dem des Master-OGAW unterscheidet, werden diese Tatsache und der entsprechende Grund im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts erläutert.

(3) Im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts werden Liquiditätsrisiken und das Verhältnis zwischen den Erwerbs- und den Rücknahmevereinbarungen für den Master-OGAW und den Feeder-OGAW erläutert.

*Artikel 14e***Strukturierte OGAW oder AIF**

Bei strukturierten Investmentfonds handelt es sich um OGAW oder AIF, die für die Kleinanleger zu bestimmten vorher festgelegten Terminen nach Algorithmen berechnete Erträge erwirtschaften, die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen der Finanzvermögenswerte, Indizes oder Referenzportfolios gebunden sind, oder OGAW oder AIF mit vergleichbaren Merkmalen.

▼B

KAPITEL III
**ÜBERPRÜFUNG UND ÜBERARBEITUNG DES
 BASISINFORMATIONSBLATTS**

Artikel 15

Überprüfung

1. Bei jeder Änderung, die sich tatsächlich oder wahrscheinlich erheblich auf die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen auswirkt, sowie mindestens alle zwölf Monate nach dessen Erstveröffentlichung überprüfen die PRIIP-Hersteller die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen.
2. Im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz 1 wird geprüft, ob die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen weiterhin präzise, redlich, klar und nicht irreführend sind. Insbesondere wird Folgendes geprüft:
 - a) ob die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen die allgemeinen Anforderungen in Bezug auf die Form und den Inhalt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Form und den Inhalt gemäß der vorliegenden delegierten Verordnung erfüllen;
 - b) ob sich die Marktrisiko- oder Kreditrisikobewertungen des PRIIP geändert haben und ob die kombinierte Wirkung einer solchen Änderung bedingt, dass das PRIIP in eine andere Klasse des Gesamtrisikoindikatoren eingestuft werden muss als die Klasse, die ihm in dem zu überprüfenden Basisinformationsblatt zugewiesen wurde;
 - c) ob sich die durchschnittliche Rendite für das mittlere Performance-Szenario des PRIIP, als annualisierte prozentuale Rendite ausgedrückt, um mehr als fünf Prozentpunkte verändert hat;

▼M3**▼C5**

- d) soweit die Performance-Szenarien auf geeigneten Benchmarks oder Stellvertretern beruhen, die Übereinstimmung der Benchmark oder des Stellvertreters mit den Zielen des PRIIP.

▼B

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 führen die PRIIP-Hersteller angemessene Prozesse ein, um unverzüglich Umstände zu ermitteln, die eine Änderung mit tatsächlicher oder wahrscheinlicher Auswirkung auf die Richtigkeit, Redlichkeit oder Klarheit der Angaben im Basisinformationsblatt zur Folge haben könnten, und unterhalten diese während der Lebenszeit des PRIIP so lange, wie dieses für Kleinanleger verfügbar bleibt.

Artikel 16

Überarbeitung

1. Die PRIIP-Hersteller überarbeiten das Basisinformationsblatt unverzüglich, wenn eine Überprüfung gemäß Artikel 15 ergibt, dass Änderungen an dem Basisinformationsblatt vorgenommen werden müssen.
2. Sie stellen sicher, dass alle Abschnitte des Basisinformationsblatts, die von solchen Änderungen betroffen sind, aktualisiert werden.
3. Der PRIIP-Hersteller veröffentlicht das überarbeitete Basisinformationsblatt auf seiner Website.

▼B

KAPITEL IV
BEREITSTELLUNG DES BASISINFORMATIONSBLATTS

Artikel 17

Bedingungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit

1. Die Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, legt das Basisinformationsblatt so rechtzeitig vor, dass die Kleinanleger über genügend Zeit für die Prüfung des Dokuments verfügen, bevor sie durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind; dies gilt ungeachtet dessen, dass dem Kleinanleger eine Bedenkzeit angeboten wird oder nicht.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 schätzt die Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, ab, wie viel Zeit der jeweilige Kleinanleger benötigt, um das Basisinformationsblatt zu prüfen, und berücksichtigt dabei Folgendes:
 - a) die Kenntnisse und Erfahrungen des Kleinanlegers mit dem PRIIP oder mit PRIIP ähnlicher Art oder mit Risiken, die denjenigen, die im Zusammenhang mit dem PRIIP entstehen, vergleichbar sind;
 - b) die Komplexität des PRIIP;
 - c) soweit die Beratung oder der Verkauf auf Initiative des Kleinanlegers erfolgt, die vom Kleinanleger explizit angegebene Dringlichkeit des Abschlusses des vorgeschlagenen Vertrags oder Angebots.

▼M3**▼C5**

KAPITEL IVa
QUERVERWEISE

Artikel 17a

Nutzung der Querverweise auf andere Informationsquellen

Unbeschadet des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 können Querverweise auf andere Informationsquellen, einschließlich des Prospekts sowie des Jahresberichts oder der Halbjahresberichte, in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden, sofern sämtliche Informationen, die für das Verständnis der Kleinanleger in Bezug auf die wesentlichen Anlageelemente grundlegend sind, bereits Gegenstand des Basisinformationsblatts sind.

Querverweise auf die Website des PRIIP oder PRIIP-Herstellers sind zulässig, einschließlich auf einen Teil einer solchen Website, der den Prospekt und die regelmäßigen Berichte enthält.

Die in Unterabsatz 1 genannten Querverweise führen den Kleinanleger zum relevanten Abschnitt der entsprechenden Informationsquelle. In dem Basisinformationsblatt können mehrere verschiedene Querverweise verwendet werden, die allerdings auf ein Minimum zu beschränken sind.

▼ B

Artikel 18

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

▼ M5

Artikel 14 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2022.

▼ B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M3▼ C5

ANHANG I

MUSTERVORLAGE FÜR DAS BASISINFORMATIONSBLETT

PRIP-Hersteller halten sich an die Reihenfolge und Überschriften der Abschnitte, wie sie in der Mustervorlage vorgegeben sind, die jedoch keine Vorgaben in Bezug auf die Länge der einzelnen Abschnitte und die Anordnung der Seitenumbrüche enthält. Das Basisinformationsblatt darf in der gedruckten Version insgesamt nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen.

Basisinformationsblatt	
Zweck	
Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.	
Produkt	
[Name des Produkts]	
[Name des PRIIP-Herstellers]	
<i>(sofern zutreffend)</i> [ISIN oder PI]	
[Website des PRIIP-Herstellers]	
[Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter [Telefonnummer]]	
[[Name der zuständigen Behörde] ist für die Aufsicht von [Name des PRIIP-Herstellers] in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig]	
<i>(sofern zutreffend)</i> [Dieses PRIIP ist in [Name des Mitgliedstaats] zugelassen]	
<i>(sofern zutreffend)</i> [[Name der OGAW-Verwaltungsgesellschaft] ist in [Name des Mitgliedstaats] zugelassen und wird durch [Name der zuständigen Behörde] reguliert]	
<i>(sofern zutreffend)</i> [Name des AIFM] ist in [Name des Mitgliedstaats] zugelassen und wird durch [Name der zuständigen Behörde] reguliert	
[Datum der Erstellung des Basisinformationsblatts]	
[Warnhinweis <i>(sofern zutreffend)</i> Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann]	
Um welche Art von Produkt handelt es sich?	
Art	
Laufzeit	
Ziele	
Kleinanleger-Zielgruppe	
[Versicherungsleistungen und Kosten]	
Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?	
Risiko	Beschreibung des Risiko- und Renditeprofils
Indikator	Gesamtrisikoindikator Mustervorlage und Erläuterungen zum Gesamtrisikoindikator gemäß Anhang III, einschließlich Angaben zum möglichen Höchstverlust: Kann ich mein gesamtes angelegtes Kapital verlieren? Besteht das Risiko, dass ich zusätzliche finanzielle Engagements oder Verpflichtungen eingehe? Gibt es einen Kapitalschutz gegen Marktrisiken?
Performance-	Mustervorlagen und Erläuterungen zu den Performance-Szenarien gemäß Anhang V

▼ **C5**

Szenarien	Darstellung der Szenarien, gegebenenfalls mit Informationen über die Bedingungen für Renditen für Kleinanleger oder über eingebaute Leistungshöchstgrenzen, sowie eine Erklärung darüber, dass die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Kleinanlegers Auswirkungen auf die tatsächliche Auszahlung haben kann
Was geschieht, wenn [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?	Informationen darüber, ob ein Sicherungssystem besteht, der Name des Betreibers des Sicherungs- oder Anlegerentschädigungssystems, einschließlich der gedeckten und nicht gedeckten Risiken.
Welche Kosten entstehen?	Erläuterungen zu Informationen, die über sonstige Vertriebskosten aufzunehmen sind
Kosten im Zeitverlauf	Mustervorlage und Erläuterungen gemäß Anhang VII
Zusammensetzung der Kosten	Mustervorlage und Erläuterungen gemäß Anhang VI
Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?	
Empfohlene [vorgeschriebene Mindest-] Haltedauer: [x]	
	Informationen darüber, ob eine vorzeitige Auflösung der Anlage (Desinvestition) möglich ist, welche Bedingungen dafür gelten und welche Gebühren und Vertragsstrafen gegebenenfalls anfallen. Informationen über die möglichen Folgen der Einlösung vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ende der empfohlenen Haltedauer.
Wie kann ich mich beschweren?	
Sonstige zweckdienliche Angaben	Gegebenenfalls eine kurze Beschreibung der Informationen, die über die frühere Wertentwicklung veröffentlicht wurden

▼B*ANHANG II***METHODIK FÜR DIE DARSTELLUNG DES RISIKOS**

TEIL 1

Marktrisikobewertung*Bestimmung des Marktrisiko-Werts (MRM)*

- Das Marktrisiko wird anhand der annualisierten Volatilität entsprechend dem „Value-at-Risk“ (VaR) bei einem Konfidenzniveau von 97,5 % über die empfohlene Haltedauer gemessen, sofern nichts anderes angegeben ist. Der VaR entspricht dem Prozentsatz des Anlagebetrags, der an den Kleinanleger zurückgezahlt wird.

▼M3**▼C5**

- Dem PRIIP wird eine MRM-Klasse entsprechend der folgenden Tabelle zugewiesen:

MRM-Klasse	VaR-äquivalente Volatilität (VEV)
1	< 0,5 %
2	≥ 0,5 % und < 5,0 %
3	≥ 5,0 % und < 12 %
4	≥ 12 % und < 20 %
5	≥ 20 % und < 30 %
6	≥ 30 % und < 80 %
7	≥ 80 %

▼B*Spezifikation der PRIIP-Kategorien für die Marktrisikobewertung*

- Zur Ermittlung des Marktrisikos werden PRIIP in vier Kategorien unterteilt.
- Kategorie 1 umfasst Folgendes:
 - PRIIP, bei denen die Anleger mehr als den Anlagebetrag verlieren könnten;
 - PRIIP, die in eine der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ genannten Kategorien fallen;
 - PRIIP oder zugrunde liegende Anlagen von PRIIP, deren Preise nicht mindestens monatlich festgesetzt werden oder die keine geeignete Benchmark oder keinen geeigneten Stellvertreter haben oder deren geeignete Benchmark oder geeigneter Stellvertreter nicht mindestens monatlich preislich festgesetzt wird.
- Kategorie 2 umfasst PRIIP, die entweder direkt oder auf synthetischer Basis ein nicht gehebeltes Engagement in Bezug auf die Preise der zugrunde liegenden Anlagen oder ein gehebeltes Engagement in den zugrunde liegenden Anlagen mit Zahlung eines konstanten Vielfachen der Preise dieser zugrunde liegenden Anlagen bieten, wobei mindestens 2 Jahre an historischen Tagespreisen, 4 Jahre an historischen Wochenpreisen oder 5 Jahre an Monatspreisen für das PRIIP vorliegen oder ggf. geeignete Benchmarks oder Stellvertreter verfügbar sind, vorausgesetzt, dass solche Benchmarks oder Stellvertreter dieselben Kriterien für die Länge und Frequenz der Preis-historie erfüllen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABL L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

▼ B

6. Kategorie 3 umfasst PRIIP, deren Werte zwar die Preise der zugrunde liegenden Anlagen, aber nicht als konstantes Vielfaches der Preise dieser zugrunde liegenden Anlagen widerspiegeln, wobei mindestens 2 Jahre an Tagespreisen, 4 Jahre an Wochenpreisen oder 5 Jahre an Monatspreisen vorliegen oder geeignete Benchmarks oder Stellvertreter verfügbar sind, vorausgesetzt, dass solche Benchmarks oder Stellvertreter dieselben Kriterien für die Länge und Frequenz der Preishistorie erfüllen.
7. Kategorie 4 umfasst PRIIP, deren Werte teilweise von nicht am Markt beobachteten Faktoren abhängen, einschließlich PRIIP auf Versicherungsbasis, bei denen ein Teil der Gewinne des PRIIP-Herstellers an Kleinanleger ausgeschüttet wird.

Verwendung geeigneter Benchmarks oder Stellvertreter zur Spezifikation der PRIIP-Kategorien

Soweit von einem PRIIP-Hersteller geeignete Benchmarks oder Stellvertreter verwendet werden, sind diese Benchmarks oder Stellvertreter repräsentativ für die Vermögenswerte oder Engagements, die die Performance des PRIIP bestimmen. Der PRIIP-Hersteller dokumentiert die Verwendung solcher Benchmarks oder Stellvertreter.

Bestimmung der MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 1

8. Die MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 1 ist 7; hiervon ausgenommen sind die unter Nummer 4 Buchstabe c dieses Anhangs genannten PRIIP, bei denen die MRM-Klasse 6 ist.

Bestimmung der MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 2

9. Der VaR wird anhand der jeweiligen Momente der beobachteten Renditeverteilung des PRIIP oder des Preises seiner Benchmark oder seines Stellvertreters während der vergangenen 5 Jahre berechnet. Die Frequenz der Beobachtungen ist mindestens monatlich. Sind die Preise auf täglicher Basis verfügbar, ist die Frequenz täglich. Sind die Preise auf wöchentlicher Basis verfügbar, ist die Frequenz wöchentlich. Sind die Preise zweimal im Monat verfügbar, ist die Frequenz zweimal im Monat.
10. Sind Daten über Tagespreise nicht für einen 5-Jahres-Zeitraum verfügbar, kann ein kürzerer Zeitraum herangezogen werden. Bei täglichen Beobachtungen des Preises eines PRIIP oder seiner Benchmark oder seines Stellvertreters müssen die beobachteten Renditen für mindestens 2 Jahre zur Verfügung stehen. Bei wöchentlichen Beobachtungen des Preises eines PRIIP müssen Beobachtungsdaten für mindestens 4 Jahre zur Verfügung stehen. Bei monatlichen Beobachtungen des Preises eines PRIIP müssen Beobachtungsdaten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorliegen.
11. Die Rendite über einen Zeitraum ist bei jedem Zeitraum definiert als der natürliche Logarithmus des Verhältnisses zwischen dem Marktschlusspreis am Ende des aktuellen Zeitraums und dem Marktschlusspreis am Ende des vorhergehenden Zeitraums.
12. Der VaR-Wert im Rendite-Raum wird durch die Cornish-Fisher-Erweiterung wie folgt bestimmt:

$$\text{VaR}_{\text{RENDITE-RAUM}} = \sigma\sqrt{N} * (-1,96 + 0,474 * \mu_1/\sqrt{N} - 0,0687 * \mu_2/N + 0,146 * \mu_1^2/N) - 0,5 \sigma^2 N$$

wobei N die Anzahl der Handelsperioden innerhalb der empfohlenen Haltdauer angibt und σ , μ_1 , μ_2 die Volatilität, Schiefe bzw. Überkurtosis sind, die aus der Renditeverteilung gemessen werden. Die Volatilität, die Schiefe und die Überkurtosis werden anhand der gemessenen Momente der Renditeverteilung wie folgt berechnet:

- das Nullmoment M_0 ist die Zahl der Beobachtungen in dem betreffenden Zeitraum gemäß Nummer 10 dieses Anhangs
- das erste Moment M_1 ist der Durchschnitt aller beobachteten Renditen in der Stichprobe

▼ B

- das zweite (M_2), das dritte (M_3) und das vierte (M_4) Moment sind standardmäßig definiert:

$$M_2 = \sum_i (r_i - M_1)^2 / M_0,$$

$$M_3 = \sum_i (r_i - M_1)^3 / M_0,$$

$$M_4 = \sum_i (r_i - M_1)^4 / M_0,$$

wobei r_i die in der i . Periode der Renditehistorie gemessene Rendite ist.

- die Volatilität σ wird bestimmt durch $\sqrt{M_2}$;
- die Schiefe μ_1 ist gleich M_3/σ^3 ;
- die Überkurtosis μ_{2i} ist gleich $M_4/\sigma^4 - 3$.

▼ M3**▼ C5**

13. Der VEV-Wert wird wie folgt bestimmt:

$$VEV = \{ \sqrt{(3,842 - 2 * VaR_{RENDITE RAUM}) - 1,96} \} / \sqrt{T}$$

wobei T die Länge der empfohlenen Haltedauer in Jahren ist.

▼ B

14. Bei PRIIP, die nach Anlagepolitiken oder -strategien verwaltet werden, bei denen durch eine über flexible Anlagen erfolgende Beteiligung an verschiedenen Anlageklassen (z. B. sowohl am Aktien- als auch am Rentenmarkt) bestimmte Renditeziele verfolgt werden, wird die heranzuziehende VEV wie folgt ermittelt:
- a) ist die Anlagepolitik in dem unter Nummer 10 dieses Anhangs genannten Zeitraum nicht überarbeitet worden, wird der höchste der folgenden VEV-Werte herangezogen:
 - i) VEV-Wert, der gemäß den Nummern 9 bis 13 dieses Anhangs berechnet wird;
 - ii) VEV-Wert der Renditen des Pro-forma-Anlagemixes entsprechend der Referenzanlagenallokation des Fonds zum Zeitpunkt der Berechnung;
 - iii) VEV-Wert entsprechend dem Risikolimit des Fonds, falls vorhanden und angemessen.
 - b) Ist die Anlagepolitik in dem unter Nummer 10 dieses Anhangs genannten Zeitraum überarbeitet worden, wird der höchste der unter Buchstabe a) Ziffern ii und iii genannten VEV-Werte herangezogen.
15. Das PRIIP wird in Abhängigkeit vom VEV-Wert einer MRM-Klasse gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zugeordnet. Im Falle eines PRIIP, für das nur monatliche Preisdaten vorliegen, wird die gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zugeordnete MRM-Klasse um eine Klasse heraufgesetzt.

Bestimmung der MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 3

16. Der VaR im Preis-Raum wird anhand der Verteilung der PRIIP-Werte am Ende der empfohlenen Haltedauer berechnet. Die Verteilung wird durch Simulation des Preises bzw. der Preise, die den Wert des PRIIP bestimmen, am Ende der empfohlenen Haltedauer ermittelt. Der VaR entspricht dem Wert des PRIIP bei einem Konfidenzniveau von 97,5 % am Ende der empfohlenen Haltedauer, abgezinst auf den Gegenwartszeitpunkt unter Anwendung des erwarteten risikolosen Abzinsungsfaktors ab dem Gegenwartszeitpunkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer.

▼ M3**▼ C5**

17. Der VEV-Wert wird wie folgt bestimmt:

$$VEV = \left\{ \sqrt{\left(3,842 - 2 * \ln(\text{VaR}_{\text{PRICE SPACE}}) \right)} - 1,96 \right\} / \sqrt{T}$$

wobei T die Länge der empfohlenen Haltedauer in Jahren ist. Nur in den Fällen, in denen das Produkt vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer entsprechend der Simulation gekündigt oder aufgelöst wird, wird der Zeitraum in Jahren bis zur Kündigung oder Auflösung bei der Berechnung herangezogen.

▼ B

18. Das PRIIP wird in Abhängigkeit vom VEV-Wert einer MRM-Klasse gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zugeordnet. Im Falle eines PRIIP, für das nur monatliche Preisdaten vorliegen, wird die gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zugeordnete MRM-Klasse um eine Klasse heraufgesetzt.
19. Die Mindestanzahl der Simulationen beträgt 10 000.
20. Die Simulation basiert auf der Berechnung der erwarteten Preis- oder Preisniveaueverteilung für die zugrunde liegenden Kontrakte des PRIIP anhand der beobachteten Renditeverteilung bei diesen Kontrakten unter Anwendung der Bootstrap-Methode mit Ersetzung.
21. Für die unter den Nummern 16 bis 20 dieses Anhangs genannte Simulation werden zwei Arten von am Markt beobachtbaren Werten herangezogen, die in den Wert eines PRIIP einfließen können: Spotpreise (oder -preisniveaus) und Kurven.
22. Für jede Simulation eines Spotpreises (oder -preisniveaus) führt der PRIIP-Hersteller Folgendes durch:
- Berechnung der Rendite für jeden beobachteten Zeitraum in den vergangenen 5 Jahren oder in den unter Nummer 6 dieses Anhangs genannten Jahren anhand des Logarithmus des Preises am Ende jedes Zeitraums dividiert durch den Preis am Ende des vorherigen Zeitraums;
 - zufällige Auswahl eines beobachteten Zeitraums, der der Rendite für alle zugrunde liegenden Kontrakte für jeden simulierten Zeitraum innerhalb der empfohlenen Haltedauer entspricht (in ein und derselben Simulation darf derselbe beobachtete Zeitraum mehrfach verwendet werden);
 - Berechnung der Rendite für jeden Kontrakt durch Addition der Renditen aus den ausgewählten Zeiträumen und Korrektur dieser Rendite, um sicherzustellen, dass die erwartete Rendite, die anhand der simulierten Verteilung der Renditen gemessen wird, der risikoneutralen Renditeerwartung über die empfohlene Haltedauer entspricht. Der endgültige Renditewert wird bestimmt durch:

$$\text{Rendite} = E [\text{Rendite}_{\text{risikoneutral}}] - E [\text{Rendite}_{\text{gemessen}}] - 0,5 \sigma^2 N - \rho \sigma \sigma_{\text{ccy}} N$$

Dabei gilt:

- der zweite Term korrigiert die Auswirkung des Durchschnitts der beobachteten Renditen;
- der dritte Term korrigiert die Auswirkung der Varianz der beobachteten Renditen;
- der letzte Term korrigiert die Quanto-Auswirkung, wenn die Ausübungswährung von der Anlagewährung abweicht. Die zur Korrektur beitragenden Terme sind:
 - ρ ist die Korrelation zwischen dem Preis des Vermögenswerts und dem relevanten Wechselkurs, gemessen über die empfohlene Haltedauer;

▼ B

- σ ist die gemessene Volatilität des Vermögenswerts;
 - σ_{ccy} ist die gemessene Volatilität des Wechselkurses.
- d) Berechnung des Preises jedes zugrunde liegenden Kontrakts durch Heranziehung des Exponentialwerts der Rendite.
23. Bei Kurven wird eine Hauptkomponentenanalyse (PCA) angestellt, um zu gewährleisten, dass die Simulation der Bewegungen jedes Punktes auf der Kurve über einen längeren Zeitraum zu einer konsistenten Kurve führt.
- a) Die Hauptkomponentenanalyse umfasst:
- i) die Erfassung des historischen Datensatzes der Laufzeitpunkte, die die Kurve für jeden Handelszeitraum während der vergangenen 5 Jahre oder die unter Nummer 6 dieses Anhangs genannten Jahre definieren;
 - ii) die Gewährleistung, dass jeder Laufzeitpunkt positiv ist — ist ein Laufzeitpunkt negativ, werden alle Laufzeitpunkte um die ganze Zahl oder den Prozentsatz verschoben, die mindestens erforderlich sind, damit positive Werte bei allen Laufzeitpunkten sichergestellt sind;
 - iii) die Berechnung der Rendite über jeden Zeitraum für jeden Laufzeitpunkt anhand des natürlichen Logarithmus des Verhältnisses zwischen dem Preis/Preisniveau am Ende jedes beobachteten Zeitraums und dem Preis/Preisniveau am Ende des vorherigen Zeitraums;
 - iv) Korrektur der an jedem Laufzeitpunkt beobachteten Renditen, sodass die resultierenden Renditesätze an jedem Laufzeitpunkt den Durchschnittswert Null aufweisen;
 - v) Berechnung der Kovarianzmatrix zwischen den verschiedenen Laufzeiten durch Addition der Renditen;
 - vi) Berechnung der Eigenvektoren und Eigenwerte der Kovarianzmatrix;
 - vii) Auswahl der Eigenvektoren, die den drei größten Eigenwerten entsprechen;
 - viii) Bildung einer Matrix mit drei Spalten, wobei die erste Spalte dem Eigenvektor mit dem größten Eigenwert, die mittlere Spalte dem Eigenvektor mit dem zweitgrößten Eigenwert und die letzte Spalte dem Eigenvektor mit dem drittgrößten Eigenwert entspricht;

▼ M3**▼ C5**

- ix) Projektion der Renditen auf die drei Haupteigenvektoren, die im vorherigen Schritt berechnet wurden, durch Multiplikation der unter Ziffer v ermittelten $N \times M$ -Renditematrix mit der unter Ziffer viii ermittelten $M \times 3$ -Eigenvektormatrix;

▼ B

- x) Berechnung der bei der Simulation zu verwendenden Renditematrix durch Multiplikation der Ergebnisse unter Ziffer ix mit der transponierten Eigenvektormatrix, die unter Ziffer viii ermittelt wurde. Dies entspricht der Wertemenge, die bei der Simulation zu verwenden ist.
- b) Die Kurvensimulation wird wie folgt durchgeführt:
- i) Der Zeitschritt in der Simulation ist eine Periode. Für jeden Beobachtungszeitraum innerhalb der empfohlenen Haltedauer wird aus der berechneten Renditematrix eine Zeile nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Rendite für jeden Laufzeitpunkt T entspricht der Summe aus den ausgewählten Zeilen der dem Laufzeitpunkt T entsprechenden Spalte;
 - ii) die simulierte Rate für jeden Laufzeitpunkt T entspricht der aktuellen Rate zum Laufzeitpunkt T :
 - multipliziert mit dem Exponentialwert der simulierten Rendite,

▼B

- bereinigt um Verschiebungen, die vorgenommen wurden, um bei allen Laufzeitpunkten positive Werte sicherzustellen, und
 - so bereinigt, dass der erwartete Durchschnittswert den aktuellen Erwartungen für die Rate zum Laufzeitpunkt T am Ende der empfohlenen Haltedauer entspricht.
24. Bei PRIIP der Kategorie 3, die durch einen vorbehaltlosen Kapitalschutz gekennzeichnet sind, darf der PRIIP-Hersteller die Annahme zugrunde legen, dass der VaR bei einem Konfidenzniveau von 97,5 % dem Niveau des vorbehaltlosen Kapitalschutzes am Ende der empfohlenen Haltedauer, abgezinst auf den Gegenwartszeitpunkt unter Anwendung des erwarteten risikolosen Abzinsungsfaktors, entspricht.

Bestimmung der MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 4

25. Wenn die PRIIP-Performance von einem oder mehreren Faktoren abhängt, die nicht am Markt beobachtet werden oder bis zu einem gewissen Grade vom PRIIP-Hersteller kontrolliert werden können, oder wenn dies für eine Komponente des PRIIP gilt, geht der PRIIP-Hersteller nach der in diesem Abschnitt beschriebenen Methode vor, um diesem Faktor bzw. diesen Faktoren Rechnung zu tragen.
26. Die verschiedenen Komponenten des PRIIP, die zur Performance des PRIIP beitragen, werden ermittelt, damit diejenigen Komponenten, die nicht ganz oder teilweise von einem oder mehreren Faktoren abhängen, die nicht am Markt beobachtet werden, gemäß den einschlägigen Methoden behandelt werden, die in diesem Anhang für PRIIP der Kategorien 1, 2 und 3 festgelegt werden. Für jede dieser Komponenten wird ein VEV-Wert berechnet.

▼C2

27. Bei der Komponente des PRIIP, die ganz oder teilweise von einem oder mehreren Faktoren abhängt, die nicht am Markt beobachtet werden, werden robuste, anerkannte Branchen- und Regulierungsstandards angewandt, um die relevanten Erwartungen in Bezug auf den künftigen Beitrag dieser Faktoren und die hinsichtlich dieses Beitrags eventuell bestehende Unsicherheit zu bestimmen. Sofern die Komponente nicht ganz von einem Faktor abhängt, der nicht am Markt beobachtet wird, wird eine Bootstrap-Methodik angewandt, um den Marktfaktoren Rechnung zu tragen, wie für PRIIP der Kategorie 3 beschrieben. Die VEV für die Komponente des PRIIP wird ermittelt, indem die Bootstrap-Methodik und die robusten, anerkannten Branchen- und Regulierungsstandards zur Bestimmung der relevanten Erwartungen in Bezug auf den künftigen Beitrag dieser Faktoren, die nicht am Markt beobachtet werden, miteinander kombiniert werden.

▼B

28. Um die Gesamt-VEV des PRIIP zu ermitteln, wird die VEV jeder Komponente des PRIIP proportional gewichtet. Bei der Gewichtung der Komponenten werden die Produktmerkmale berücksichtigt. Soweit relevant, werden marktrisikomindernde Produktalgorithmen sowie Besonderheiten der Gewinnbeteiligungskomponente in Betracht gezogen.
29. Bei PRIIP der Kategorie 4, die durch einen vorbehaltlosen Kapitalschutz gekennzeichnet sind, darf der PRIIP-Hersteller die Annahme zugrunde legen, dass der VaR bei einem Konfidenzniveau von 97,5 % dem Niveau des vorbehaltlosen Kapitalschutzes am Ende der empfohlenen Haltedauer, abgezinst auf den Gegenwartszeitpunkt unter Anwendung des erwarteten risikolosen Abzinsungsfaktors, entspricht.

TEIL 2

Methode für die Bewertung des Kreditrisikos

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

30. Bei einem PRIIP oder seinen zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements wird von einem Kreditrisiko ausgegangen, wenn die Rendite des PRIIP oder seiner zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements von der Kreditwürdigkeit eines Herstellers oder einer Partei abhängt, die zur direkten oder indirekten Leistung der entsprechenden Zahlungen an den Anleger verpflichtet ist. Bei PRIIP mit einem MRM von 7 ist keine Bewertung des Kreditrisikos erforderlich.
31. Wenn sich ein Rechtsträger direkt verpflichtet, eine Zahlung für ein PRIIP an einen Kleinanleger zu leisten, wird das Kreditrisiko für den Rechtsträger bewertet, der der direkte Schuldner ist.

▼ B

32. Wenn alle Zahlungsverpflichtungen eines Schuldners oder eines oder mehrerer indirekter Schuldner vorbehaltlos und unwiderruflich von einem anderen Rechtsträger (dem Sicherungsgeber) garantiert werden, kann die Kreditrisikobewertung des Sicherungsgebers herangezogen werden, wenn sich diese günstiger darstellt als die Kreditrisikobewertung des entsprechenden Schuldners oder der entsprechenden Schuldner.
33. Bei PRIIP mit Engagements in zugrunde liegenden Anlagen oder Techniken, einschließlich PRIIP, die selbst ein Kreditrisiko mit sich bringen oder in zugrunde liegende Anlagen investieren, die ein Kreditrisiko mit sich bringen, wird das Kreditrisiko auf der Grundlage des Kreditrisikos, das sowohl das PRIIP selbst als auch die zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements (einschließlich Engagements in anderen PRIIP) mit sich bringen, nach dem „Look-through“-Ansatz und erforderlichenfalls im Wege einer Kaskadenbewertung bewertet.
34. Wenn das Kreditrisiko lediglich auf der Ebene der zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements (einschließlich in anderen PRIIP) liegt, wird das Kreditrisiko nicht auf der Ebene des PRIIP selbst, sondern stattdessen nach dem „Look-through“-Ansatz auf der Ebene dieser zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements bewertet. Handelt es sich bei dem PRIIP um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder einen alternativen Investmentfonds (AIF) wird davon ausgegangen, dass der OGAW oder AIF selbst kein Kreditrisiko mit sich bringt, während die zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements des OGAW oder AIF erforderlichenfalls bewertet werden.
35. Ist ein PRIIP in mehreren zugrunde liegenden Anlagen, die ein Kreditrisiko mit sich bringen, engagiert, wird das Kreditrisiko jeder zugrunde liegende Anlage, die ein Engagement von mindestens 10 % der Gesamtanlagen oder des Werts des PRIIP darstellt, getrennt bewertet.
36. Bei den zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements in börsengehandelten Derivaten oder geclearten OTC-Derivaten wird für die Zwecke der Kreditrisikobewertung davon ausgegangen, dass sie nicht mit einem Kreditrisiko verbunden sind. Wenn ein Engagement vollständig und angemessen besichert ist oder wenn unbesicherte Engagements, die mit einem Kreditrisiko verbunden sind, weniger als 10 % der Gesamtanlagen oder des Werts des PRIIP darstellen, wird davon ausgegangen, dass kein Kreditrisiko vorhanden ist.

II. KREDITRISIKOBEWERTUNG*Bonitätsbeurteilung von Schuldnern*

37. Sofern vorhanden, benennt ein PRIIP-Hersteller vorab eine oder mehrere externe Ratingagenturen (ECAI), die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zertifiziert oder registriert sind und auf deren Bonitätsbeurteilungen für die Zwecke der Kreditrisikobewertung durchgängig verwiesen wird. Wenn gemäß dieser Politik mehrere Ratings verfügbar sind, wird der Median herangezogen, wobei im Falle einer geraden Anzahl von Bonitätsbeurteilungen standardmäßig der niedrigere der beiden Werte verwendet wird.
38. Das Kreditrisikoniveau des PRIIP und jedes relevanten Schuldners wird auf folgender Basis bewertet, je nachdem, was anwendbar ist:
 - a) Bonitätsbeurteilung, die dem PRIIP von einer externen Ratingagentur zugewiesen wurde;
 - b) Bonitätsbeurteilung, die dem relevanten Schuldner von einer externen Ratingagentur zugewiesen wurde;
 - c) liegt keine Bonitätsbeurteilung gemäß Buchstabe a oder b oder beiden Buchstaben vor, wird eine standardmäßige Bonitätsbeurteilung gemäß Nummer 43 dieses Anhangs zugrunde gelegt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

▼B*Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen*

39. Die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen erfolgt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission ⁽¹⁾.
40. Werden Kreditrisiken nach dem „Look-through“-Ansatz bewertet, entspricht die zugeordnete Bonitätsstufe den gewichteten durchschnittlichen Bonitätsstufen jedes relevanten Schuldners, für den eine Bonitätsbeurteilung durchgeführt werden muss, im Verhältnis zu den Gesamtanlagen, die sie jeweils repräsentieren.
41. Werden Kreditrisiken kaskadenartig bewertet, werden alle Kreditrisiken stufenweise getrennt beurteilt; als Bonitätsstufe wird die jeweils höchste Bonitätsstufe zugewiesen, was bedeutet, dass bei einer Bonitätsstufe von 1 und einer Bonitätsstufe von 3 die Bonitätsstufe 3 die höhere ist.
42. Die Bonitätsstufe gemäß Nummer 38 dieses Anhangs wird entsprechend der folgenden Tabelle an die Fälligkeit oder empfohlene Haltedauer des PRIIP angepasst, außer wenn eine Bonitätsbeurteilung zugewiesen wurde, die die Fälligkeit oder empfohlene Haltedauer widerspiegelt:

Bonitätsstufe gemäß Nummer 38 dieses Anhangs	Angepasste Bonitätsstufe, wenn die Fälligkeit des PRIIP oder bei PRIIP ohne Fälligkeit die empfohlene Haltedauer bis zu einem Jahr beträgt	Angepasste Bonitätsstufe, wenn die Fälligkeit des PRIIP oder bei PRIIP ohne Fälligkeit die empfohlene Haltedauer zwischen einem Jahr und zwölf Jahren beträgt	Angepasste Bonitätsstufe, wenn die Fälligkeit des PRIIP oder bei PRIIP ohne Fälligkeit die empfohlene Haltedauer mehr als zwölf Jahre beträgt
0	0	0	0
1	1	1	1
2	1	2	2
3	2	3	3
4	3	4	5
5	4	5	6
6	6	6	6

43. Liegen für den Schuldner keine externen Bonitätsbeurteilungen vor, wird gemäß Nummer 38 dieses Anhangs folgende Bonitätsbeurteilung standardmäßig verwendet:

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275 vom 12.10.2016, S. 19).

▼B

a) Bonitätsstufe 3, wenn der Schuldner als Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen nach einschlägigem Unionsrecht oder nach einem dem Unionsrecht als gleichwertig anerkannten Rechtsrahmen reguliert wird und wenn das Rating des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner ansässig ist, Bonitätsstufe 3 entspräche;

b) Bonitätsstufe 5 bei allen anderen Schuldnern.

III. KREDITRISIKO-WERT

44. Einem PRIIP wird ein Kreditrisiko-Wert (CRM) auf einer Skala von 1 bis 6 zugewiesen, wobei die unter Nummer 45 dieses Anhangs festgelegte Zuordnungstabelle zugrunde gelegt und die kreditrisikomindernden Faktoren gemäß den Nummern 46, 47, 48 und 49 dieses Anhangs oder die kreditrisikoescalierenden Faktoren gemäß den Nummern 50 und 51 dieses Anhangs, soweit angebracht, angewandt werden.

45. Tabelle für die Zuordnung der Bonitätsstufen zu einem Kreditrisiko-Wert:

Angepasste Bonitätsstufe	Kreditrisiko-Wert
0	1
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6

46. Ein Kreditrisiko-Wert von 1 kann zugewiesen werden, wenn die Vermögenswerte eines PRIIP oder die angemessenen Sicherheiten oder die Vermögenswerte zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen des PRIIP:

a) bis zur Fälligkeit jederzeit den Zahlungsverpflichtungen des PRIIP gegenüber seinen Anlegern entsprechen;

b) bei Dritten auf einem getrennt geführten Konto zu Bedingungen gehalten werden, die den Bedingungen gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ oder der Richtlinie 2014/91/EU ⁽²⁾ gleichwertig sind; und

c) nach geltendem Recht dem Zugriff durch andere Gläubiger des Herstellers unter allen Umständen entzogen sind.

47. Ein Kreditrisiko-Wert von 2 kann zugewiesen werden, wenn die Vermögenswerte eines PRIIP oder die angemessenen Sicherheiten oder die Vermögenswerte zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen des PRIIP:

a) bis zur Fälligkeit jederzeit den Zahlungsverpflichtungen des PRIIP gegenüber seinen Anlegern entsprechen;

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186).

▼B

- b) auf Konten oder in Registern nach einschlägigem Recht, einschließlich der Artikel 275 und 276 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, identifiziert und gehalten werden; und
- c) so geartet sind, dass die Forderungen von Kleinanlegern Vorrang gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger des PRIIP-Herstellers oder der Partei haben, die zur direkten oder indirekten Leistung der entsprechenden Zahlungen an den Anleger verpflichtet ist.
48. Ist das Kreditrisiko nach dem „Look-through“-Ansatz oder kaskadenartig zu bewerten, können bei der Bewertung des Kreditrisikos in Bezug auf jeden zugrunde liegenden Schuldner auch die Minderungsfaktoren gemäß den Nummern 46 und 47 dieses Anhangs angewandt werden.
49. Wenn ein PRIIP die Kriterien gemäß Nummer 47 dieses Anhangs nicht erfüllen kann, darf der Kreditrisiko-Wert gemäß Nummer 45 dieses Anhangs um eine Klasse herabgesetzt werden, wenn die Forderungen der Kleinanleger Vorrang gegenüber den Forderungen gewöhnlicher Gläubiger im Sinne von Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU des PRIIP-Herstellers oder der Partei haben, die zur direkten oder indirekten Leistung der entsprechenden Zahlungen an den Anleger verpflichtet ist, sofern der Schuldner den einschlägigen Aufsichtsanforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Abstimmung seiner Vermögenswerte und Verpflichtungen unterliegt.
50. Der Kreditrisiko-Wert gemäß Nummer 45 dieses Anhangs wird um zwei Klassen heraufgesetzt, wenn die Forderung eines Kleinanlegers gegenüber den Forderungen vorrangiger Gläubigern nachrangig ist.
51. Der Kreditrisiko-Wert gemäß Artikel 45 dieses Anhangs wird um drei Klassen heraufgesetzt, wenn ein PRIIP Teil der Eigenmittel des PRIIP-Schuldners im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ oder Artikel 93 der Richtlinie 2009/138/EU ist.

TEIL 3

Aggregation des Markt- und Kreditrisikos im Gesamtrisikoindikator

52. Der Gesamtrisikoindikator (Summary Risk Indicator, SRI) wird entsprechend der Kombination aus CRM- und MRM-Klassen gemäß nachstehender Tabelle zugewiesen:

CRM-Klasse \ MRM-Klasse	MR1	MR2	MR3	MR4	MR5	MR6	MR7
CR1	1	2	3	4	5	6	7
CR2	1	2	3	4	5	6	7
CR3	3	3	3	4	5	6	7
CR4	5	5	5	5	5	6	7
CR5	5	5	5	5	5	6	7
CR6	6	6	6	6	6	6	7

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

▼ M3**▼ C5**

- 52a. Ist der PRIIP-Hersteller der Ansicht, dass die Zahl des Gesamtrisikoindiktors, die nach der Aggregation des Markt- und Kreditrisikos gemäß Nummer 52 zugewiesen wurde, die Risiken des PRIIP nicht angemessen darstellt, kann der PRIIP-Hersteller beschließen, diese Zahl zu erhöhen. Der Entscheidungsprozess für eine solche Erhöhung wird dokumentiert.

▼ B*Überwachung von Daten mit Relevanz für den Gesamtrisikoindikator*

53. Der PRIIP-Hersteller überwacht die Marktdaten, die für die Berechnung der MRM-Klasse relevant sind; verändert sich die MRM-Klasse, weist der PRIIP-Hersteller die entsprechende MRM-Klasse der MRM-Klasse zu, der das PRIIP an der Mehrzahl der Referenzpunkte während der vorangehenden vier Monate entsprochen hat.
54. Außerdem überwacht der PRIIP-Hersteller die für die Berechnung des Kreditrisiko-Werts relevanten Kreditrisikokriterien; wenn der Kreditrisiko-Wert nach diesen Kriterien in eine andere CRM-Klasse einzuordnen wäre, weist das PRIIP den Kreditrisiko-Wert der entsprechenden neuen CRM-Klasse zu.
55. Nach jedem Beschluss des PRIIP-Herstellers über die Anlagepolitik und/oder -strategie für das PRIIP wird eine Überprüfung der MRM-Klasse durchgeführt. Unter diesen Umständen gelten Änderungen hinsichtlich des Marktrisiko-Werts als Neufestlegung der MRM-Klasse des PRIIP, die folglich gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Bestimmung der MRM-Klasse für die PRIIP-Kategorie vorzunehmen ist.

TEIL 4

Liquiditätsrisiko

56. Ein PRIIP gilt als mit wesentlichem Liquiditätsrisiko verbunden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- a) das PRIIP ist für den Handel auf einem Sekundärmarkt oder eine alternative Liquiditätsfazilität zugelassen und es wird keine zugesagte Liquidität von Market-Makern oder dem PRIIP-Hersteller angeboten, sodass die Liquidität von der Verfügbarkeit von Käufern und Verkäufern auf dem Sekundärmarkt oder der alternativen Liquiditätsfazilität abhängt, wobei berücksichtigt wird, dass der reguläre Handel mit einem Produkt zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Garantie für den regulären Handel mit demselben Produkt zu einem anderen Zeitpunkt darstellt;
 - b) das durchschnittliche Liquiditätsprofil der zugrunde liegenden Anlagen ist erheblich geringer als die reguläre Erstattungsfrequenz für das PRIIP, wenn und sofern die vom PRIIP gebotene Liquidität von der Liquidation seiner zugrunde liegenden Vermögenswerte abhängt;
 - c) der PRIIP-Hersteller schätzt, dass der Kleinanleger während der Lebensdauer des Produkts vorbehaltlich der spezifischen Marktbedingungen in Bezug auf den Zeitpunkt oder die Kosten einer Desinvestition mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnte.
57. Ein PRIIP gilt unabhängig von den Vertragsbedingungen als illiquide, wenn eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt ist:
- a) das PRIIP ist nicht für den Handel auf einem Sekundärmarkt zugelassen, und vom PRIIP-Hersteller oder von einem Dritten wird keine alternative Liquiditätsfazilität angeboten oder die alternative Liquiditätsfazilität unterliegt erheblichen Einschränkungen, einschließlich erheblicher Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg oder ermessensabhängigen Rücknahmepreisen, oder es bestehen keine Liquiditätsvereinbarungen;

▼B

- b) das PRIIP bietet vor der geltenden Fälligkeit Möglichkeiten des vorzeitigen Ausstiegs oder Rücknahmemöglichkeiten, doch unterliegen diese erheblichen Einschränkungen, einschließlich erheblicher Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg oder ermessensabhängiger Rücknahmepreisen, oder der vorherigen Zustimmung und dem Ermessen des PRIIP-Herstellers;
 - c) das PRIIP bietet vor der geltenden Fälligkeit keine Möglichkeiten des vorzeitigen Ausstiegs oder Rücknahmemöglichkeiten.
58. In allen anderen Fällen gilt das PRIIP als liquide.

▼ B

ANHANG III

DARSTELLUNG DES GESAMTRISIKOINDIKATORS

Darstellungsformat

▼ M3
▼ C5

1. PRIIP-Hersteller verwenden für die Darstellung des Gesamtrisikoindekatoren im Basisinformationsblatt das nachfolgende Format. Die relevante Zahl wird — so wie gezeigt — hervorgehoben, je nachdem, welchen Gesamtrisikoindekatoren das PRIIP aufweist.

1 2 3 4 5 6 7

<----->

Niedrigeres Risiko **Höheres Risiko**

Der Risikoindekatoren beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt [bis Datum/x Jahre halten (wenn es kein genaues Fälligkeitsdatum gibt)]
(Sofern zutreffend gemäß Nummer 3 Buchstabe a dieses Anhangs) Wenn Sie die Anlage frühzeitig einlösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.
(Wenn das PRIIP gemäß Nummer 3 Buchstabe b dieses Anhangs als illiquide gilt, wird je nach Fall eine oder beide der folgenden Erläuterungen verwendet):
 Sie [können die Anlage nicht/möglicherweise nicht] frühzeitig einlösen.
 Ihnen entstehen [unter Umständen] erhebliche Mehrkosten bei einer frühzeitigen Einlösung.
(Wenn das PRIIP gemäß Nummer 3 Buchstabe b dieses Anhangs als mit wesentlichem Liquiditätsrisiko verbunden gilt) Sie können Ihr Produkt möglicherweise nicht ohne Weiteres verkaufen [auflösen] oder Sie müssen es unter Umständen zu einem Preis verkaufen [auflösen], der sich erheblich auf Ihren Erlös auswirkt;

▼ B

Leitfaden für die Angaben zum Gesamtrisikoindekatoren

2. In der Erläuterung unter dem Gesamtrisikoindekatoren werden Sinn und Zweck des Gesamtrisikoindekatoren sowie die zugrunde liegenden Risiken kurz beschrieben.

▼ M3
▼ C5

3. Unmittelbar nach dem Gesamtrisikoindekatoren wird der Zeitrahmen der empfohlenen Haltedauer angegeben. Darüber hinaus wird direkt nach dem Gesamtrisikoindekatoren in folgenden Fällen ein Warnhinweis nach der vorstehenden Mustervorlage eingefügt:
 - a) wenn das Risiko des PRIIP im Fall einer anderen Haltedauer als erheblich höher eingeschätzt wird;
 - b) wenn ein PRIIP als mit erheblichem Liquiditätsrisiko verbunden gilt, unabhängig davon, ob dies vertraglich bedingt ist oder nicht;
 - c) wenn ein PRIIP als illiquide gilt, unabhängig davon, ob dies vertraglich bedingt ist oder nicht.

▼ B

4. Für jedes PRIIP umfasst die Erläuterung folgende Angaben, sofern anwendbar:

▼B

- a) ein Warnhinweis in Fettschrift, wenn:
- i) ein PRIIP im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung als mit einem Währungsrisiko verbunden angesehen wird (Element C);
 - ii) ein PRIIP eine mögliche Verpflichtung zur Aufstockung der Anfangsinvestition beinhaltet (Element D);
- b) sofern zutreffend, eine Erläuterung der für das PRIIP wesentlichen Risiken, die von dem Gesamtrisikoindikator nicht angemessen erfasst sein könnten (Element E);
- c) eine Erläuterung:
- i) dass das PRIIP einen (teilweisen) Kapitalschutz gegenüber Marktrisiken, soweit relevant, enthält, einschließlich Angaben zum geschützten Prozentsatz des investierten Kapitals (Element F);
 - ii) der spezifischen Bedingungen der Einschränkungen, wenn der (teilweise) Kapitalschutz gegenüber Marktrisiken begrenzt ist (Element G);
 - iii) dass das PRIIP keinen Kapitalschutz gegenüber Marktrisiken, soweit relevant, beinhaltet (Element H);
 - iv) dass das PRIIP keine Kapitalgarantie gegenüber Kreditrisiken, soweit relevant, beinhaltet (Element I);
 - v) der spezifischen Bedingungen der Einschränkungen, wenn der Schutz gegenüber Marktrisiken begrenzt ist (Element J).
5. Bei PRIIP, die verschiedene Anlageoptionen bieten, verwenden die Hersteller das unter Nummer 1 dieses Anhangs genannte Format für die Darstellung des Gesamtrisikoindiktors, wobei alle angebotenen Risikoklassen von der niedrigsten bis zur höchsten Risikoklasse angegeben werden.
6. Bei Derivaten, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen und Put-Optionen handelt, die auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandmarkt gehandelt werden, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 einem geregelten Markt gleichwertig ist, werden die Elemente A, B und, sofern relevant, H aufgenommen.

▼M3**▼C5**

- 6a. Bei PRIIP der Kategorie 1 im Sinne von Anhang II Nummer 4 Buchstabe b wird die Terminologie für die Erläuterungen zum Gesamtrisikoindikator gegebenenfalls angepasst, um den besonderen Merkmalen des PRIIP Rechnung zu tragen, beispielsweise dass es keinen anfänglichen Anlagebetrag gibt.

▼B*Erläuterungen*

7. Für die Darstellung des Gesamtrisikoindiktors, einschließlich Nummer 4 dieses Anhangs, werden die folgenden Erläuterungen verwendet, soweit angebracht:

[Element A] Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

[Element B] Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse [1/2/3/4/5/6/7] eingestuft, wobei [1 der niedrigsten/2 einer niedrigen/3 einer mittelniedrigen/4 einer mittleren/5 einer mittelhohen/6 der zweithöchsten/7 der höchsten] Risikoklasse entspricht.

▼B

[Darüber hinaus ist eine kurze Erläuterung der Einstufung des Produkts mit maximal 300 Zeichen in einfacher Sprache einzufügen.]

[Beispiel für eine Erläuterung: Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als [1 = „sehr niedrig“/2 = „niedrig“/3 = „mittelniedrig“/4 = „mittel“/5 = „mittelhoch“/6 = „hoch“/7 = „sehr hoch“] eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es [1, 2 = „äußerst unwahrscheinlich“/3 = „unwahrscheinlich“/4 = „möglich“/5 = „wahrscheinlich“/6 = „sehr wahrscheinlich“], dass [unsere Fähigkeit] [die Fähigkeit von X] beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

[[Sofern zutreffend:] Element C, in Fettschrift] Bitte beachten Sie das Währungsrisiko. Sie erhalten Zahlungen in einer anderen Währung, sodass Ihre endgültige Rendite vom Wechselkurs zwischen den beiden Währungen abhängen wird. Dieses Risiko ist bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.

[[Sofern zutreffend:] Element D] Unter Umständen kann es sein, dass Sie weitere Zahlungen leisten müssen, um Verluste auszugleichen. (in Fettschrift). Insgesamt könnten Sie erheblich mehr verlieren, als Sie investiert haben.

[Sofern zutreffend:] [Element E] [Sonstige Risiken, die für das PRIIP wesentlich sind und nicht in den Gesamtrisikoindikator einberechnet sind, sind mit höchstens 200 Zeichen zu beschreiben.]

[Sofern zutreffend:] [Element F] [Sie haben Anspruch darauf, mindestens [% einfügen] Ihres Kapitals zurückzuerhalten. Darüber hinausgehende Beträge und zusätzliche Renditen sind von der künftigen Marktentwicklung abhängig und daher ungewiss.]

[Sofern zutreffend:] [Element G] [Dieser Schutz vor künftigen Marktentwicklungen gilt jedoch nicht, wenn Sie [...]

— [wenn Bedingungen für den vorzeitigen Ausstieg gelten] vor [... Jahren/ Monaten/Tagen] einlösen]]

— [wenn fortlaufende Zahlungen geleistet werden müssen] ihre Zahlungen nicht fristgerecht leisten.

— [wenn andere Beschränkungen gelten: erläutern Sie diese mit höchstens [...] Zeichen in einfacher Sprache.]

[Sofern zutreffend:] [Element H] [Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.]

[Sofern zutreffend:] [Element I] [Wenn (wir) Ihnen nicht das zahlen (können), was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren.]

[Sofern zutreffend:] [Element J] [Möglicherweise profitieren Sie jedoch von einer Verbraucherschutzregelung (siehe Abschnitt „Was geschieht, wenn wir nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen?“). Dieser Schutz wird bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.]

▼ M3▼ C5

ANHANG IV

PERFORMANCE-SZENARIEN

Anzahl der Szenarien

- (1) Die Performance-Szenarien gemäß dieser Verordnung, die eine Spanne möglicher Renditen zeigen, sind wie folgt:
 - a) optimistisches Szenario;
 - b) mittleres Szenario;
 - c) pessimistisches Szenario;
 - d) Stressszenario.
- (2) Im Stressszenario werden erhebliche ungünstige Auswirkungen des PRIIP dargestellt, die von dem unter Nummer 1 Buchstabe c dieses Anhangs genannten pessimistischen Szenario nicht erfasst werden. Das Stressszenario umfasst Zwischenperioden, sofern diese Perioden in den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c dieses Anhangs genannten Performance-Szenarien dargestellt werden.
- (3) Ein zusätzliches Szenario für Versicherungsanlageprodukte beruht auf dem unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten mittleren Szenario, sofern die Wertentwicklung in Bezug auf die Rendite der Anlage relevant ist.
- (4) Die Mindestanlagerendite wird ebenfalls dargestellt, wobei der Fall nicht berücksichtigt ist, dass der PRIIP-Hersteller oder die Partei, die verpflichtet ist, direkt oder indirekt entsprechende Zahlungen an den Kleinanleger zu leisten, nicht in der Lage ist, diese zu zahlen.

*Berechnung der Werte für das pessimistische, mittlere und optimistische Performance-Szenario für die empfohlene Haltedauer von PRIIP der Kategorie 2***Fallbeispiel 1: PRIIP gemäß Anhang VIII Nummer 1 mit ausreichend historischen Daten**

- (5) Für PRIIP gemäß Anhang VIII Nummer 1 gelten folgende Vorschriften, sofern zum Zeitpunkt der Berechnung die folgenden Kriterien hinsichtlich der Länge der aufeinanderfolgenden historischen Jahreswerte für das PRIIP erfüllt sind:
 - a) länger als zehn Jahre;
 - b) fünf Jahre länger als die Länge der empfohlenen Haltedauer des PRIIP.
- (6) Beträgt die empfohlene Haltedauer höchstens fünf Jahre, werden das pessimistische, mittlere und optimistische Szenario über die letzten zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Berechnung berechnet. Beträgt die empfohlene Haltedauer mehr als fünf Jahre, werden das pessimistische, mittlere und optimistische Szenario über einen Zeitraum berechnet, der der empfohlenen Haltedauer zuzüglich fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Berechnung entspricht.
- (7) Das pessimistische, mittlere und optimistische Szenario werden wie folgt berechnet:
 - a) innerhalb des unter Nummer 6 dieses Anhangs genannten Zeitraums werden alle sich überschneidenden Teilintervalle ermittelt, deren Länge jeweils der empfohlenen Haltedauer entspricht und die in jedem der Monate bzw. bei PRIIP mit monatlicher Bewertung an jedem der Bewertungstage beginnen oder enden, die in diesem Zeitraum enthalten sind;

▼ **C5**

- b) bei PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von mehr als einem Jahr werden alle sich überschneidenden Teilintervalle ermittelt, die jeweils gleich lang oder kürzer als die empfohlene Haltedauer, jedoch gleich lang oder länger als ein Jahr sind und die am Ende des unter Nummer 6 dieses Anhangs genannten Zeitraums enden;
 - c) für jedes unter den Buchstaben a und b genannte Teilintervall wird die Wertentwicklung des PRIIP gemäß den folgenden Vorgaben berechnet:
 - i) auf der Grundlage der Wertentwicklung des PRIIP während der genauen Dauer des jeweiligen Teilintervalls;
 - ii) abzüglich aller anfallenden Kosten;
 - iii) auf der Grundlage, dass alle ausschüttungsfähigen Erträge des PRIIP erneut angelegt worden sind;
 - iv) durch Anwendung einer linearen Transformation, um die Wertentwicklung in Teilintervallen zu erhalten, die kürzer als die empfohlene Haltedauer sind, um alle Teilintervalle vergleichbarer Länge wiederzugeben;
 - d) die gemäß Buchstabe a ermittelten Teilintervalle werden nach der gemäß Buchstabe c berechneten Wertentwicklung eingestuft, um von diesen Teilintervallen das mittlere und das beste Teilintervall im Hinblick auf die Wertentwicklung zu ermitteln;
 - e) die gemäß den Buchstaben a und b ermittelten Teilintervalle werden nach der gemäß Buchstabe c berechneten Wertentwicklung gemeinsam eingestuft, um von diesen Teilintervallen das ungünstigste Teilintervall im Hinblick auf die Wertentwicklung zu ermitteln.
- (8) Das pessimistische Szenario stellt die schlechteste Wertentwicklung des PRIIP gemäß Nummer 7 Buchstabe e dieses Anhangs dar.
- (9) Das mittlere Szenario stellt die mittlere Wertentwicklung des PRIIP gemäß Nummer 7 Buchstabe d dieses Anhangs dar.
- (10) Das optimistische Szenario stellt die beste Wertentwicklung des PRIIP gemäß Nummer 7 Buchstabe d dieses Anhangs dar.
- (11) Die Szenarien werden mindestens einmal monatlich berechnet.

Fallbeispiel 2: PRIIP gemäß Anhang VIII Nummer 1 ohne ausreichende historische Daten und mit der Möglichkeit, eine Benchmark zu verwenden

- (12) Bei PRIIP gemäß Anhang VIII Nummer 1 werden das pessimistische, mittlere und optimistische Szenario gemäß den Nummern 6 bis 11 dieses Anhangs berechnet, wobei die Werte für das PRIIP abzüglich aller anwendbaren Kosten durch die Daten einer Benchmark ergänzt werden, sofern:
- a) die Länge der PRIIP-Werte die unter Nummer 5 des vorliegenden Anhangs genannten Kriterien nicht erfüllt;
 - b) die Benchmark geeignet ist, um Performance-Szenarien in Übereinstimmung mit den in Nummer 16 dieses Anhangs genannten Kriterien zu schätzen; und
 - c) es historische Daten für die Benchmark gibt, die die unter Nummer 5 des vorliegenden Anhangs genannten Kriterien erfüllen.

▼ C5

Wird in den Informationen über die Ziele des PRIIP Bezug auf eine Benchmark genommen, wird diese Benchmark herangezogen, sofern die Bedingungen in Unterabsatz 1 erfüllt sind.

Fallbeispiel 3: PRIIP gemäß Anhang VIII Nummer 1 ohne ausreichende historische Daten und ohne Benchmark oder mit einer Benchmark ohne ausreichende historische Daten oder ein anderes PRIIP der Kategorie 2

- (13) Bei PRIIP gemäß Anhang VIII Nummer 1, die nicht unter das Fallbeispiel 1 oder Fallbeispiel 2 oben fallen, oder bei einem anderen PRIIP der Kategorie 2 werden das pessimistische, mittlere und optimistische Szenario gemäß den Nummer 6 bis 11 dieses Anhangs anhand von Benchmarks berechnet, die in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ geregelt sind. Diese Benchmarks stellen die Anlageklassen dar, in die das PRIIP investiert, oder die zugrunde liegenden Anlagen, in denen das PRIIP ein Engagement bietet, um die Werte für das PRIIP oder die unter Nummer 12 dieses Anhangs genannte Benchmark zu ergänzen. Alle Anlageklassen, in die das PRIIP mehr als 25 % seiner Vermögenswerte anlegen kann, oder zugrunde liegende Anlagen, die mehr als 25 % des Engagements ausmachen, werden berücksichtigt. Gibt es eine solche Benchmark nicht, wird ein geeigneter Stellvertreter herangezogen.
- (14) Wenn das PRIIP in verschiedene Arten von Vermögenswerten investiert oder ein Engagement in verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anlagen bietet und mehr als eine Benchmark gemäß Nummer 13 dieses Anhangs ermittelt wurde, werden die Szenarien mit einer „zusammengesetzten Benchmark“ anhand der Gewichtungen der geschätzten Anlage in jede Art von Vermögenswerten oder zugrunde liegenden Anlagen berechnet.
- (15) Bei PRIIP der Kategorie 2, für die es keine geeignete Benchmark oder keinen Stellvertreter mit ausreichend historischen Daten gibt, die die Kriterien gemäß Nummer 5 dieses Anhangs für das PRIIP erfüllen, werden die Performance-Szenarien gemäß den Nummern 21 bis 27 dieses Anhangs auf der Grundlage der historischen Renditen von 15 Jahren des PRIIP oder einer geeigneten Benchmark oder eines Stellvertreters berechnet.

Fallbeispiele 2 und 3: Verwendung geeigneter Benchmarks oder Stellvertreter

- (16) Um zu beurteilen, ob die Verwendung bestimmter Benchmarks oder Stellvertreter für die Schätzung der Performance-Szenarien geeignet ist, legen die PRIIP-Hersteller die folgenden Kriterien zugrunde, sofern diese Kriterien mit den Zielen des PRIIP und der Art der Vermögenswerte, in die das PRIIP investiert, oder der zugrunde liegenden Anlagen, in denen das PRIIP ein Engagement bietet, in Einklang stehen und für das PRIIP relevant sind:
- a) Risiko- und Renditeprofil, sofern die Benchmark oder der Stellvertreter und das PRIIP in dieselbe Kategorie des Gesamtrisikoindikatoren oder der Volatilität und der erwarteten Rendite oder beides fallen;
 - b) erwartete Rendite;
 - c) Zusammensetzung der Anlagenallokation (wenn die Zusammensetzung der Vermögenswerte des PRIIP einen zusammengesetzten Index darstellt, spiegelt die Referenz-Benchmark oder der Stellvertreter für die Berechnung der Performance-Szenarien durchgängig die Gewichtungen des zusammengesetzten Index wider);

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

▼ C5

- d) potenzielle Vermögenswerte, in die das PRIIP in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik investiert;
- e) Engagement in zugrunde liegenden Anlageklassen;
- f) geografische Engagements;
- g) sektorbezogene Engagements;
- h) Einkommensverteilung des PRIIP;
- i) Liquiditätsbewertungen (z. B. tägliches Handelsvolumen, Bid-Ask-Spreads usw.);
- j) Dauer;
- k) Rating-Kategorie;
- l) Volatilität oder historische Volatilität oder beides.

PRIIP-Hersteller können zusätzliche Kriterien zu den in Unterabsatz 1 genannten Kriterien heranziehen, sofern sie nachweisen, dass diese zusätzlichen Kriterien im Hinblick auf die Ziele des PRIIP und die Art der Vermögenswerte, in die das PRIIP investiert, oder die Art der zugrunde liegenden Anlagen, in denen das PRIIP ein Engagement bietet, relevant sind.

- (17) PRIIP-Hersteller müssen nachweisen können, dass die Benchmarks mit den Zielen des PRIIP in Einklang stehen, und sie dokumentieren ihre Entscheidung, einschließlich einer eindeutigen Begründung der herangezogenen Benchmark.

Berechnung des Stressszenarios für PRIIP der Kategorie 2

- (18) Für PRIIP der Kategorie 2 wird das Stressszenario wie folgt berechnet:

- a) ein Längenteilintervall w wird ermittelt, das den folgenden Intervallen entspricht:

	1 Jahr	> 1 Jahr
Tägliche Preise	21	63
Wöchentliche Preise	8	16
Monatliche Preise	6	12

- (b) für jedes Längenteilintervall w werden die historischen Log-Normalrenditen r_t ermittelt mit $t = t_1, t_2, \dots, t_w$;
- (c) die Volatilität wird auf der Grundlage der folgenden Formel gemessen, die mit $t_i = t_1$ beginnt und bis $t_i = t_{H-w+1}$ geht, wobei H die Anzahl der historischen Beobachtungen in dem Zeitraum ist:

$$w_{ti} \sigma_S = \sqrt{\frac{\sum_{t_i}^{t_{i+w-1}} \left(r_{ti} - \frac{t_{i+w-1}}{t_i} M_1 \right)^2}{M_w}}$$

▼ C5

Wobei M_w die Anzahl der Beobachtungen im Teilintervall ist und $\bar{r}_{i+w-1}^{M_1}$ der Mittelwert aller historischen Log-Normalrenditen im entsprechenden Teilintervall ist.

- d) der Wert, der dem 99. Perzentil für ein Jahr und dem 95. Perzentil für jede weitere Haltedauer entspricht, wird abgeleitet; dieser Wert ist die Stressvolatilität $W\sigma_S$.

- (19) Bei PRIIP der Kategorie 2 ergeben sich die erwarteten Werte am Ende der empfohlenen Haltedauer im Stressszenario wie folgt:

$$\text{Scenario}_{\text{Stress}} = e^{\left[W\sigma_S \cdot \sqrt{N} \cdot \left(z_\alpha + \left[\frac{(z_\alpha^2 - 1)}{6} \right] \cdot \frac{\mu_1}{\sqrt{N}} + \left[\frac{(z_\alpha^3 - 3z_\alpha)}{24} \right] \cdot \frac{\mu_2}{N} - \left[\frac{(2z_\alpha^3 - 5z_\alpha)}{36} \right] \cdot \frac{\mu_1^2}{N} \right) - 0,5 \cdot W\sigma_S^2 \cdot N \right]}$$

Wobei

- a) N die Anzahl der Handelsperioden innerhalb der empfohlenen Haltedauer ist und die anderen Terme in Anhang II Nummer 12 definiert sind;
- b) z_α ein geeigneter ausgewählter Wert des PRIIP im äußersten Perzentil ist, das 1 % für ein Jahr und 5 % für jede weitere Haltedauer entspricht.
- (20) Der dargestellte Wert des Stressszenarios darf nicht besser als der Wert des pessimistischen Szenarios sein.

Berechnung der Szenario-Werte für die empfohlene Haltedauer für bestimmte PRIIP der Kategorie 1, PRIIP der Kategorie 3 und PRIIP der Kategorie 4

- (21) Das optimistische Szenario entspricht dem Wert des PRIIP am 90. Perzentil einer geschätzten Verteilung der Ergebnisse während der empfohlenen Haltedauer abzüglich aller anwendbaren Kosten.
- (22) Das mittlere Szenario entspricht dem Wert des PRIIP am 50. Perzentil einer geschätzten Verteilung der Ergebnisse während der empfohlenen Haltedauer abzüglich aller anwendbaren Kosten.
- (23) Das pessimistische Szenario entspricht dem Wert des PRIIP am 10. Perzentil einer geschätzten Verteilung der Ergebnisse während der empfohlenen Haltedauer abzüglich aller anwendbaren Kosten.
- (24) Besteht nach Ansicht des PRIIP-Herstellers ein wesentliches Risiko, dass diese Szenarien bei Kleinanlegern unangemessene Erwartungen hinsichtlich der möglichen Renditen wecken, kann er niedrigere Perzentile als die in den Nummern 21, 22 und 23 dieses Anhangs genannten Perzentile zugrunde legen.
- (25) Bei PRIIP der Kategorie 3 ist die Methode zur Ableitung der geschätzten Verteilung der Ergebnisse des PRIIP während der empfohlenen Haltedauer identisch mit der in Anhang II Nummern 19 bis 23 beschriebenen Methode. Die erwartete Rendite jedes Vermögenswerts stellt jedoch die während des Zeitraums beobachtete Rendite dar, die ohne Abzinsung der erwarteten Wertentwicklung anhand des erwarteten risikofreien Abzinsungsfaktors berechnet wird.
- (26) Bei PRIIP der Kategorie 3 wird die Berechnung des Stressszenarios im Vergleich zur Berechnung von PRIIP der Kategorie 2 wie folgt angepasst:

▼ C5

- a) die Stressvolatilität W_{σ_S} wird auf der Grundlage der Methodik gemäß Nummer 18 Buchstaben a, b und c dieses Anhangs abgeleitet;
- b) die historischen Renditen r_t werden auf der Grundlage der nachstehenden Formel neu skaliert:

$$r_t^{adj} = r_t * \frac{W_{\sigma_S}}{\sigma}$$

- c) die Bootstrap-Methode wird gemäß Anhang II Nummer 22 auf r_t^{adj} angewendet;

▼ M3▼ C4

- d) die Rendite für jeden Kontrakt wird durch Addition der Renditen aus ausgewählten Zeiträumen und Korrektur dieser Renditen berechnet, um sicherzustellen, dass die anhand der simulierten Renditeverteilung gemessene erwartete Rendite Folgendem entspricht:

$$E^*[r^{bootstrapped}] = -0.5^W \sigma^2 N$$

▼ M3▼ C5

- (27) Bei PRIIP der Kategorie 3 entspricht das Stressszenario dem Wert des PRIIP in dem unter Nummer 19 dieses Anhangs definierten äußersten Perzentil z_α der simulierten Verteilung gemäß Nummer 26 dieses Anhangs.
- (28) Bei PRIIP der Kategorie 4 wird die Methode gemäß Anhang II Nummer 27 in Bezug auf Faktoren, die nicht am Markt beobachtet werden, angewandt, erforderlichenfalls in Kombination mit der Methode für PRIIP der Kategorie 3. Werden in dem PRIIP verschiedene Komponenten miteinander kombiniert, werden auf die jeweiligen Komponenten des PRIIP die entsprechenden Methoden für PRIIP der Kategorie 2 gemäß den Nummern 5 bis 20 dieses Anhangs und die entsprechenden Methoden für PRIIP der Kategorie 3 gemäß den Nummern 21 bis 27 dieses Anhangs angewandt. Die Performance-Szenarien entsprechen dem gewichteten Durchschnitt der maßgeblichen Komponenten. In die Berechnungen der Wertentwicklung fließen die Produktmerkmale und Kapitalgarantien ein.
- (29) Bei PRIIP der Kategorie 1 im Sinne von Anhang II Nummer 4 Buchstabe a und PRIIP der Kategorie 1 im Sinne von Anhang II Nummer 4 Buchstabe b, die nicht auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt gehandelt werden, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 als einem geregelten Markt gleichwertig gilt, werden die Performance-Szenarien gemäß den Nummern 21 bis 27 dieses Anhangs berechnet.

Berechnung der Szenario-Werte für die empfohlene Haltedauer für andere Arten von PRIIP der Kategorie 1

- (30) Bei PRIIP der Kategorie 1, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen und Put-Optionen handelt, die auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt gehandelt werden, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 als einem geregelten Markt gleichwertig gilt, werden die Performance-Szenarien in Form von Auszahlungsstrukturdiagrammen dargestellt. Es wird ein Diagramm aufgenommen, in dem die Wertentwicklung aller Szenarien für die verschiedenen Niveaus des zugrunde liegenden Werts gezeigt wird. Die horizontale Achse des Diagramms zeigt die verschiedenen möglichen Preise des zugrunde liegenden Werts und die vertikale Achse den Gewinn oder Verlust bei den verschiedenen Preisen des zugrunde liegenden Werts. Für jeden Preis des zugrunde liegenden Werts zeigt das Diagramm den resultierenden Gewinn oder Verlust und bei welchem Preis des zugrunde liegenden Werts der Gewinn oder Verlust gleich null ist.

▼ C5

- (31) Bei PRIIP der Kategorie 1 im Sinne von Anhang II Nummer 4 Buchstabe c wird ein nach vernünftigem Ermessen angemessener und konservativer besserer Schätzwert der für die unter Nummer 1 Buchstaben a, b und c dieses Anhangs dargelegten Performance-Szenarien am Ende der empfohlenen Haltedauer erwarteten Werte angegeben.

Die ausgewählten und dargestellten Szenarien stimmen mit den anderen Informationen im Basisinformationsblatt, einschließlich des Gesamtrisikoprofils für das PRIIP, überein und ergänzen diese. Der PRIIP-Hersteller gewährleistet die Übereinstimmung der Szenarien mit internen Schlussfolgerungen zur Product Governance, insbesondere auch mit Stress-Tests, die vom PRIIP-Hersteller für das PRIIP durchgeführt werden, sowie mit Daten und Analysen, die zur Erstellung der anderen im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen herangezogen werden.

Die Szenarien werden so ausgewählt, dass sich eine ausgewogene Darstellung der möglichen Ergebnisse des PRIIP sowohl unter günstigen als auch unter ungünstigen Bedingungen ergibt, doch werden nur Szenarien gezeigt, die nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können. Die Szenarien dürfen nicht so ausgewählt werden, dass günstige Ergebnisse im Vergleich zu ungünstigen Ergebnissen über Gebühr hervorgehoben werden.

Berechnung der Szenario-Werte für dazwischen liegende Halteperioden

- (32) Bei PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer zwischen einem und zehn Jahren wird die Wertentwicklung für zwei verschiedene Halteperioden dargestellt: zum Ende des ersten Jahres und zum Ende der empfohlenen Haltedauer.
- (33) Bei PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von mindestens zehn Jahren wird die Wertentwicklung für drei verschiedene Halteperioden dargestellt: zum Ende des ersten Jahres, nach der Hälfte der empfohlenen Haltedauer, aufgerundet auf das nächste Jahresende, und zum Ende der empfohlenen Haltedauer.
- (34) Bei PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von höchstens einem Jahr werden keine Performance-Szenarien für dazwischen liegende Halteperioden dargestellt.
- (35) Bei PRIIP der Kategorie 2 werden die darzustellenden Werte für die Zwischenperioden für das pessimistische, mittlere und optimistische Szenario gemäß den Nummern 5 bis 14 dieses Anhangs berechnet, wobei der unter Nummer 6 angegebene Zeitraum zugrunde gelegt wird, jedoch auf der Grundlage der in der dazwischen liegenden Halteperiode erzielten Ergebnisse.
- (36) Bei PRIIP der Kategorie 2 werden die darzustellenden Werte für die Zwischenperioden für das Stressszenario anhand der Formeln unter den Nummern 18 und 19 dieses Anhangs berechnet, wobei N die Anzahl der Handelsperioden ab dem Anfangsdatum bis zum Ende der Zwischenperiode bezeichnet. Nummer 20 dieses Anhangs gilt auch für die Zwischenperioden.
- (37) Bei PRIIP gemäß den Nummern 15 und 29 dieses Anhangs sowie PRIIP der Kategorien 3 und 4 werden die für die Zwischenperioden darzustellenden Szenario-Werte vom PRIIP-Hersteller im Einklang mit der Schätzung am Ende der empfohlenen Haltedauer geschätzt, sofern nicht Nummer 38 dieses Anhangs Anwendung findet.
- (38) Bei PRIIP der Kategorie 1, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen und Put-Optionen handelt, die auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt gehandelt werden, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 als einem geregelten Markt gleichwertig gilt, oder bei PRIIP gemäß Anhang VI Nummer 90 Buchstabe d werden die Performance-Szenarien nur zum Ende der empfohlenen Haltedauer dargestellt.

▼ C5*Allgemeine Anforderungen*

- (39) Die Performance-Szenarien des PRIIP werden für das dargestellte Szenario und die dargestellte Haltedauer abzüglich aller anwendbaren Kosten gemäß Anhang VI berechnet.
- (40) Die Performance-Szenarien werden anhand von Beträgen berechnet, die mit den Beträgen übereinstimmen, die für die Berechnung der Kosten gemäß Anhang VI Nummern 90 und 91 verwendet werden.
- (41) Bei PRIIP, bei denen es sich um Terminkontrakte, Future-Kontrakte, Differenzkontrakte oder Swaps handelt, werden die Performance-Szenarien unter der Annahme berechnet, dass der unter Nummer 40 angegebene Betrag der Nominalbetrag ist.
- (42) Die Performance-Szenarien werden in monetären Einheiten dargestellt. Die Zahlen werden standardmäßig auf die nächsten zehn Euro oder die entsprechende Währung aufgerundet, es sei denn, es bestehen besondere Auszahlungsbedingungen, sodass es irreführend sein könnte, die Zahlen auf die nächsten zehn Euro aufzurunden; in diesem Fall kann der PRIIP-Hersteller die Zahlen auf den nächsten Euro aufrunden. Unbeschadet der Nummer 7 dieses Anhangs wird in den monetären Zahlen die Summe der Beträge angegeben, die der Kleinanleger (abzüglich Kosten) während der Haltedauer erhalten würde, darunter:
- a) die am Ende der Haltedauer fälligen Zahlungen, einschließlich des zurückgezahlten Kapitals;
 - b) die Kupons oder andere Beträge, die vor Ablauf der Haltedauer eingehen, ohne Annahme, dass diese Beträge erneut angelegt werden.
- (43) Bei PRIIP, bei denen es sich um Terminkontrakte, Future-Kontrakte, Differenzkontrakte oder Swaps handelt, stellen die Performance-Szenarien in monetären Einheiten den während der Haltedauer erzielten Gewinn oder Verlust dar.
- (44) Die Performance-Szenarien werden auch prozentual als jährliche Durchschnittsrendite der Anlage dargestellt. Dieser Wert wird nach der folgenden Formel berechnet, indem der Szenario-Wert als Zähler und der beim Einstieg in die Anlage gezahlte Betrag oder Preis als Nenner zugrunde gelegt werden:

$$(\text{Szenario-Wert/Einstiegsumbetrag})^{(1/T)} - 1, \text{ wenn } T > 1 \text{ ist. Wobei } T \text{ die Länge der empfohlenen Haltedauer in Jahren ist.}$$

- (45) Bei empfohlenen Haltedauern von höchstens einem Jahr geben die prozentual dargestellten Performance-Szenarien die prognostizierte Rendite ohne Annualisierung über diesen Zeitraum wieder.
- (46) Bei PRIIP, bei denen es sich um Terminkontrakte, Future-Kontrakte, Differenzkontrakte oder Swaps handelt, wird die prozentuale Rendite anhand des Nominalwerts des Kontrakts berechnet, wobei diese Berechnung in einer eingefügten Fußnote erläutert wird. Die Formel für die Berechnung lautet wie folgt:

$$(\text{Nettogewinn oder -verlust/Nominalbetrag})^{(1/T)} - 1, \text{ wenn } T > 1 \text{ ist.}$$

In der Fußnote wird erläutert, dass die potenzielle Rendite als Prozentsatz des Nominalbetrags berechnet wird.

▼ C5

- (47) Bei Versicherungsanlageprodukten gilt zusätzlich zu den oben genannten Methoden einschließlich der unter Nummer 28 dieses Anhangs genannten Methoden für die Berechnung der Performance-Szenarien für die Anlage Folgendes:
- a) eine künftige Gewinnbeteiligung wird berücksichtigt;
 - b) die Annahmen über eine künftige Gewinnbeteiligung stimmen mit der Annahme über die jährlichen Renditen der zugrunde liegenden Vermögenswerte überein;
 - c) die Annahmen über die Aufteilung der künftigen Gewinne zwischen dem PRIIP-Hersteller und dem Kleinanleger sowie die sonstigen Annahmen über die künftige Gewinnbeteiligung sind realistisch und stehen mit den aktuellen Geschäftspraktiken und -strategien des PRIIP-Herstellers in Einklang. Gibt es hinreichende Belege dafür, dass das Unternehmen seine Praktiken oder seine Strategie ändern wird, stehen die Annahmen über die künftige Gewinnbeteiligung mit den geänderten Praktiken oder der geänderten Strategie in Einklang. Bei Lebensversicherern, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen, stimmen diese Annahmen mit den Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements überein, die für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilität II-Bilanz herangezogen werden;
 - d) bezieht sich eine Komponente der Wertentwicklung auf eine Gewinnbeteiligung, die auf Ermessensbasis zahlbar ist, wird diese Komponente nur in optimistischen Performance-Szenarien angenommen;
 - e) die Performance-Szenarien werden auf der Grundlage der unter Nummer 40 dieses Anhangs genannten Anlagebeträge berechnet.

▼ M3▼ C5

ANHANG V

METHODIK FÜR DIE DARSTELLUNG DER PERFORMANCE-SZENARIEN

TEIL 1

Allgemeine Vorschriften für die Darstellung

- (1) Die Performance-Szenarien werden präzise, redlich, klar und nicht irreführend und in einer Art und Weise dargestellt, dass sie für den durchschnittlichen Kleinanleger verständlich sein dürften.
- (2) In jedem Fall werden die folgenden Erläuterungen aus Teil 2 dieses Anhangs eingefügt:
 - a) Element A;
 - b) Element B an gut sichtbarer Stelle über der Tabelle oder dem Diagramm des Performance-Szenarios.
- (3) Für alle PRIIP, mit Ausnahme der in Anhang IV Nummer 30 genannten PRIIP der Kategorie 1, gilt:
 - a) Element C in Teil 2 dieses Anhangs wird an gut sichtbarer Stelle über der Tabelle des Performance-Szenarios eingefügt;
 - b) die Informationen über die Mindestanlagerrendite werden in der Tabelle der Performance-Szenarien angegeben und gegebenenfalls wird Element G in Teil 2 dieses Anhangs eingefügt. Wird eine Mindestrendite garantiert, wird diese Mindestrendite in Geldbeträgen für die jeweilige Haltedauer angegeben, für die die Garantie gilt. Wird keine Mindestrendite garantiert oder gilt die Garantie nur für einige, jedoch nicht für alle Haltedauern, wird für die betreffende Haltedauer eine Erläuterung mit dem Inhalt eingefügt, dass Kleinanleger einen Teil oder den gesamten angelegten Betrag verlieren können, oder gegebenenfalls, dass Kleinanleger mehr verlieren können, als sie angelegt haben, wie in Teil 3 dieses Anhangs festgelegt.
- (4) Wird ein Stressszenario dargestellt, wird das erläuternde Element D in Teil 2 dieses Anhangs eingefügt.
- (5) Bei PRIIP der Kategorie 2, mit Ausnahme der in Anhang IV Nummer 15 genannten PRIIP, werden mit Element E in Teil 2 dieses Anhangs für das pessimistische, mittlere und optimistische Szenario Erläuterungen eingefügt.
- (6) Bei PRIIP der Kategorie 1, mit Ausnahme der in Anhang IV Nummer 30 genannten PRIIP, bei den in Anhang IV Nummer 15 genannten PRIIP der Kategorie 2 sowie PRIIP der Kategorie 3 und 4 wird eine kurze Erläuterung der dargestellten Szenarien mit maximal 300 Zeichen in einfacher Sprache eingefügt.
- (7) Die Elemente H, I, J und K in Teil 2 dieses Anhangs werden auch im Fall von PRIIP der Kategorie 1 gemäß Anhang IV Nummer 30 eingefügt.
- (8) Dazwischen liegende Halteperioden werden gemäß Anhang IV Nummern 32, 33 und 34 dargestellt. Die Zwischenperioden können je nach Länge der empfohlenen Haltedauer variieren.

▼ C5

- (9) Sofern relevant, wird für PRIIP, die keine Performance-Szenarien für dazwischen liegende Halteperioden aufweisen, das erläuternde Element F in Teil 2 dieses Anhangs eingefügt.
- (10) Sofern nicht anders angegeben, verwenden PRIIP-Hersteller für alle PRIIP mit Ausnahme der in Anhang IV Nummer 30 genannten PRIIP der Kategorie 1 die in Teil 3 dieses Anhangs enthaltenen Mustervorlagen, um die Performance-Szenarien darzustellen, je nachdem, ob es sich um ein PRIIP mit einer einmaligen Anlage oder Prämie, ein PRIIP mit regelmäßiger Zahlung oder Prämie oder ein PRIIP gemäß Anhang VI Nummer 76c handelt.
- (11) In der Tabelle des Performance-Szenarios wird der Begriff „aussteigen“ verwendet, um auf das Ende der Anlage hinzuweisen, es sei denn, dieser Begriff kann für bestimmte Arten von PRIIP irreführend sein; in diesem Fall kann ein anderer Begriff wie „auflösen“ oder „rückkaufen“ verwendet werden.
- (12) Bei PRIIP der Kategorie 1 im Sinne von Anhang II Nummer 4 Buchstabe b wird die Terminologie gegebenenfalls angepasst, um den besonderen Merkmalen des PRIIP Rechnung zu tragen, beispielsweise um Bezug auf den Nominalbetrag des PRIIP zu nehmen.
- (13) Bei Versicherungsanlageprodukten werden wie in den Mustervorlagen A und B in Teil 3 dieses Anhangs dargestellt zusätzliche Zeilen für die biometrische Risikoprämie und ein Szenario für die Versicherungsleistungen eingefügt. Bei diesem Szenario werden die Renditen nur in Geldbeträgen angegeben.
- (14) Bei PRIIP, die regelmäßige Zahlungen oder Prämien vorsehen, enthalten die Mustervorlagen wie in der Mustervorlage B in Teil 3 dieses Anhangs dargestellt auch Informationen über den kumulierten Anlagebetrag und gegebenenfalls die kumulierte biometrische Risikoprämie.
- (15) Bei PRIIP, die lebenslang gehalten werden sollen, kann bei der empfohlenen Haltedauer, die in den Performance-Szenarien angegeben ist, darauf hingewiesen werden, dass das PRIIP lebenslang gehalten werden soll, und die Anzahl der Jahre kann angegeben werden, die als Beispiel für die Berechnung verwendet wurden.
- (16) Bei PRIIP, bei denen es sich um Sofortrenten handelt, oder bei anderen PRIIP, die nur bei Eintritt des versicherten Ereignisses zur Auszahlung kommen sollen, wird in der Tabelle des Performance-Szenarios gegebenenfalls Folgendes dargestellt:
- a) die Szenarien für den Erlebensfall bei der empfohlenen Haltedauer geben den kumulierten Betrag der an den Kleinanleger geleisteten Zahlungen an;
 - b) wenn Szenarien für den Erlebensfall in den Zwischenperioden enthalten sind, geben sie die Rückkaufswerte und den kumulierten Betrag der zu diesem Zeitpunkt an den Kleinanleger geleisteten Zahlungen an;
 - c) die Szenarien des Versicherungsfalls, beispielsweise im Todesfall, weisen den Pauschalbetrag aus, den die Begünstigten zu diesem Zeitpunkt erhalten.

▼ C5

- (17) Wird das PRIIP vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer auf der Grundlage der Simulation gekündigt oder aufgelöst, wird die Darstellung der Performance-Szenarien wie in Mustervorlage C in Teil 3 dieses Anhangs dargestellt entsprechend angepasst, und es werden Erläuterungen hinzugefügt, aus denen eindeutig hervorgeht, dass ein bestimmtes Szenario eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung beinhaltet und dass keine Annahme einer Wiederanlage getroffen wurde. In Szenarien, in denen das PRIIP automatisch gekündigt oder aufgelöst wird, werden die Zahlen in der Spalte „Wenn Sie bei Kündigung oder Fälligkeit aussteigen“ der Mustervorlage C in Teil 3 dieses Anhangs angegeben. Die für die dazwischen liegenden Halteperioden angegebenen Zeiträume sind für die verschiedenen Performance-Szenarien gleich und beruhen auf der empfohlenen Haltedauer, wenn das PRIIP nicht gekündigt wird, wobei diese Haltedauer mit der Fälligkeit übereinstimmen dürfte. Die Zahlen für dazwischen liegende Halteperioden werden nur für Szenarien angegeben, bei denen das PRIIP vor oder am Ende dieser dazwischen liegenden Halteperiode noch nicht gekündigt oder aufgelöst wurde, und enthalten alle zu diesem Zeitpunkt anfallenden Ausstiegskosten. Wäre das PRIIP auf der Grundlage der Simulation vor oder am Ende dieser dazwischen liegenden Halteperiode gekündigt worden, werden für diesen Zeitraum keine Zahlen ausgewiesen.

TEIL 2

Vorgeschriebene erläuternde Elemente

[Element A] In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten (*sofern zutreffend*) [, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen, sowie die Kosten Ihres Beraters oder Ihrer Vertriebsstelle]. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann.

[Element B] Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

[Element C] [Das dargestellte pessimistische, mittlere und optimistische Szenario veranschaulichen die schlechteste, durchschnittliche und beste Wertentwicklung [des Produkts/einer geeigneten Benchmark] in den letzten [x] Jahren.] (*bei PRIIP der Kategorie 2, mit Ausnahme der in Anhang IV Nummer 15 genannten PRIIP*) [Die dargestellten Szenarien beruhen auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und bestimmten Annahmen] (*für andere Arten von PRIIP*). Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

[Element D] Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten.

[Element E] Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage [*gegebenenfalls Verweis auf Benchmark hinzufügen*] zwischen [*Daten in Jahren hinzufügen*].

[Element F] Dieses Produkt kann nicht [einfach] eingelöst werden. Wenn Sie früher als zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, [haben Sie keine Garantie] (*wenn eine Garantie nur für die empfohlene Haltedauer besteht*) [und] [es [werden/können] zusätzliche Kosten anfallen] (*wenn Ausstiegskosten anfallen*).

[Element G] Die Rendite ist nur dann garantiert, wenn Sie [*Beschreibung der maßgeblichen Bedingungen oder Verweis auf die Stellen, an denen diese Bedingungen im Basisinformationsblatt beschrieben sind, beispielsweise die Erläuterungen gemäß Anhang III*].

[Element H] Dieses Diagramm zeigt, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können dieses Diagramm mit den Auszahlungsdiagrammen anderer Derivate vergleichen.

▼ **C5**

[Element I] Das dargestellte Diagramm zeigt verschiedene mögliche Ergebnisse und ist kein exakter Indikator dafür, wie viel Sie zurückerhalten. Wie viel Sie zurückerhalten, hängt davon ab, wie sich der zugrunde liegende Wert entwickelt. Das Diagramm zeigt für jede Höhe des zugrunde liegenden Werts, wie hoch der Gewinn oder Verlust bei dem Produkt wäre. Die horizontale Achse zeigt die verschiedenen möglichen Preise des zugrunde liegenden Werts zum Ablaufdatum und die vertikale Achse zeigt den Gewinn oder Verlust.

[Element J] Wenn Sie dieses Produkt kaufen, setzen Sie darauf, dass der Preis des zugrunde liegenden Werts [steigen/fallen wird].

[Element K] Schlimmstenfalls könnten Sie Ihre gesamte Anlage (eingezahlte Prämie) verlieren.

TEIL 3

Mustervorlagen

Mustervorlage A: Zahlung einer einmaligen Anlage oder einer einmaligen Prämie

Empfohlene Haltedauer:	<input type="text"/>		
Anlagebeispiel:	<input type="text" value="10 000 EUR"/>		
<i>(Sofern zutreffend)</i> Versicherungsprämie:	<input type="text" value="Geldbetrag"/>		
	Wenn Sie nach 1 Jahr [aussteigen]	Wenn Sie nach [.] [aussteigen]	Wenn Sie nach [.] [aussteigen]
	<i>(sofern sofern)</i>	<i>(sofern sofern)</i>	<i>(sofern sofern)</i>
	<i>zutref-</i>	<i>zutref-</i>	<i>zutref-</i>
			[empfohlene Hal- tedauer] [aussteigen]

Szenarien [für den Erlebensfall]

Minimum	[Geldbetrag] oder [Es gibt keine garantierte Mindestrendite [, wenn Sie vor [... Jahre/Monate/Tage] [aussteigen]] (sofern zutreffend). Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren [oder Sie müssen weitere Zahlungen leisten, um Verluste zu decken] (sofern zutreffend)]			
Stressszenario	<i>Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</i>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text" value=" %"/>	<input type="text" value=" %"/>	<input type="text" value=" %"/>
Pessimistisches Szenario	<i>Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</i>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text" value=" %"/>	<input type="text" value=" %"/>	<input type="text" value=" %"/>
Mittleres Szenario	<i>Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</i>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text" value=" %"/>	<input type="text" value=" %"/>	<input type="text" value=" %"/>
Optimistisches Szenario	<i>Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</i>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text" value=" %"/>	<input type="text" value=" %"/>	<input type="text" value=" %"/>

(Sofern zutreffend) **Szenario [im Todesfall]**

[Versichertes Ereignis]	► <u>C4</u> Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten ◀	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>	<input type="text" value="EUR"/>
--------------------------------	--	----------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

▼ **C5**

Mustervorlage B: Zahlung regelmäßiger Anlagen oder Prämien

Empfohlene Haltedauer:	<input type="text"/>		
Anlagebeispiel:	[1 000 EUR] pro Jahr		
<i>(Sofern zutreffend)</i> Versicherungsprämie:	[Geldbetrag] pro Jahr		
	Wenn Sie nach 1 Jahr [ausstei- gen]	Wenn Sie nach [.] [aussteigen]	Wenn Sie nach [.] [aussteigen]
	<i>(sofern fend)</i>	<i>(sofern fend)</i>	<i>(sofern fend)</i>
	<i>zutref-</i>	<i>zutref-</i>	<i>zutref-</i>
			[empfohlene Hal- tedauer] [aussteigen]

Szenarien [für den Erlebensfall]

Minimum [Geldbetrag] oder [Es gibt keine garantierte Mindestrendite [, wenn Sie vor [... Jahre/Monate/Tage] [aussteigen]]] *(sofern zutreffend)*. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren [oder Sie müssen weitere Zahlungen leisten, um Verluste zu decken] *(sofern zutreffend)*

Stressszenario *Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* EUR EUR EUR

Jährliche Durchschnittsrendite % % %

Pessimistisches Szenario *Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* EUR EUR EUR

Jährliche Durchschnittsrendite % % %

Mittleres Szenario *Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* EUR EUR EUR

Jährliche Durchschnittsrendite % % %

Optimistisches Szenario *Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* EUR EUR EUR

Jährliche Durchschnittsrendite % % %

Anlagebetrag im Zeitverlauf EUR EUR EUR

(Sofern zutreffend) Szenario [im Todesfall]

[Versichertes Ereignis] ► **C4** *Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* ◀ EUR EUR EUR

Versicherungsprämie im Zeitverlauf EUR EUR EUR

▼ **C5**

Mustervorlage C: PRIIP gemäß Anhang VI Nummer 76c (Autocallables)

Empfohlene Haltedauer:	Bis zur Kündigung oder Fälligkeit des Produkts Dies kann je nach Szenario unterschiedlich sein und ist in der Tabelle angegeben		
Anlagebeispiel:	[10 000 EUR]		
	Wenn Sie nach 1 Jahr [aussteigen]	Wenn Sie nach [...] [aussteigen]	Wenn Sie bei Kündigung oder Fälligkeit [aussteigen]
	<i>(sofern zutreffend)</i>	<i>(sofern zutreffend)</i>	<i>(sofern zutreffend)</i>

Szenarien

Minimum [Geldbetrag] oder [Es gibt keine garantierte Mindestrendite [, wenn Sie vor [... Jahre/Monate/Tage] [aussteigen]]] *(sofern zutreffend)*. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren [oder Sie müssen weitere Zahlungen leisten, um Verluste zu decken] *(sofern zutreffend)*

Stressszenario *Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* EUR EUR EUR

(Laufzeit des Produkts endet nach) Jährliche Durchschnittsrendite % % %

Pessimistisches Szenario *Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* EUR EUR EUR

(Laufzeit des Produkts endet nach) Jährliche Durchschnittsrendite % % %

Mittleres Szenario *Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* EUR EUR EUR

(Laufzeit des Produkts endet nach) Jährliche Durchschnittsrendite % % %

Optimistisches Szenario *Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten* EUR EUR EUR

(Laufzeit des Produkts endet nach) Jährliche Durchschnittsrendite % % %

▼ B*ANHANG VI***METHODIK FÜR DIE BERECHNUNG DER KOSTEN**

TEIL 1

Aufstellung der Kosten**I. AUFSTELLUNG DER KOSTEN BEI INVESTMENTFONDS (AIF UND OGAW)****Offenzulegende Kosten***Einmalige Kosten*

1. Einmalige Kosten sind Einstiegs- oder Ausstiegskosten, die:
 - a) entweder vom Kleinanleger direkt gezahlt werden; oder
 - b) von einer Zahlung abgezogen werden, die der Kleinanleger erhält oder die dem Kleinanleger zusteht.
2. Einmalige Kosten sind Kosten, die vom Kleinanleger getragen und nicht von den Vermögenswerten des AIF oder OGAW abgezogen werden.
3. Die einmaligen Kosten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten von Vorlaufkosten, die in dem Kostenbetrag, der im Basisinformationsblatt offenzulegen ist, berücksichtigt werden:

▼ M3**▼ C5**

- a) Vertriebsgebühr, soweit deren Höhe der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder dem AIFM bekannt ist; ist der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder dem AIFM die tatsächliche Höhe nicht bekannt, wird der Höchstbetrag der möglichen für das spezifische PRIIP bekannten Vertriebskosten angegeben;

▼ B

- b) Einrichtungskosten (vorlaufseitig);
- c) Marketingkosten (vorlaufseitig);
- d) Zeichnungsgebühr, einschließlich Steuern.

Wiederkehrende Kosten

4. Wiederkehrende Kosten sind Zahlungen, die von den Vermögenswerten eines AIF oder OGAW abgezogen werden, und Folgendem entsprechen:
 - a) unvermeidbaren Aufwendungen bei deren Tätigkeiten;
 - b) Zahlungen, einschließlich Vergütungen, an Parteien, die mit dem AIF oder OGAW verbunden sind oder Dienstleistungen für sie erbringen;
 - c) Transaktionskosten.
5. Die wiederkehrenden Kosten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten von Kosten, die von den Vermögenswerten des AIF oder OGAW abgezogen werden, und werden in dem Kostenbetrag, der im Basisinformationsblatt offenzulegen ist, berücksichtigt:
 - a) sämtliche Zahlungen an die folgenden Personen, einschließlich an jede der folgenden Personen, auf die Funktionen übertragen wurden:

▼ M3**▼ C5**

- i) OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder AIFM;

▼ B

- ii) Leitungsorgan des Fonds im Falle einer Investmentgesellschaft;
- iii) Verwahrstelle;
- iv) Verwahrer;
- v) Anlageberater;

▼ B

- b) sämtliche Zahlungen an Personen, die ausgelagerte Dienstleistungen für eine der obigen Personen erbringen, einschließlich:
 - i) Anbieter von Bewertungs- und Rechnungslegungsdienstleistungen;
 - ii) Unternehmen, die für die Anteilseigner Dienstleistungen erbringen, einschließlich Transferstellenagenten und Broker-Dealer, die buchmäßige Eigentümer der Fondsanteile sind und für die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile Unterdepotdienstleistungen erbringen;
 - iii) Anbieter von Sicherheitenmanagement-Dienstleistungen;
 - iv) Anbieter von Primebroker-Dienstleistungen;
 - v) Anbieter von Wertpapierleihgeschäften;
 - vi) Anbieter von Immobilienverwaltungs- und ähnlichen Dienstleistungen;
- c) Registrierungs-, Listing-, Regulierungs- und ähnliche Gebühren, einschließlich Passerteilungsgebühren;
- d) rückgestellte Gebühren zur spezifischen Behandlung von Gewinnen und Verlusten;
- e) Prüfungshonorare;
- f) Zahlungen an Rechts- und Fachberater;

▼ M3**▼ C5**

- g) Vertriebs- oder Marketingkosten, soweit deren Höhe der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder dem AIFM bekannt ist; ist der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder dem AIFM die tatsächliche Höhe nicht bekannt, wird der Höchstbetrag der möglichen für das spezifische PRIIP bekannten Vertriebskosten angegeben;

▼ B

- h) Finanzierungskosten im Zusammenhang mit Krediten (bereitgestellt durch verbundene Parteien);
- i) Kosten einer Kapitalgarantie, die von einem dritten Sicherungsgeber bereitgestellt wird;

▼ M3**▼ C5**

- j) Zahlungen an Dritte, um die unvermeidlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds-Portfolio zu decken (einschließlich Transaktionskosten gemäß den Nummern 7 bis 23c dieses Anhangs);
- k) Wert der Waren oder Dienstleistungen, die von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder dem AIFM oder einer verbundenen Person im Gegenzug für die Platzierung von Handelsaufträgen empfangen werden;

▼ B

- l) wenn ein Fonds seine Vermögenswerte in OGAW oder AIF investiert, werden bei seinem Gesamtkostenindikator die beim OGAW oder AIF angefallenen Kosten berücksichtigt. In die Berechnung geht Folgendes ein:

▼ M3**▼ C5**

- i) handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Wert um einen OGAW oder AIF, wird dessen letzte verfügbare Zahl des Gesamtkostenindicators verwendet, die erforderlichenfalls angepasst wird, um die tatsächlich angefallene Vertriebsgebühr auszuweisen; diese Zahl stützt sich entweder auf die von dem OGAW oder AIF oder dessen Betreiber oder der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder dem AIFM veröffentlichte Zahl, oder auf eine von einem zuverlässigen Dritten berechnete Zahl, wenn diese aktueller ist als die veröffentlichte Zahl;

▼ B

- ii) der Gesamtkostenindikator kann herabgesetzt werden, sofern für den Investmentfonds eine Vereinbarung besteht (die nicht bereits in der Gewinn- und- Verlustrechnung berücksichtigt wird), wonach der Investmentfonds einen Rabatt oder eine Retrozession der Gebühren aus dem zugrunde liegenden AIF oder OGAW erhält;
- iii) wenn der Ankauf oder die Veräußerung von Anteilen nicht zum Mittelpreis des OGAW oder AIF erfolgt, wird der Wert der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Mittelpreis als Transaktionskosten berücksichtigt, sofern dieser nicht in den Gesamtkostenindikator einberechnet ist;
- m) wenn ein Fonds in ein anderes PRIIP als in einen OGAW oder AIF investiert, werden bei seinem Gesamtkostenindikator die beim zugrunde liegenden PRIIP angefallenen Kosten berücksichtigt. In die Berechnung geht Folgendes ein:

▼ M3**▼ C5**

- i) der letzte verfügbare Gesamtkostenindikator des zugrunde liegenden PRIIP wird in die Berechnung einbezogen und erforderlichenfalls angepasst, um die tatsächliche angefallene Einstiegsgebühr auszuweisen;

▼ B

- ii) der Gesamtkostenindikator kann herabgesetzt werden, sofern für den Investmentfonds eine Vereinbarung besteht (die nicht bereits in der Gewinn- und- Verlustrechnung berücksichtigt wird), wonach der Investmentfonds einen Rabatt oder eine Retrozession der Gebühren aus dem zugrunde liegenden PRIIP erhält;
- iii) wenn der Ankauf oder die Veräußerung von Anteilen nicht zum Mittelpreis des zugrunde liegenden PRIIP erfolgt, wird der Wert der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Mittelpreis als Transaktionskosten berücksichtigt, sofern dieser nicht in den Gesamtkostenindikator einberechnet ist;
- n) wenn ein Fonds in ein anderes Anlageprodukt als ein PRIIP investiert, werden bei seinem Gesamtkostenindikator die im zugrunde liegenden Anlageprodukt angefallenen Kosten berücksichtigt. Der PRIIP-Hersteller verwendet entweder veröffentlichte Informationen, die einen angemessenen Ersatz für den Gesamtkostenindikator darstellen, oder andernfalls eine beste Schätzung seines Höchstwerts, wobei der aktuelle Prospekt des Anlageprodukts und der letzte veröffentlichte Bericht sowie der letzte veröffentlichte Abschluss herangezogen werden;
- o) Betriebskosten (oder Vergütungen) im Rahmen einer Gebührenteilungsvereinbarung mit Dritten, sofern diese nicht bereits in einer anderen oben genannten Kostenart enthalten sind;
- p) Erträge aus einer effizienten Portfolioverwaltung, sofern sie nicht in das Portfolio fließen;

▼ M3**▼ C5**

- q) implizite Kosten, die bei strukturierten Investmentfonds gemäß Abschnitt II dieses Anhangs und insbesondere den Nummern 36 bis 46 dieses Anhangs angefallen sind;

▼ B

- r) Dividenden aus den im Portfolio des Fonds gehaltenen Anteilen, falls die Dividenden nicht in den Fonds fließen.

▼ B*Zusätzliche Kosten*

6. Die folgenden Arten von zusätzlichen Kosten werden in dem offenzulegenden Betrag berücksichtigt:

▼ M3**▼ C5**

- a) eine Erfolgsgebühr, die an die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM oder einen Anlageberater zahlbar ist, einschließlich Erfolgsgebühren gemäß Nummer 24 dieses Anhangs;

▼ B

- b) „Carried Interests“ gemäß Nummer 25 dieses Anhangs.

Berechnung spezifischer Kostenarten bei Investmentfonds*Transaktionskosten***▼ M3****▼ C5**

7. Transaktionskosten werden annualisiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Transaktionskosten berechnet, die während der drei vorangehenden Jahre bei dem PRIIP angefallen sind, wobei der Durchschnitt aus allen Transaktionen berechnet wird. Läuft ein PRIIP seit weniger als drei Jahren, werden die Transaktionskosten nach der unter den Nummern 21, 22 und 23 dieses Anhangs festgelegten Methodik berechnet.

8. Die Transaktionsgesamtkosten bei einem PRIIP werden als Summe der gemäß den Nummern 8a bis 23a dieses Anhangs ermittelten Transaktionskosten in der Basiswährung des PRIIP für alle Einzeltransaktionen des PRIIP in dem angegebenen Zeitraum berechnet. Diese Summe wird mittels Division durch die durchschnittlichen Nettovermögenswerte des PRIIP im selben Zeitraum in einen Prozentsatz umgerechnet.

- 8a. Ein Mindestwert von expliziten Transaktionskosten gemäß Nummer 11a dieses Anhangs wird offengelegt.

▼ B

9. Bei der Berechnung der Transaktionskosten des PRIIP in den drei vorangehenden Jahren sind die tatsächlichen Transaktionskosten für Anlagen in den folgenden Instrumenten nach der unter den Nummern 12 bis 18 dieses Anhangs beschriebenen Methodik zu berechnen:

- a) Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission ⁽¹⁾;

- b) sonstige Instrumente mit häufigen Gelegenheiten zur Veräußerung, Rücknahme oder anderweitigen Realisierung zu Preisen, die für die Marktteilnehmer öffentlich zugänglich sind und bei denen es sich entweder um Marktpreise oder Preise handelt, die von einem emittentenunabhängigen Bewertungssystem gestellt oder validiert werden.

▼ M3**▼ C5**

10. Bei Anlagen in anderen Instrumenten oder Vermögenswerten werden Schätzungen der Transaktionskosten unter Anwendung der unter den Nummern 19 und 20 dieses Anhangs beschriebenen Methodik herangezogen. Transaktionskosten im Zusammenhang mit nicht-finanziellen Vermögenswerten werden gemäß Nummer 20a dieses Anhangs berechnet.

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 11).

▼ B*Behandlung von Verwässerungsschutzmechanismen*

11. Unterliegt ein PRIIP einem Preismechanismus, durch den der Verwässerungseffekt von Transaktionen im PRIIP selbst ausgeglichen wird, darf die Höhe des sich aus den Verwässerungsschutzmechanismen erwachsenden Nutzens für die ständigen PRIIP-Inhaber nach der folgenden Methodik von den bei dem PRIIP anfallenden Transaktionskosten abgezogen werden:
- a) der Geldbetrag einer Verwässerungsschutzgebühr oder sonstigen Zahlung im Zusammenhang mit einer Transaktion im PRIIP selbst, die in das PRIIP fließt, darf von den Gesamttransaktionskosten abgezogen werden;
 - b) der dem PRIIP entstehende Nutzen aus der Ausgabe von Anteilen (oder anderweitigen Ermöglichung von Anlagen in das PRIIP) zu einem anderen als dem Mittelpreis oder der Stornierung von Anteilen (oder anderweitigen Ermöglichung der Rücknahme von Mitteln aus dem PRIIP) zu einem anderen als dem Mittelpreis, sofern der Nutzen in das PRIIP selbst fließt, wird wie folgt berechnet und darf von den Gesamttransaktionskosten abgezogen werden:
 - i) Differenz zwischen dem Preis der ausgegebenen Anteile und dem Mittelpreis, multipliziert mit der Nettoanzahl der ausgegebenen Anteile;
 - ii) Differenz zwischen dem Preis der stornierten Anteile und dem Mittelpreis, multipliziert mit der Nettoanzahl der stornierten Anteile;

▼ M3**▼ C5**

- c) der Verwässerungsschutzvorteil wird nur berücksichtigt, soweit er die Transaktionsgesamtkosten nicht unter die expliziten Transaktionskosten bringt.
- 11a. Zu den expliziten Kosten gehören die Kosten und Gebühren, die bei dem PRIIP anfallen und die aus der Finanzanlage des Kleinanlegers in das PRIIP gezahlt werden, um die zugrunde liegenden Vermögenswerte des PRIIP zu erwerben oder zu veräußern, beispielsweise an Makler oder andere Vermittler gezahlte Provisionen, Stempelgebühren oder Marktsteuern, Vertragsgebühren und Ausführungsgebühren für OTC-Derivate, sofern relevant.
- 11b. Die expliziten Gesamtkosten werden als die Summe der Kosten berechnet, die bei allen von den PRIIP in den vorangegangenen drei Jahren durchgeführten Transaktionen angefallen sind. Diese Summe wird mittels Division durch die durchschnittlichen Nettovermögenswerte des PRIIP im selben Zeitraum in einen Prozentsatz umgerechnet. Die offenzulegenden expliziten Mindestkosten werden annualisiert auf der Grundlage der durchschnittlichen expliziten Kosten berechnet, die während der drei vorangehenden Jahre bei dem PRIIP angefallen sind, wobei der Durchschnitt aus allen Transaktionen berechnet wird.

▼ B*Tatsächliche Transaktionskosten*

12. Die tatsächlichen Transaktionskosten werden für jede Transaktion wie folgt berechnet:
- a) für jeden Kauf durch das PRIIP wird der Preis des Instruments zum Zeitpunkt, zu dem die Kauforder zur Ausführung an eine andere Person übermittelt wird, („Eingangspreis“ bei Kauf) vom realisierten Nettoausführungspreis der Transaktion abgezogen. Der resultierende Wert wird mit der Anzahl der erworbenen Anteile multipliziert;
 - b) für jeden Verkauf durch das PRIIP wird der realisierte Nettoausführungspreis der Transaktion vom Preis des Instruments zum Zeitpunkt, zu dem die Verkauforder zur Ausführung an eine andere Person übermittelt wird, („Eingangspreis“ bei Verkauf) abgezogen. Der resultierende Wert wird mit der Anzahl der verkauften Anteile multipliziert.

▼ B

13. Der realisierte Nettoausführungspreis entspricht dem Preis, zu dem die Transaktion ausgeführt wird und umfasst sämtliche Gebühren, Provisionen, Steuern und sonstigen Zahlungen (wie z. B. Verwässerungsschutzgebühren) im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Transaktion, soweit diese Zahlungen aus den Vermögenswerten des PRIIP vorgenommen werden.

▼ M3**▼ C5**

14. Der Eingangspreis wird als Marktmittelpreis der Anlage zu dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Transaktionsorder an eine andere Person übermittelt wird. Wird die Transaktionsorder an einem anderen Tag als dem Tag abgewickelt, an dem sie ursprünglich an eine andere Person übermittelt wurde, so wird der Eröffnungspreis der Anlage am Tag der Transaktion oder, wenn der Eröffnungspreis nicht verfügbar ist, der vorherige Schlusspreis als Eingangspreis festgelegt. Ist zum Zeitpunkt der Übermittlung der Transaktionsorder an eine andere Person kein Preis verfügbar, wird der zuletzt verfügbare Preis, oder wenn ein aktueller Preis nicht verfügbar ist, ein vertretbarer unabhängiger Preis, oder wenn ein vertretbarer unabhängiger Preis nicht verfügbar ist, der Eröffnungspreis am Tag der Transaktion oder, wenn der Eröffnungspreis nicht verfügbar ist, der vorherige Schlusspreis als Eingangspreis festgelegt. Wird ein Auftrag ohne Übermittlung an eine andere Person ausgeführt, wird der Marktmittelpreis der Anlage zum Zeitpunkt der Transaktionsausführung als Eingangspreis festgelegt.
15. Sind keine Informationen über den Zeitpunkt der Übermittlung der Transaktionsorder an eine andere Person (oder keine hinreichend exakten Angaben hierzu) verfügbar oder liegen keine Informationen über den Preis zu diesem Zeitpunkt vor, darf ein vertretbarer unabhängiger Preis oder, wenn ein vertretbarer unabhängiger Preis nicht verfügbar ist, der Eröffnungspreis der Anlage am Tag der Transaktion oder, wenn der Eröffnungspreis nicht verfügbar ist, der vorherige Schlusspreis als Eingangspreis herangezogen werden.

▼ B

16. Die Kosten von Transaktionen, die durch PRIIP und über Finanzinstrumente abgewickelt werden, die in eine der Kategorien gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU fallen, werden wie folgt berechnet:
- a) bei standardisierten Instrumenten und bei regulärem Handel mit dem Instrument selbst (beispielsweise einem Index-Future auf einen großen Aktienindex) werden die Transaktionskosten bezogen auf das Instrument selbst berechnet. Als Eingangspreis wird der Mittelpreis des Instruments festgelegt;
 - b) bei linearen, auf die Kunden abgestimmten Instrumenten und bei Fehlen sowohl von Preistransparenz als auch regulärem Handel mit dem Instrument selbst werden die Transaktionskosten bezogen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte berechnet. Der Eingangspreis wird basierend auf dem Preis beziehungsweise den Preisen der zugrunde liegenden Vermögenswerte ermittelt, wobei angemessene Gewichtungen vorgenommen werden, wenn mehrere Vermögenswerte zugrunde liegen. Wenn die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Instrument die Transaktionskosten des zugrunde liegenden Vermögenswerts wesentlich übersteigen, muss sich dies in der Transaktionskostenberechnung widerspiegeln;
 - c) bei nichtlinearen Instrumenten dürfen die Transaktionskosten als Differenz zwischen dem für die Instrumente gezahlten oder erhaltenen Preis und dem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) des Instruments wie unter den Nummern 36 bis 46 dieses Anhangs beschrieben berechnet werden.
17. Bei der Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit Fremdwährungen muss der Eingangspreis eine angemessene Schätzung des konsolidierten Preises widerspiegeln und darf nicht einfach dem von einer einzigen Gegenpartei oder einer Devisenplattform stammenden Preis entsprechen, selbst wenn eine Vereinbarung dahin gehend besteht, dass alle Fremdwährungstransaktionen mit einer einzigen Gegenpartei getätigt werden.

▼ M3**▼ C5**

18. Bei der Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit Ordern, die ursprünglich Gegenstand einer Auktion waren, wird der Eingangspreis als Mittelpreis unmittelbar vor der Auktion berechnet. Bei der Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit Ordern, die zu einem zuvor festgelegten Zeitpunkt ausgeführt werden, wird der Eingangspreis zu diesem zuvor festgelegten Zeitpunkt berechnet, auch wenn die Ausführungsorder vor diesem Zeitpunkt übermittelt wurde.

Außerbörsliche Transaktionen

- 18a. Abweichend von den Nummern 12 bis 16 dieses Anhangs werden bei außerbörslichen Transaktionen die tatsächlichen Transaktionskosten wie folgt berechnet:

- a) wird eine Transaktion ausgeführt, nachdem Geld- und Briefkurs von mehr als einer potenziellen Gegenpartei eingeholt wurden, wird der Eingangspreis wie folgt festgelegt:
- i) der Mittelwert zwischen dem besten Geldkurs und dem besten Briefkurs, wobei der beste Geldkurs unter dem besten Briefkurs liegt;
 - ii) der beste Geldkurs im Fall eines Verkaufs oder der beste Briefkurs im Fall eines Kaufs, wobei der beste Geldkurs höher ist als der beste Briefkurs;
- b) wird eine Transaktion ausgeführt, ohne dass sowohl Geld- als auch Briefkurse eingeholt wurden, werden die Transaktionskosten durch die Multiplikation der Anzahl der abgewickelten Anteile mit der Hälfte des Werts der Spanne zwischen dem Geldkurs und dem Briefkurs des Instruments berechnet, wobei der Wert dieser Spanne wie folgt berechnet wird:
- i) aus einer Zusammensetzung von Echtzeitmarkt-Geld-/Briefkursen, sofern verfügbar;
 - ii) wenn keine Echtzeitmarkt-Geld-/Briefkurse verfügbar sind, werden sie durch Bezugnahme auf folgende Spannen ermittelt:
 - entweder von früheren Transaktionen mit Vermögenswerten, die ähnliche Merkmale (Dauer, Fälligkeit, Kupon, Call-/Put-Fähigkeit) und Liquidität aufweisen, wobei Transaktionen herangezogen werden, die zuvor vom PRIIP-Hersteller ausgeführt wurden; oder
 - von Daten, die von einem unabhängigen Dritten überprüft wurden, oder einer Vermögensbewertung durch einen unabhängigen Dritten.

▼ B*Transaktionskosten für andere Vermögenswerte*

19. Die Transaktionskosten für andere Vermögenswerte als die unter Nummer 9 dieses Anhangs genannten Vermögenswerte, werden nach der unter Nummer 12 dieses Anhangs beschriebenen Methodik geschätzt, wobei der Eingangspreis wie folgt berechnet wird:
- a) bei einem Verkauf:
- i) der Eingangspreis wird als der vorherige unabhängige Bewertungspreis des Vermögenswerts berechnet, der gegebenenfalls unter Anwendung eines geeigneten Benchmark-Indexes um Marktbewegungen bereinigt wird;
 - ii) liegt kein vorheriger unabhängiger Bewertungspreis vor, müssen die Transaktionskosten basierend auf der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und einer Bewertung des beizulegenden Zeitwerts des Vermögenswerts vor dem Verkauf geschätzt werden;

▼B

- b) bei einem Kauf:
- i) der Eingangspreis wird als der vorherige unabhängige Bewertungspreis des Vermögenswerts berechnet, der gegebenenfalls unter Anwendung eines geeigneten Benchmark-Indexes um Marktbewegungen bereinigt wird, sofern ein solcher Preis verfügbar ist;
 - ii) liegt kein vorheriger unabhängiger Bewertungspreis vor, müssen die Transaktionskosten basierend auf der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und einer Bewertung des beizulegenden Zeitwerts des Vermögenswerts vor dem Kauf geschätzt werden.
20. Die geschätzten Transaktionskosten dürfen den Betrag der bestimmbareren tatsächlichen Kosten, die direkt mit der Transaktion verbunden sind, nicht unterschreiten.

▼M3**▼C5**

- 20a. Bei der Berechnung von Kosten im Zusammenhang mit nicht-finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten als die Summe der tatsächlichen Kosten berechnet, die direkt im Zusammenhang mit dieser Transaktion stehen, einschließlich aller Gebühren, Provisionen, Steuern und sonstigen Zahlungen (wie Verwässerungsschutzgebühren), soweit diese Vermögenswerte aus den Vermögenswerten des PRIIP stammen. Bei einer Kostenabschreibung über einen in den Rechnungslegungsmethoden des PRIIP festgelegten Zeitraum entsprechen die tatsächlichen Kosten den in den letzten drei Jahren abgeschrieben Kostenbeträgen.

▼B*Transaktionskosten für neue PRIIP*

21. Bei PRIIP, die seit weniger als drei Jahren laufen und überwiegend in die unter Nummer 9 dieses Anhangs genannten Vermögenswerte investieren, dürfen die Transaktionskosten entweder durch Multiplikation des jeweiligen geschätzten Portfolioumsatzes in jeder Anlageklasse mit den gemäß der unter Buchstabe c beschriebenen Methodik berechneten Kosten oder als Durchschnitt der tatsächlichen, während der Betriebsperiode angefallenen Transaktionskosten und einer standardisierten Schätzung wie folgt berechnet werden:
- a) für das größte Vielfache bezogen auf sechs Monate, in denen das PRIIP läuft, werden die Transaktionskosten wie unter den Nummern 12 bis 18 dieses Anhangs beschrieben berechnet;
 - b) für den verbleibenden Zeitraum bis zu drei Jahren werden die Transaktionskosten durch Multiplikation des jeweils geschätzten Portfolioumsatzes in jeder Anlageklasse nach der unter Buchstabe c beschriebenen Methodik geschätzt;
 - c) die jeweils zu verwendende Methodik ist von der Anlageklasse abhängig und wird wie folgt bestimmt:
 - i) Bei den Anlageklassen in der nachfolgenden Tabelle werden die Transaktionskosten als Durchschnitt der geschätzten Transaktionskosten (basierend auf Bid-Ask-Spreads geteilt durch 2) für die betreffende Anlageklasse unter normalen Marktbedingungen berechnet.

Für die Kostenschätzung werden für jede Anlageklasse ein oder mehrere Referenzindizes bestimmt. Anschließend werden die durchschnittlichen Bid-Ask-Spreads der zugrunde liegenden Indizes erhoben. Die erhobenen Daten beziehen sich auf den abschließenden Bid-Ask-Spread am zehnten Geschäftstag jedes Monats während des letzten Jahres.

Die erhobenen Bid-Ask-Spreads werden sodann durch 2 dividiert, um die geschätzten Transaktionskosten für jeden Zeitpunkt zu erhalten. Der Durchschnitt dieser Werte entspricht den geschätzten Transaktionskosten in jeder Anlageklasse unter normalen Marktbedingungen.

▼ B

Anlageklassen	
Staatsanleihen	Staatsanleihen und ähnliche Instrumente, entwickelter Markt, Rating AAA-A
	Staatsanleihen und ähnliche Instrumente, entwickelter Markt, anderes Rating unter A
Staatsanleihen, aufstrebende Märkte (harte und weiche Währung)	Staatsanleihen, aufstrebende Märkte (harte und weiche Währung)
Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Status	Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Status
Sonstige Unternehmensanleihen	Hochverzinsliche Unternehmensanleihen

- ii) Für die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Anlageklassen werden die Transaktionskosten (einschließlich der expliziten und impliziten Kosten) entweder anhand vergleichbarer Informationen oder durch Addition von Schätzungen der expliziten Kosten und von Schätzungen des halbierten Bid-Ask-Spreads entsprechend der unter Ziffer i beschriebenen Methodik geschätzt.

Anlageklassen	
Liquidität	Geldmarktinstrumente (wohlgemerkt keine Geldmarktfonds)
Aktien, entwickelte Märkte	Large-Cap-Aktien (entwickelte Märkte)
	Mid-Cap-Aktien (entwickelte Märkte)
	Small-Cap-Aktien (entwickelte Märkte)
Aktien, aufstrebende Märkte	Large-Cap-Aktien (aufstrebende Märkte)
	Mid-Cap-Aktien (aufstrebende Märkte)
	Small-Cap-Aktien (aufstrebende Märkte)
Börsennotierte Derivate	Börsennotierte Derivate

- iii) Bei den Anlageklassen in der nachfolgenden Tabelle entsprechen die Transaktionskosten dem Durchschnitt der beobachteten Transaktionskosten (basierend auf Bid-Ask-Spreads geteilt durch 2) in dieser Anlageklasse unter normalen Marktbedingungen.

Bei der Ermittlung der beobachteten Transaktionskosten können die Ergebnisse einer Panelerhebung in Betracht gezogen werden.

▼ B

Anlageklassen	
OTC	OTC Exotische Optionen
	OTC Standard-Optionen
	OTC IRS, CDS und vergleichbare Instrumente
	OTC Swaps und vergleichbare Instrumente (ausgenommen IRS, CDS und vergleichbare Instrumente)
	OTC FX Forwards, entwickelte Märkte
	OTC FX Forwards, aufstrebende Märkte

22. Der Portfolioumsatz bei einem PRIIP, das weniger als ein Jahr läuft, muss im Einklang mit der in den Emissionsprospekten dargelegten Anlagepolitik geschätzt werden. Der geschätzte Portfolioumsatz bei einem PRIIP, das länger als ein Jahr läuft, muss mit dem tatsächlichen Portfolioumsatz konsistent sein.
23. Bei PRIIP, die weniger als drei Jahre laufen und überwiegend in andere Anlagen als die unter Nummer 9 dieses Anhangs genannten Anlagen investieren, schätzt der PRIIP-Hersteller die Transaktionskosten anhand der Fair-Value-Methode unter Verwendung vergleichbarer Vermögenswerte.

▼ M3**▼ C5***Geringe Anzahl von Transaktionen und andere ähnliche Fälle*

- 23a. Abweichend von den Nummern 12 bis 18a dieses Anhangs können die Transaktionskosten nach der unter Nummer 21 Buchstabe b dieses Anhangs dargelegten Methodik berechnet werden, soweit eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) in den letzten drei Jahren wurden nur sehr wenige Transaktionen im Rahmen eines PRIIP durchgeführt;
 - b) der Gesamtwert aller in den letzten drei Jahren durchgeführten Transaktionen macht einen sehr geringen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des PRIIP aus;
 - c) die Schätzung der Transaktionsgesamtkosten ist im Vergleich zur Schätzung der Gesamtkosten nicht signifikant.

Verwendung von Daten vor dem 31. Dezember 2024

- 23b. Bis zum 31. Dezember 2024 können die Transaktionskosten für PRIIP, bei denen es sich um OGAW oder AIF handelt, für die ein Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 2021 Vorschriften über das Format und den Inhalt des Basisinformationsblatts gemäß den Artikeln 78 bis 81 der Richtlinie 2009/65/EG anwendet, nach der in Nummer 21 dieses Anhangs festgelegten Methodik berechnet werden.
- 23c. Investiert ein Versicherungsanlageprodukt in einen OGAW oder AIF gemäß Nummer 23b dieses Anhangs, können die Transaktionskosten für diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2024 nach der in Nummer 21 dieses Anhangs festgelegten Methodik berechnet werden.

▼ B*Erfolgsgebühren*

24. Die Erfolgsgebühren werden wie folgt berechnet:

- a) Berechnung der Gebühren auf der Grundlage der historischen Daten der letzten 5 Jahre. Die durchschnittlichen jährlichen Erfolgsgebühren werden prozentual berechnet;
- b) wenn keine vollständige Historie in Bezug auf die Erfolgsgebühren vorliegt, weil der Fonds bzw. die Anteilsklasse neu ist oder sich die Bedingungen des Fonds wegen der Einführung der Erfolgsgebühr oder der Änderung diesbezüglicher Parameter geändert haben, wird die oben genannte Methode wie folgt angepasst:
 - i) Heranziehung der relevanten verfügbaren Historie in Bezug auf die Erfolgsgebühren des Fonds bzw. der Anteilsklasse;
 - ii) für Jahre, für die keine Daten verfügbar sind, Schätzung der Rendite des Fonds bzw. der Anlageklasse und im Falle eines relativen Erfolgsgebührenmodells Heranziehung der historischen Reihe der Benchmarks/Basisvergütungen.

Bei neuen Fonds wird die Rendite anhand der Rendite eines vergleichbaren Fonds oder einer Peer-Gruppe geschätzt. Die geschätzte Rendite entspricht der Bruttorendite vor Abzug aller Kosten, die bei dem neuen Fonds berechnet werden. Daher müssen die Renditen der Peer-Gruppe angepasst werden, indem die relevanten Durchschnittskosten, die nach den Regeln des neuen Fonds berechnet werden, addiert werden. Beispielsweise werden im Falle einer neuen Klasse mit einer anderen Gebührenstruktur die Renditen dieser neuen Klasse unter Berücksichtigung der Kosten der vorhandenen Klasse angepasst;

- iii) Berechnung der Gebühren ab Beginn des Stichprobenzeitraums gemäß Buchstabe a bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Daten über die tatsächlichen Erfolgsgebühren des Fonds verfügbar sind, wobei der relevante Algorithmus auf die oben genannte historische Reihe angewandt wird;
- iv) Verkettung der beiden Erfolgsgebühren-Reihen mit einer Reihe über den gesamten Stichprobenzeitraum gemäß Buchstabe a;
- v) Berechnung der Erfolgsgebühren nach der unter Buchstabe a genannten Methodik (Durchschnitt der jährlichen Erfolgsgebühren).

Carried Interests

25. Die Carried Interests werden wie folgt berechnet:

- a) Berechnung der Gebühren auf der Grundlage der historischen Daten der letzten 5 Jahre. Die durchschnittlichen jährlichen Carried Interests werden prozentual berechnet;
- b) wenn keine vollständige Historie in Bezug auf die Carried Interests vorliegt, weil der Fonds bzw. die Anteilsklasse neu ist oder sich die Bedingungen des Fonds wegen der Einführung von Carried Interests oder der Änderung diesbezüglicher Parameter geändert haben, wird die oben genannte Methode wie folgt angepasst:
 - i) Heranziehung der relevanten verfügbaren Historie in Bezug auf die Carried Interests des Fonds bzw. der Anteilsklasse:

— für alle Jahre, für die keine Daten verfügbar sind, Schätzung der Rendite des Fonds bzw. der Anteilsklasse;

▼ B

- Bei neuen Fonds wird die Rendite anhand der Rendite eines vergleichbaren Fonds oder einer Peer-Gruppe geschätzt. Die geschätzte Rendite entspricht der Bruttorendite vor Abzug aller Kosten, die bei dem neuen Fonds berechnet werden. Daher müssen die Renditen der Peer-Gruppe angepasst werden, indem die relevanten Durchschnittskosten, die nach den Regeln des neuen Fonds berechnet werden, addiert werden. Beispielsweise werden im Falle einer neuen Klasse mit einer anderen Gebührenstruktur die Renditen dieser neuen Klasse unter Berücksichtigung der Kosten der vorhandenen Klasse angepasst;
 - ii) Berechnung der Carried Interests ab Beginn des Stichprobenzeitraums gemäß Buchstabe a bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Daten über die tatsächlichen Carried Interests des Fonds vorliegen, wobei der relevante Algorithmus auf die oben genannte historische Reihe angewandt wird;
 - iii) Verkettung der beiden Carried Interests-Reihen mit einer Reihe über den gesamten Stichprobenzeitraum gemäß Buchstabe a;
 - iv) Berechnung der Carried Interests nach der unter Buchstabe a genannten Methodik (Durchschnitt der jährlichen Carried Interests).
26. Wenn während der Anlage keine Carried Interests entnommen werden, ist die Angabe „Null Carried Interests“ in der Kostenübersichtstabelle mit einem Warnhinweis zu versehen, in dem erläutert wird, dass nach Ausstieg aus der Anlage eine Zahlung von x % der endgültigen Rendite anfällt.

▼ C2**II. AUFSTELLUNG DER KOSTEN BEI ANDEREN PRIP ALS INVESTMENTFONDS****▼ B****Offenzulegende Kosten***Einmalige Kosten*

27. Bei den einmaligen Kosten handelt es sich um Einstiegs- und Ausstiegskosten, worin anfängliche Gebühren, Provisionen oder sonstige Beträge eingeschlossen sind, die vom Kleinanleger direkt gezahlt oder von einer Zahlung abgezogen werden, die der Kleinanleger erhält oder die dem Kleinanleger zusteht.
28. ► **C2** Die einmaligen Kosten werden von einem PRIP, ◀ bei dem es sich nicht um einen Investmentfonds handelt, getragen, unabhängig davon, ob es sich dabei um unvermeidliche Aufwendungen für seinen Betrieb oder um die Vergütung einer Partei handelt, die mit ihm verbunden ist oder Dienstleistungen dafür erbringt.

Einmalige Einstiegskosten und -gebühren

29. ► **C2** Die einmaligen Einstiegskosten und -gebühren umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten, die in dem Kostenbetrag, der für andere PRIP als Investmentfonds offenzulegen ist, berücksichtigt werden: ◀
- a) Verkaufsprovisionen;
 - b) Strukturierungskosten, einschließlich Market-Making-Kosten (Spread) und Abwicklungskosten;
 - c) Absicherungskosten (zur Gewährleistung, dass der PRIIP-Hersteller in der Lage ist, die Performance der Derivatkomponente des strukturierten Produkts nachzubilden — diese Kosten beinhalten auch Transaktionskosten);
 - d) Rechtsberatungskosten;
 - e) Kosten für die Kapitalabsicherung;
 - f) implizite Prämie, die an den Emittenten gezahlt wird.

▼ B*Einmalige Ausstiegskosten und -gebühren*

30. ► **C2** Die einmaligen Ausstiegskosten und -gebühren umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten, die in dem Kostenbetrag, der für andere PRIIP als Investmentfonds offenzulegen ist, berücksichtigt werden: ◀
- a) anteilige Gebühren;
 - b) Bid-Mid-Spread für den Verkauf des Produkts und anwendbare explizite Kosten oder Vertragsstrafen im Falle eines vorzeitigen Ausstiegs. Bei der Schätzung des Bid-Mid-Spreads werden die Verfügbarkeit eines Sekundärmarkts, die Marktbedingungen und der Produkttyp berücksichtigt. Ist der PRIIP-Hersteller (oder ein verbundener Dritter) die einzige verfügbare Gegenpartei, die das Produkt auf dem Sekundärmarkt kaufen kann, wird bei der Schätzung davon ausgegangen, dass die Ausstiegskosten zum beizulegenden Zeitwert des Produkts entsprechend den entsprechenden internen Strategien zu addieren sind.
 - c) Kosten im Zusammenhang mit Differenzkontrakten (Contract for Difference, CFD) wie z. B.:
 - i) Provisionen, die von CFD-Anbietern berechnet werden — allgemeine Provision oder Provision auf jeden Handel, d. h. Eröffnung und Schließung eines Kontrakts;
 - ii) CFD-Handel wie z. B. Bid-Ask-Spreads, tägliche oder Overnight-Finanzierungskosten, Kontoverwaltungsgebühren und Steuern, die nicht bereits im beizulegenden Zeitwert enthalten sind.

Wiederkehrende Kosten

31. Bei den wiederkehrenden Kosten handelt es sich um Zahlungen, die regelmäßig von allen fälligen Zahlungen an den Kleinanleger oder von dem Anlagebetrag abgezogen werden.
32. ► **C2** Diese wiederkehrenden Kosten umfassen alle Arten von Kosten, die von einem PRIIP, ◀ bei dem es sich nicht um einen Investmentfonds handelt, getragen werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um unvermeidliche Aufwendungen für seinen Betrieb oder um die Vergütung einer Partei handelt, die mit ihm verbunden ist oder Dienstleistungen dafür erbringt.
33. Der nachfolgenden Aufstellung, die als Richtschnur, aber nicht als erschöpfend anzusehen ist, sind die Arten von wiederkehrenden Kosten zu entnehmen, die im Falle des gesonderten Abzugs oder der getrennten Berechnung in dem offenzulegenden Betrag zu berücksichtigen sind:
- a) Kosten im Zusammenhang mit Kuponzahlungen;
 - b) Kosten des zugrunde liegenden Werts, falls zutreffend.

▼ C2*Kosten von PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 17***▼ B**

34. Die einmaligen Ausstiegskosten und -gebühren umfassen Börsen-, Clearing- und Abwicklungsgebühren, soweit bekannt.
35. Wiederkehrende Kosten sind Absicherungskosten, die unter normalen und gestressten Marktbedingungen anfallen.

▼ C2*Berechnung der impliziten Kosten von anderen PRIIP als Investmentfonds*

36. Zur Berechnung der in PRIIP eingebetteten, impliziten Kosten legt der PRIIP-Hersteller den Ausgabepreis und nach der Zeichnungsfrist den Kaufpreis des Produkts auf einem Sekundärmarkt zugrunde.

▼B

37. Die Differenz zwischen dem Preis und dem beizulegenden Zeitwert des Produkts wird als Schätzwert der im Preis inbegriffenen Gesamteinstiegskosten angesehen. Wenn der PRIIP-Hersteller nicht in der Lage ist, die relevanten impliziten Kosten, die gemäß Nummer 29 dieses Anhangs offenzulegen sind, anhand der Differenz zwischen dem Preis und dem beizulegenden Zeitwert zu differenzieren, setzt er sich mit dem Emittenten der verschiedenen Komponenten des Produkts oder der zuständigen Stelle in Verbindung, um sich die relevanten Informationen über diese Kosten zu beschaffen.
38. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der am Bewertungsstichtag unter aktuellen Marktbedingungen in einer regulären Transaktion im Hauptmarkt (oder vorteilhaftesten Markt) beim Verkauf eines Vermögenswertes zu erzielen bzw. für den Abgang einer Verbindlichkeit zu zahlen wäre (d. h. ein Ausstiegspreis), unabhängig davon, ob dieser Preis direkt beobachtbar ist oder unter Anwendung einer anderen Bewertungsmethode geschätzt wird.
39. Die für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts geltende Fair-Value-Politik umfasst verschiedene Regeln, u. a. in den folgenden Bereichen:
- a) Governance;
 - b) Methodik für die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts.
40. Die unter Nummer 39 dieses Anhangs genannten Regeln zielen auf die Festlegung eines Bewertungsprozesses ab, der:
- a) den einschlägigen Rechnungslegungsstandards in Bezug auf den beizulegenden Zeitwert entspricht;
 - b) ►C2 sicherstellt, dass die internen Preismodelle für PRIIP mit den Methodiken, Modellen und Standards im Einklang stehen, die der PRIIP-Hersteller bei der Bewertung des eigenen Portfolios heranzieht, ◄ wobei angenommen wird, dass das Produkt zur Veräußerung verfügbar ist bzw. zu Handelszwecken gehalten wird;
 - c) mit der Komplexität des Produkts und der Art des zugrunde liegenden Werts im Einklang steht;
 - d) das Kreditrisiko des Emittenten und die Unsicherheit im Hinblick auf den zugrunde liegenden Wert berücksichtigt;
 - e) die Parameter zur Ermittlung eines aktiven Markts festlegt, um eine Fehlbewertung des Risikos zu vermeiden, die in Extremfällen zu äußerst ungenauen Schätzungen führen könnte;
 - f) die Verwendung von relevanten am Markt beobachtbaren Inputdaten maximiert und die Verwendung von nicht beobachtbaren Inputdaten auf ein Minimum beschränkt.
41. Der beizulegende Zeitwert eines strukturierten Produkts wird auf folgender Grundlage bestimmt:
- a) Marktpreise, soweit verfügbar oder effizient gebildet;
 - b) interne Preismodelle unter Verwendung von Marktwerten, die indirekt mit dem Produkt verbunden sind und von Produkten mit ähnlichen Eigenschaften abgeleitet wurden, als Inputdaten (vergleichbarer Ansatz);

▼ B

- c) interne Preismodelle basierend auf Inputdaten, die nicht direkt aus Marktdaten abgeleitet werden und für die Schätzungen und Annahmen formuliert werden müssen (Mark-to-Model-Ansatz).
- 42. Kann der beizulegende Zeitwert nicht aus Marktpreisen abgeleitet werden, wird er unter Verwendung einer Bewertungsmethode berechnet, mit der die verschiedenen Faktoren mit Einfluss auf die Auszahlungsstruktur des Produkts korrekt dargestellt werden können, wobei Marktdaten maximal genutzt werden.
- 43. Bei der unter Nummer 42 dieses Anhangs beschriebenen Bewertungsmethode wird Folgendes je nach Komplexität des Produkts berücksichtigt:
 - a) Zugrundelegung aktueller marktüblicher Transaktionen zwischen sachkundigen, professionellen Gegenparteien;
 - b) Bezugnahme auf den aktuellen Marktpreis eines anderen, im Wesentlichen gleichen Instruments;
 - c) Anwendung eines geeigneten Modells des abgezinsten Cashflows, bei dem die Wahrscheinlichkeit jedes Cashflows unter Verwendung eines geeigneten Modells der Vermögenswert-Preisentwicklung bestimmt wird.
- 44. Im Falle von Zeichnungsprodukten wird der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Festsetzung der Produktbedingungen berechnet. Dieses Bewertungsdatum liegt nahe an dem Zeitpunkt, zu dem die Zeichnungsfrist beginnt. Bei längeren Angebotsfristen oder hoher Marktvolatilität wird ein Kriterium für die Aktualisierung der Kosteninformationen festgelegt.
- 45. Bei Anwendung von vorläufigen Bedingungen werden die Kosten auf der Grundlage der Mindestbedingungen des Produkts berechnet.
- 46. Wenn variable Zeichnungspreise zur Anwendung kommen, wird ein Verfahren für die Einbeziehung und Offenlegung der Kostenwirkung des variierenden Zeichnungspreises festgelegt.

III. AUFSTELLUNG DER KOSTEN BEI VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTEN**Offenzulegende Kosten***Einmalige Kosten*

- 47. Bei den einmaligen Kosten handelt es sich um Einstiegs- und Ausstiegskosten, worin anfängliche Gebühren, Provisionen oder sonstige Beträge eingeschlossen sind, die vom Kleinanleger direkt gezahlt oder von der ersten Zahlung oder einer begrenzten Anzahl von Zahlungen abgezogen werden, die dem Kleinanleger zustehen, oder die bei Einlösung oder Kündigung des Produkts von einer Zahlung abgezogen werden.
- 48. Diese einmaligen Kosten werden von einem Versicherungsanlageprodukt getragen, unabhängig davon, ob es sich dabei um unvermeidliche Aufwendungen für seinen Betrieb oder um die Vergütung einer Partei handelt, die mit ihm verbunden ist oder Dienstleistungen dafür erbringt.
- 49. Die einmaligen Kosten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten von Einstiegskosten und -gebühren, die in dem Betrag, der für Versicherungsanlageprodukte offenzulegen ist, berücksichtigt werden:
 - a) Strukturierungs- oder Marketingkosten;
 - b) Ankauf-, Vertriebs-, Verkaufskosten;
 - c) Bearbeitungs-/Betriebskosten (einschließlich Kosten für die Verwaltung des Versicherungsschutzes);
 - d) Kostenanteil der Prämien für biometrische Risiken gemäß Nummer 59 dieses Anhangs;
 - e) Kosten für das Halten des erforderlichen Kapitals (vorlaufseitig und offenzulegen, sofern diese berechnet werden).

▼ B*Wiederkehrende Kosten*

50. Wiederkehrende Kosten sind Zahlungen, die regelmäßig von allen Zahlungen des Kleinanlegers oder von dem investierten Betrag oder von Beträgen abgezogen werden, die dem Kleinanleger nicht im Rahmen einer Gewinnbeteiligung zugewiesen werden.
51. Diese wiederkehrenden Kosten umfassen alle Kostenarten, die von einem Versicherungsanlageprodukt getragen werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um unvermeidliche Aufwendungen für seinen Betrieb oder um die Vergütung einer Partei handelt, die mit ihm verbunden ist oder Dienstleistungen dafür erbringt.
52. Der nachfolgenden Liste, die als Richtschnur, aber nicht als erschöpfend anzusehen ist, sind die Arten von wiederkehrenden Kosten zu entnehmen, die im Betrag der „sonstigen laufenden Kosten“ in Anhang VII Tabelle 2 zu berücksichtigen sind:
 - a) Strukturierungs- oder Marketingkosten;
 - b) Ankauf-, Vertriebs-, Verkaufskosten;
 - c) Bearbeitungs-/Betriebskosten (einschließlich Kosten für die Verwaltung des Versicherungsschutzes);
 - d) Kostenanteil der Prämien für biometrische Risiken gemäß Nummer 59 dieses Anhangs;
 - e) sonstige Verwaltungskosten;
 - f) Kosten für das Halten des erforderlichen Kapitals (wiederkehrender Anteil und offenzulegen, sofern diese berechnet werden);
 - g) jeder Betrag, mit dem der investierte Betrag implizit belastet wird, wie beispielsweise wiederkehrende Kosten für die Verwaltung der Anlagen der Versicherungsgesellschaft (Depotgebühren, Kosten für neue Anlagen usw.);
 - h) Zahlungen an Dritte, um die unvermeidlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten des Versicherungsanlageprodukts zu decken (einschließlich Transaktionskosten gemäß den Nummern 7 bis 23 dieses Anhangs).
53. Wenn ein Versicherungsanlageprodukt einen Teil seiner in OGAW oder AIF liegenden Vermögenswerte in ein anderes PRIIP als OGAW oder AIF oder in ein anderes Anlageprodukt als ein PRIIP investiert, findet die Nummer 5 Buchstabe l, Buchstabe m bzw. Buchstabe n dieses Anhangs Anwendung.

Offenlegung der Kosten der Prämie für biometrische Risiken bei Versicherungsanlageprodukten*Kostenanteil der Prämien für biometrische Risiken*

54. Bei den Prämien für biometrische Risiken handelt es sich um die Prämien, die von dem Kleinanleger direkt gezahlt oder von den Beträgen, die der Deckungsrückstellung zugeführt werden, oder vom Beteiligungsbonus der Versicherungspolice abgezogen werden und mit denen das statistische Risiko der Leistungszahlungen im Rahmen des Versicherungsschutzes abgedeckt werden soll.
55. Der beizulegende Zeitwert der Prämien für biometrische Risiken entspricht dem voraussichtlichen beizulegenden Zeitwert (entsprechend den Zinssätzen gemäß Nummer 71 Buchstabe a dieses Anhangs) der künftigen Leistungszahlungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - a) Best-Estimate-Annahmen zu diesen Leistungszahlungen, die aus dem individuellen Risikoprofil des Portfolios des einzelnen Herstellers abgeleitet werden;
 - b) sonstige Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz (Rabatte auf Prämien für biometrische Risiken, die an die Kleinanleger zurückgezahlt werden, Erhöhung der Leistungszahlungen, Senkung der künftigen Prämien usw.) aufgrund von Gewinnbeteiligungsmechanismen (gesetzlich und/oder vertraglich).

▼ B

56. Die Best-Estimate-Annahmen zu künftigen Leistungszahlungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden auf realistische Weise angestellt.
57. In den geschätzten künftigen Leistungszahlungen sind keine Vorsichtsmargen oder Kosten für die Verwaltung des Versicherungsschutzes einberechnet.
58. Bei Herstellern, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen, stehen diese Best-Estimate-Annahmen im Einklang mit den jeweiligen Annahmen, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilität-II-Bilanz herangezogen werden.
59. Der Kostenanteil der Prämien für biometrische Risiken entspricht der Differenz zwischen den dem Kleinanleger berechneten Prämien für biometrische Risiken gemäß Nummer 54 dieses Anhangs und dem beizulegenden Zeitwert der Prämien für biometrische Risiken gemäß Nummer 55 dieses Anhangs.
60. Anstelle des Kostenanteils darf ein PRIIP-Hersteller die Prämien für biometrische Risiken auch in voller Höhe in die Berechnung der einmaligen oder wiederkehrenden Kosten dieser Prämien einfließen lassen.

TEIL 2

Gesamtkostenindikatoren und kombinierte Wirkung der Kosten**▼ M3****▼ C5**

- I. IN TABELLE 1 „KOSTEN IM ZEITVERLAUF“ AUFZUNEHMENDE KUMULIERTE KOSTENWERTE
 61. Bei den Gesamtkosten handelt es sich um alle dem PRIIP-Hersteller für die betreffende Haltedauer bekannten Kosten, gegebenenfalls einschließlich der Ausstiegskosten, die wie folgt berechnet werden:
 - a) bei Investmentfonds die Summe der Kosten gemäß den Nummern 1 und 2 dieses Anhangs zuzüglich der Summe der Kosten gemäß den Nummern 4 und 6 dieses Anhangs;

▼ M3**▼ C4**

- b) bei anderen PRIIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30, die Summe der Kosten gemäß den Nummern 27 und 28 dieses Anhangs zuzüglich der Summe der Kosten gemäß den Nummern 31 und 32 dieses Anhangs;

▼ M3**▼ C5**

- c) bei PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30 die Summe der Kosten gemäß den Nummern 34 und 35 dieses Anhangs;
 - d) bei Versicherungsanlageprodukten die Summe der Kosten gemäß den Nummern 47 und 48 dieses Anhangs zuzüglich der Summe der Kosten gemäß den Nummern 50 und 51 dieses Anhangs.
62. Die Tabelle „Kosten im Zeitverlauf“ enthält auch die kumulierten Gesamtkostenindikatoren des PRIIP, die als Renditeminderung aufgrund der gemäß den Nummern 70, 71 bis 72 dieses Anhangs berechneten Gesamtkosten berechnet werden.

-
63. Wird für die Berechnung der Kostenwerte eine Annahme über die Wertentwicklung des PRIIP benötigt (für monetäre oder prozentuale Angaben), wird die für die Berechnung verwendete Wertentwicklung des PRIIP gemäß Nummer 71 dieses Anhangs ermittelt.

▼ M3▼ C5

II. GESAMTKOSTENINDIKATOREN FÜR JEDE IN TABELLE 2 „ZUSAMMENSETZUNG DER KOSTEN“ AUFZUNEHMENDE KOSTENART

Einmalige Kosten und Indikatoren für einmalige Kosten

64. Bei der Berechnung der Indikatoren für die Einstiegs- und Ausstiegskosten sind die Kosten zu berücksichtigen, die gemäß Teil 1 dieses Anhangs als Einstiegs- oder Ausstiegskosten angegeben sind. Bei Versicherungsanlageprodukten stellen die Indikatoren für die Einstiegs- und Ausstiegskosten des PRIIP die Minderung der jährlichen Rendite aufgrund der Einstiegs- und Ausstiegskosten unter der Annahme dar, dass das PRIIP bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer gehalten wird, berechnet gemäß den Nummern 70, 71 und 72 dieses Anhangs. ► C4 Bei PRIIP stellen die 31 Indikatoren für die Einstiegs- und Ausstiegskosten die Kosten in monetären Einheiten dar, wenn das Produkt ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %. ◀

Wiederkehrende Kosten, Portfolio-Transaktionskostenquote und Quote der Versicherungskosten/sonstigen wiederkehrenden Kosten

65. Die Indikatoren für die wiederkehrenden Kosten des PRIIP werden wie folgt berechnet:
- a) bei Versicherungsanlageprodukten als die Minderung der jährlichen Rendite aufgrund dieser Kosten unter der Annahme, dass das PRIIP bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer gehalten wird, berechnet gemäß den Nummern 70, 71 und 72 dieses Anhangs;

▼ M3▼ C4

- b) bei PRIIP als Betrag der laufenden Kosten in monetären Einheiten, wenn das Produkt ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %.
- c) bei Versicherungsanlageprodukten die unter Nummer 52 Buchstabe h dieses Anhangs genannten Kosten.

▼ M3▼ C5

66. Bei der Berechnung des Indikators für die Transaktionskosten werden die folgenden Kosten berücksichtigt:
- a) bei Investmentfonds die unter den Nummern 7 bis 23c dieses Anhangs genannten Transaktionskosten;

▼ M3▼ C4

- b) bei anderen PRIIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30, die unter Nummer 29 Buchstabe c dieses Anhangs genannten Kosten;

▼ M3▼ C5

67. Bei der Berechnung des Indikators für sonstige wiederkehrende Kosten (in Anhang VII als „Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten“ bezeichnet) stellen die zu berücksichtigenden Kosten die Differenz zwischen den Gesamtkosten gemäß Nummer 61 dieses Anhangs und der Summe des Indikators für einmalige Kosten gemäß Nummer 64 dieses Anhangs zuzüglich des Indikators für die Transaktionskosten gemäß Nummer 66 dieses Anhangs und der Indikatoren für die zusätzlichen Kosten gemäß den Nummern 68 und 69 dieses Anhangs dar.

Zusätzliche Kosten und Indikatoren für die zusätzlichen Kosten (Erfolgsgebühren und Carried Interests)

68. Der Indikator für die zusätzlichen Kosten des PRIIP wird wie folgt berechnet:
- a) bei Versicherungsanlageprodukten als die Minderung der jährlichen Rendite aufgrund von Erfolgsgebühren oder Carried Interest oder beidem unter der Annahme, dass das PRIIP bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer gehalten wird, berechnet gemäß den Nummern 70, 71 und 72 dieses Anhangs;

▼ C5

b) bei PRIIP als die Kosten in monetären Einheiten, wenn das PRIIP ein Jahr lang gehalten wird (oder für die empfohlene Haltedauer, falls diese kürzer ist), berechnet unter der Annahme einer Nettowertentwicklung von 0 %.

69. Bei Investmentfonds werden für die Berechnung der Erfolgsgebühren die Kosten gemäß Nummer 6 Buchstabe a dieses Anhangs berücksichtigt. Bei Investmentfonds werden für die Berechnung von Carried Interests die Kosten gemäß Nummer 6 Buchstabe b dieses Anhangs berücksichtigt.

III. BERECHNUNG DER KOSTENWERTE

▼ B

Berechnung des Gesamtkostenindikators

▼ M3**▼ C5**

70. Die in den Teilen I und II dieses Anhangs genannte Renditeminderung wird anhand von Beträgen berechnet, die mit den in den Nummern 90 und 91 dieses Anhangs genannten Beträgen übereinstimmen. Die Renditeminderung wird berechnet als Differenz zwischen den beiden Prozentsätzen i und r , wobei r dem jährlichen internen Zinsfuß im Verhältnis zu den Bruttozahlungen des Kleinanlegers und den geschätzten Leistungszahlungen an den Kleinanleger während der relevanten Haltedauer und i dem jährlichen internen Zinsfuß für das jeweilige kostenfreie Szenario entspricht.

71. Die Schätzung der künftigen Leistungszahlungen für die Berechnung der Kosten gemäß Nummer 70 dieses Anhangs erfolgt auf der Grundlage der folgenden Annahmen:

- a) bei PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30 und bei allen PRIIP für die Kostenindikatoren, die anzeigen, dass das PRIIP für höchstens ein Jahr gehalten wird, wird eine standardisierte Nettowertentwicklung von 0 % angenommen;
- b) außer in den Fällen, in denen Buchstabe a Anwendung findet, wird die Wertentwicklung des PRIIP unter Anwendung der Methodik und der zugrunde liegenden Hypothese berechnet, die für die Schätzung des mittleren Szenarios im Abschnitt „Performance-Szenarien“ im Basisinformationsblatt herangezogen wurde;
- c) die Leistungszahlungen werden unter der Annahme geschätzt, dass alle in die Gesamtkosten gemäß Nummer 61 dieses Anhangs einberechneten Kosten abgezogen werden.

▼ B

72. Für die Berechnung des kostenfreien Szenarios gemäß Nummer 70 dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) zur Berechnung von i werden entweder die Bruttozahlungen des Kleinanlegers aus der Berechnung von r um die offenzulegenden Kosten verringert oder die voraussichtlichen Leistungszahlungen an den Kleinanleger aus der Berechnung von r werden unter der Annahme erhöht, dass die offenzulegenden Kostenbeträge zusätzlich angelegt wurden. Damit entspricht i dem jährlichen internen Zinsfuß im Verhältnis zu diesen bereinigten Zahlungen des Kleinanlegers bzw. an den Kleinanleger;
- b) wenn die offenzulegenden Kosten als konstanter Prozentsatz des Werts der Vermögenswerte ausgedrückt werden können, dürfen sie in der unter Nummer 72 Buchstabe a dieses Anhangs beschriebenen Berechnung außer Acht gelassen und stattdessen anschließend zum Prozentsatz des jährlichen internen Zinsfußes i für das jeweilige kostenfreie Szenario hinzuaddiert werden.

▼ C2

Spezifische Anforderungen für andere PRIIP als Investmentfonds:

▼ B

73. Für die Berechnung des kostenfreien Szenarios gemäß Nummer 70 dieses Anhangs ► C2 für andere PRIIP als Investmentfonds ◀ werden die Bruttozahlungen des Kleinanlegers aus der Berechnung von r gemäß Nummer 72 dieses Anhangs um die offenzulegenden Kosten verringert.

▼ B*Spezifische Anforderungen für Versicherungsanlageprodukte:*

74. Für die unter den Nummern 70 bis 72 dieses Anhangs beschriebenen Berechnungen wird davon ausgegangen, dass bei Versicherungsanlageprodukten während der Haltedauer keine aus dem Versicherungsschutz resultierenden Zahlungen erfolgen. Daher basiert die Berechnung des Gesamtkostenindikators ausschließlich auf den geschätzten Kapitalauszahlungen.
75. Sofern die wiederkehrenden und einmaligen Kosten durch explizite Kosten, die fester Bestandteil der Prämienberechnung für das Produkt sind, abgedeckt sind, stützt sich die Berechnung der wiederkehrenden und einmaligen Kosten auf diese expliziten Kosten.
76. In Bezug auf die Gewinnbeteiligung bei Versicherungsanlageprodukten gilt Folgendes:
- a) Bei der Berechnung der wiederkehrenden und einmaligen Kosten für Versicherungsanlageprodukte werden Beträge, die über Gewinnbeteiligungsmechanismen aus der Anlagerendite entnommen werden, als Kosten betrachtet;
 - b) wenn ein Teil der Kosten über separate Kostenboni an die Kleinanleger zurückfließt, werden diese als Kostenrabatt betrachtet, durch den die Kostenabzüge verringert werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) die Kostenboni werden getrennt von den anderen Bestandteilen des Beteiligungsbonus ausgewiesen und dienen der Teilerstattung von Kosten gemäß den Vertragsbedingungen des Produkts.
 - ii) der PRIIP-Hersteller kann anhand von zuverlässigen versicherungsmathematischen Methoden nachweisen, dass künftige Kostenboni durch voraussichtliche künftige Gewinne, die sich bei einer vorsichtigen Annahme künftiger Kosten ergeben, gedeckt werden.

▼ M3**▼ C5***Spezifische Anforderungen für PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von weniger als einem Jahr*

- 76a. Die prozentualen Kostenindikatoren werden anhand der kumulierten Kosten in dem Zeitraum, dividiert durch den Anlagebetrag, berechnet, und es wird eine Fußnote hinzugefügt, um diese Berechnung zu erläutern und auf die fehlende Vergleichbarkeit mit den jährlichen prozentualen Kostenindikatoren anderer PRIIP hinzuweisen.

Spezifische Anforderungen für PRIIP, bei denen es sich um Terminkontrakte, Future-Kontrakte, Differenzkontrakte oder Swaps handelt

- 76b. Die prozentualen Kostenindikatoren werden anhand des Nominalbetrags des Kontrakts berechnet, und es wird eine Fußnote zur Erläuterung dieser Berechnung hinzugefügt.

Spezifische Anforderungen für PRIIP, die vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer automatisch gekündigt oder aufgelöst werden können, wenn bestimmte zuvor festgelegte Bedingungen erfüllt sind

- 76c. Die Kostenwerte werden unter der Annahme von zwei unterschiedlichen Szenarien dargestellt:
- a) das PRIIP wird zum ersten möglichen Zeitpunkt gekündigt;
 - b) das Fälligkeitsdatum des PRIIP ist erreicht.

Die Kostenwerte werden unter der Annahme berechnet, dass die Wertentwicklung mit jedem Szenario übereinstimmt.

▼ B*Prinzip der Vermeidung einer Doppelerfassung*

77. Fällt eine Kostenart unter zwei oder mehrere in diesem Anhang genannte Kostenarten, wird diese Kostenart bei der Berechnung der darauf basierenden Indikatoren (Quoten) nur einmal erfasst.

*Sonstige Spezifikationen***▼ M3****▼ C5**

78. Die Kostenwerte in Geldbeträgen werden auf den nächsten Euro aufgerundet. Die Kostenindikatoren in Prozent werden mit einer Dezimalstelle angegeben.
79. Die Kostenwerte werden mindestens einmal jährlich berechnet.
80. Die Kostenwerte beruhen auf den aktuellen Kostenberechnungen des PRIIP-Herstellers. Unbeschadet der Nummer 77 dieses Anhangs werden die Kosten inklusive aller Steuern bewertet. Bei Investmentfonds gilt Folgendes:

Wie bei Investmentfonds gilt Folgendes:

- a) für jede Anteilsklasse wird eine separate Berechnung durchgeführt, doch wenn die Anteile von zwei oder mehr Klassen gleichrangig sind, ist eine einzige Berechnung zulässig;
- b) im Falle eines Dachfonds wird jeder zugehörige Teilfonds oder Unterfonds für die Zwecke dieses Anhangs getrennt behandelt, doch werden Kosten, die dem Fonds insgesamt zuzurechnen sind, zwischen allen Unterfonds auf einer für alle Anleger gerechten Basis aufgeteilt.

▼ B

81. Abgesehen von der ersten Berechnung für ein neues PRIIP und soweit nicht anders angegeben, werden die Quoten mindestens einmal pro Jahr auf Ex-post-Basis berechnet. Wird die Verwendung der Ex-post-Zahl aufgrund einer wesentlichen Veränderung als ungeeignet angesehen, darf stattdessen eine Schätzung herangezogen werden, bis verlässliche Ex-post-Zahlen, die die Wirkung der wesentlichen Veränderung widerspiegeln, verfügbar sind.

▼ M3**▼ C5**

82. Grundlage für diese Ex-post-Zahlen sind aktuelle Kostenberechnungen, die der PRIIP-Hersteller aus berechtigten Gründen als für diesen Zweck geeignet ansieht. Die Zahlen können auf den Kosten basieren, die in der im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung für das PRIIP angegeben wurden, sofern diese Rechnung hinreichend aktuell ist. Ist dies nicht der Fall, wird stattdessen eine vergleichbare Rechnung basierend auf den Kosten, die während eines aktuelleren 12-Monats-Zeitraums berechnet wurden, verwendet.

▼ B

83. Informationen über die während der vorherigen Jahre/Zeiträume geltenden Quoten werden an dem Ort veröffentlicht, der im Basisinformationsdokument als allgemeine Quelle für weitere dem Anleger auf Wunsch zur Verfügung stehende Informationen angegeben wird.

▼ M3**▼ C5**

84. Wenn die einem zugrunde liegenden OGAW oder AIF zuzuschreibenden Kosten zu berücksichtigen sind, gilt Folgendes:
- a) der Kostenindikator jedes zugrunde liegenden OGAW oder AIF wird entsprechend dem proportionalen Nettoinventarwert des PRIIP, der zum Stichtag (Datum, an dem die Zahlen des PRIIP ermittelt werden) auf diesen OGAW oder AIF entfällt, anteilmäßig bestimmt;
- b) alle anteiligen Zahlen werden dem Gesamtkostenwert des investierenden PRIIP selbst hinzuaddiert, sodass sich eine einzige Gesamtsumme ergibt.

▼ B*Berechnungsmethodik für neue PRIIP*

85. Anstelle von Ex-post-Daten werden zur Berechnung der verschiedenen Kostenarten Schätzungen herangezogen. Bei solchen Schätzungen wird entweder ein vergleichbares PRIIP oder eine Peer-Gruppe als Stellvertreter eingesetzt.
86. Bei PRIIP, bei denen eine feste Pauschalgebühr berechnet wird, wird diese Gebühr herangezogen, sofern sie alle Kosten umfasst, die gemäß den Kostenoffenlegungspflichten des PRIIP darzulegen sind.
87. Bei PRIIP, die eine Deckelung oder Obergrenze für die möglichen Gebühren vorsehen und sofern diese alle Kosten beinhaltet, die gemäß den Kostenoffenlegungspflichten des PRIIP darzulegen sind, darf stattdessen diese Deckelung oder Obergrenze herangezogen werden, solange sich der PRIIP-Hersteller verpflichtet, die veröffentlichte Zahl einzuhalten und etwaige Kosten, die andernfalls zur Überschreitung der betreffenden Zahl führen würden, aufzufangen.
88. Wenn die Angabe einer Zahl mit zwei Dezimalstellen den Anlegern nach Auffassung des PRIIP-Herstellers eine falsche Genauigkeit vorspiegeln würde, kann die Zahl auch mit nur einer Dezimalstelle angegeben werden.
89. Der PRIIP-Hersteller stellt sicher, dass die Genauigkeit der geschätzten Zahl ständig überprüft wird. Der PRIIP-Hersteller bestimmt, ab wann es angemessen ist, Ex-post-Zahlen anstelle von Schätzungen heranzuziehen; in jedem Fall überprüft er jedoch spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem das PRIIP in einem Mitgliedstaat erstmalig zum Verkauf angeboten wurde, die Genauigkeit der Schätzung, indem er ex post eine Zahl berechnet.

▼ M3**▼ C5****▼ B***Allgemeine Anforderungen für alle Arten von PRIIP***▼ M3****▼ C5**

90. Die in Artikel 5 genannten Tabellen enthalten Angaben zu den dem PRIIP-Hersteller bekannten Kosten in Geldbeträgen und Prozentsätzen für den Fall, dass der Kleinanleger 10 000 EUR in das PRIIP (bei allen PRIIP außer denjenigen, bei denen es sich um Produkte mit regelmäßiger Prämie oder regelmäßiger Zahlung handelt) bzw. 1 000 EUR jährlich (bei PRIIP mit regelmäßiger Prämie oder Zahlung) anlegt. Die Kostenwerte werden für verschiedene Haltedauern, einschließlich der empfohlenen Haltedauer, wie folgt ausgewiesen:
- a) bei PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von höchstens einem Jahr werden nur die Kosten bei einem Ausstieg am Ende der empfohlenen Haltedauer ausgewiesen;
 - b) bei PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von mehr als einem Jahr und weniger als zehn Jahren werden die Kosten bei einem Ausstieg am Ende des ersten Jahres und am Ende der empfohlenen Haltedauer ausgewiesen;
 - c) bei PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von mindestens zehn Jahren wird eine zusätzliche Haltedauer angegeben, wobei die Kostenwerte bei einem Ausstieg zur Hälfte der empfohlenen Haltedauer, auf das Ende des nächsten Jahres aufgerundet, ausgewiesen werden;

▼ C5

- d) lässt ein PRIIP einen Ausstieg vor dem Ablauf der empfohlenen Halte­dauer nicht zu, oder hat ein PRIIP keine alternative Liquiditätsfazilität, die von dem PRIIP-Hersteller oder Dritten bereitgestellt wird, oder be­stehen keine Liquiditätsvereinbarungen, oder handelt es sich um PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 30, ist es zulässig, diese Kosten nur am Ende der empfohlenen Haltedauer auszuweisen.

▼ B

91. Lautet das PRIIP nicht auf Euro, wird ein Betrag in ähnlicher Größenord­nung wie unter Nummer 90 dieses Anhangs verwendet, der glatt durch 1 000 teilbar ist.

▼ M3

▼ C5

▼ M3▼ C5

ANHANG VII

DARSTELLUNG DER KOSTEN

Unmittelbar nach der Überschrift des Abschnitts „Welche Kosten entstehen?“ wird folgender Warnhinweis eingefügt, es sei denn, dem PRIIP-Hersteller ist bekannt, dass die Person, die das PRIIP verkauft oder zu diesem berät, keine zusätzlichen Kosten berechnet:

„Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.“

In den nachstehenden Kostentabellen wird der Begriff „aussteigen“ für das Ende der Anlage verwendet. Sollte dieser Begriff für bestimmte Arten von PRIIP irreführend sein, kann ein alternativer Begriff wie „kündigen“ oder „zurückkaufen“ verwendet werden.

Tabelle 1 für alle PRIIP mit Ausnahme der in Anhang VI Artikel 13 Buchstabe b und Nummer 76c genannten PRIIP (Autocallables)

Der PRIIP-Hersteller fügt die folgenden Überschriften, Erläuterungen sowie Tabelle 1 ein, in der die kumulierten Kostenwerte in Geldbeträgen und Prozentsätzen gemäß Anhang VI Nummern 61 und 62 mit den unter Nummer 90 dieses Anhangs genannten Haltedauern angegeben sind:

„Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten [und wie gut sich das Produkt entwickelt (*sofern zutreffend*)]. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- [Im ersten Jahr] würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). [Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt]
- [10 000/1 000 EUR pro Jahr] werden angelegt“

	Wenn Sie nach 1 Jahr [aussteigen] (<i>sofern zutreffend</i>)	Wenn Sie nach [Hälfte der empfohlenen Haltedauer] [aussteigen] (<i>sofern zutreffend</i>)	Wenn Sie nach [empfohlene Haltedauer] [aussteigen]
Kosten insgesamt	[] EUR	[] EUR	[] EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	[] %	[] % pro Jahr	[] % pro Jahr

(*) „Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich [] % vor Kosten und [] % nach Kosten betragen.“

(*Sofern zutreffend*): „Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken. (*Sofern zutreffend*) [Der Betrag wird Ihnen mitgeteilt].“

▼ M3
▼ C4

(*Sofern zutreffend*): „Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann ([] % des Anlagebetrags/[] EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.“;

▼ C5

Tabelle 1 für PRIIP gemäß Artikel 13 Buchstabe b

Der PRIIP-Hersteller fügt folgende Überschriften, Erläuterungen sowie Tabelle 1 ein, in der die kumulierten Kostenwerte in Geldbeträgen und Prozentsätzen gemäß Anhang VI Nummern 61 und 62 mit den unter Nummer 90 dieses Anhangs genannten Haltedauern angegeben sind und die eine Aufschlüsselung der Kosten des PRIIP, abgesehen von den Kosten der zugrunde liegenden Anlageoptionen, („Versicherungsvertrag“) und der Spanne der Kosten der zugrunde liegenden Anlageoptionen („Anlageoptionen“) enthält:

„Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten [und wie gut sich das Produkt entwickelt (*sofern zutreffend*)]. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt
- [10 000/1 000 EUR pro Jahr] werden angelegt

[*Hinweis darauf, dass die Gesamtkosten für den Kleinanleger aus einer Kombination der Kosten des PRIIP, abgesehen von den Kosten der zugrunde liegenden Anlageoptionen, und der Kosten für die Anlageoption bestehen und je nach den zugrunde liegenden Anlageoptionen variieren*]

	Wenn Sie nach 1 Jahr [aussteigen] (<i>sofern zutreffend</i>)	Wenn Sie nach [Hälfte der empfohlenen Haltedauer] [aussteigen] (<i>sofern zutreffend</i>)	Wenn Sie nach [empfohlene Haltedauer] [aussteigen]
Kosten insgesamt			
— Versicherungsvertrag	<input type="text"/> EUR	<input type="text"/> EUR	<input type="text"/> EUR
— Anlageoptionen	<input type="text"/> — <input type="text"/> EUR	<input type="text"/> — <input type="text"/> EUR	<input type="text"/> — <input type="text"/> EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)			
— Versicherungsvertrag	<input type="text"/> %	<input type="text"/> % pro Jahr	<input type="text"/> % pro Jahr
— Anlageoptionen	<input type="text"/> — <input type="text"/> %	<input type="text"/> — <input type="text"/> % pro Jahr	<input type="text"/> — <input type="text"/> % pro Jahr

(*) „Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich % vor Kosten und % nach Kosten betragen.“

(*Sofern zutreffend*): „Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken. (*Sofern zutreffend*) [Der Betrag wird Ihnen mitgeteilt].“

▼ M3
▼ C4

(*Sofern zutreffend*): „Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann (% des Anlagebetrags/ EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.“;

▼ M3▼ C5

Tabelle 1 für PRIIP gemäß Anhang VI Nummer 76c (Autocallables)

Bei PRIIP gemäß Anhang VI Nummer 76c sind die Überschrift, Erläuterung und Tabelle 1 „Kosten im Zeitverlauf“ wie folgt:

„Kosten im Zeitverlauf“

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten [und wie gut sich das Produkt entwickelt (*sofern zutreffend*)]. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene Anlagezeiträume.

Die Laufzeit dieses Produkts steht nicht mit Sicherheit fest, da es je nach Marktentwicklung zu unterschiedlichen Zeitpunkten auslaufen kann. Bei den hier angegebenen Beträgen wurden zwei verschiedene Szenarien (vorzeitige Kündigung und Fälligkeit) berücksichtigt. Sollten Sie sich für einen Ausstieg vor Ablauf des Produkts entscheiden, können zusätzlich zu den hier angegebenen Beträgen noch Ausstiegskosten anfallen.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

— [10 000/1 000 EUR pro Jahr] werden angelegt

— es wird eine Wertentwicklung des Produkts angegeben, die mit jeder angegebenen Haltedauer übereinstimmt.

	Wenn das Produkt zum ersten möglichen Zeitpunkt [] gekündigt wird	Wenn das Produkt sein Fälligkeitsdatum erreicht
Kosten insgesamt	[] EUR	[] EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	[] %	[] % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie zum Beispiel am Fälligkeitsdatum aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich [] % vor Kosten und [] % nach Kosten betragen.“

(*Sofern zutreffend*): „Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken. (*Sofern zutreffend*) [Der Betrag wird Ihnen mitgeteilt.]“

▼ M3▼ C4

(*Sofern zutreffend*): „Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann ([] % des Anlagebetrags/[] EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.“;

▼ M3▼ C5

Tabelle 2 für alle PRIIP mit Ausnahme der in Artikel 13 Buchstabe b genannten PRIIP

Der PRIIP-Hersteller fügt eine Aufschlüsselung der Kosten nach der in Anhang VI Nummern 64 bis 69 genannten Klassifizierung unter Verwendung der nachstehenden Überschriften und Tabelle 2 ein.

Für jede Kostenart wird eine sehr kurze Beschreibung eingefügt. Dazu gehören ein numerischer Indikator (Geldbetrag oder Prozentsatz) und die für die Berechnung verwendete Grundlage, soweit dies in einfachen Worten dargestellt werden kann, die von den Kleinanlegern verstanden werden dürften, an die das PRIIP vermarktet werden soll. Die Beschreibung beruht auf einem oder mehreren Beispielen aus der nachstehenden Tabelle, es sei denn, diese sind nicht anwendbar.

▼ C5

„Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		(PRIP): Wenn Sie nach [1 Jahr/empfohlene Haltedauer (sofern weniger als 1 Jahr)] aus (Versicherungsanlageprodukte) [aussteigen]: Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach [empfohlene Haltedauer] [aussteigen]
Einstiegskosten	<p>[Beschreibung der Kostenart in höchstens 300 Zeichen. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „[] % des Betrags, den Sie beim Einstieg in diese Anlage zahlen“ — „[] % der ersten [] Prämien, die Sie zahlen“ — „Diese Kosten sind bereits im/in den [Preis/Prämien] enthalten, den/die Sie zahlen“ — „Darin enthalten sind Vertriebskosten in Höhe von [] % des Anlagebetrags/[] EUR. [Dies ist der Höchstbetrag, der Ihnen berechnet wird]. [Die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, teilt Ihnen die tatsächliche Gebühr mit]“ — „Wir berechnen keine Einstiegsgebühr“] 	[Bis zu] [] EUR (PRIP) oder [] % (IBIP)
Ausstiegskosten	<p>[Beschreibung der Kostenart in höchstens 300 Zeichen. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „[] % Ihrer Anlage, bevor sie an Sie ausgezahlt wird“ — „Wir berechnen keine Ausstiegsgebühr für dieses Produkt, [die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, kann jedoch eine Gebühr berechnen]“ <p>(Wenn Ausstiegskosten nur unter bestimmten Umständen anfallen) — „Diese Kosten fallen nur an, wenn (Erläuterung der Umstände oder Darstellung eines Beispiels in höchstens 200 Zeichen)“</p> <p>Bei Versicherungsanlageprodukten, bei denen Ausstiegskosten nur beim Ausstieg vor der empfohlenen Haltedauer anfallen, wird in der rechten Spalte „Nicht zutreffend“ angegeben und zusätzlich zu den vorstehenden Beschreibungen wird die folgende Erklärung in die Spalte eingefügt: „Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte „Nicht zutreffend“ angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten“</p>	[] EUR (PRIP) oder [] % (IBIP)
Laufende Kosten [pro Jahr]		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	<p>[Beschreibung der Grundlage in höchstens 150 Zeichen. Beispiel:</p> <p>„[] % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr“]. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.</p>	[] EUR (PRIP) oder [] % (IBIP)
Transaktionskosten	[] % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	[] EUR (PRIP) oder [] % (IBIP)

▼ C5

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg	<i>(PRIIP):</i> Wenn Sie nach [1 Jahr/empfohlene Haltedauer (sofern weniger als 1 Jahr)] aus (Versicherungsanlageprodukte) [aussteigen]: Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach [empfohlene Haltedauer] [aussteigen]
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen	
Erfolgsgebühren [und Carried Interest]	[[Beschreibung der Kosten in höchstens 300 Zeichen]. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie gut sich Ihre Anlage entwickelt. Die vorstehende Schätzung der kumulierten Kosten enthält den Durchschnitt der letzten fünf Jahre.] oder [Für dieses Produkt wird keine Erfolgsgebühr berechnet]. <input type="checkbox"/> EUR (PRIIP) oder <input type="checkbox"/> % (IBIP)

(Sofern zutreffend): „Je nach Anlagebetrag fallen unterschiedliche Kosten an [Erläuterung der Umstände oder Darstellung eines Beispiels in höchstens 150 Zeichen]“

Bei PRIIP mit verschiedenen Anlageoptionen verwenden PRIIP-Hersteller für die Darstellung der Kosten die Tabellen 1 und 2 dieses Anhangs, die für alle PRIIP mit Ausnahme der in Anhang VI Artikel 13 Buchstabe b und Nummer 76c genannten PRIIP gelten, und weisen für die Zahlen in jeder Tabelle, sofern relevant, die Kostenpanne aus.

Bei PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von höchstens einem Jahr lautet die Bezeichnung der prozentualen Kostenquote in den Tabellen 1 und 2 „Auswirkungen der Kosten“ anstatt „Jährliche Auswirkungen der Kosten“, und die Fußnote nach Tabelle 1 lautet wie folgt: „Diese Angaben veranschaulichen die Auswirkungen der Kosten bei einer Haltedauer von höchstens einem Jahr. Dieser Prozentsatz kann nicht direkt mit den Zahlen über die Auswirkungen der Kosten anderer PRIIP verglichen werden“.

Bei PRIIP, bei denen die prozentualen Kostenquoten auf der Grundlage des Nominalwerts berechnet werden, wird die folgende Fußnote nach der Tabelle hinzugefügt: „Diese Angaben veranschaulichen die Kosten im Verhältnis zum Nominalwert des PRIIP“.

Tabelle 2 für PRIIP gemäß Artikel 13 Buchstabe b

Der PRIIP-Hersteller fügt eine Aufschlüsselung der Kosten nach der in Anhang VI Nummern 64 bis 69 genannten Klassifizierung unter Verwendung der nachstehenden Überschriften und Tabelle 2 ein. Sofern dies für die Kostenart zutreffend ist, wird eine Aufteilung der Kosten zwischen den Kosten des PRIIP, abgesehen von den Kosten für die zugrunde liegende Anlageoption, („Versicherungsvertrag“) und der Kostenpanne der Anlageoptionen („Anlageoptionen“) dargestellt.

Für jede Kostenart wird eine sehr kurze Beschreibung eingefügt. Dazu gehören ein numerischer Indikator (fester Betrag oder Prozentsatz) und die für die Berechnung verwendete Grundlage, soweit dies in einfachen Worten dargestellt werden kann, die von den Kleinanlegern verstanden werden dürften, an die das PRIIP vermarktet werden soll. Die Beschreibung beruht auf einem oder mehreren Beispielen aus der nachstehenden Tabelle, es sei denn, diese sind nicht anwendbar.

▼ C5

„Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach [empfohlene Haltedauer] [aussteigen]
Einstiegskosten	<p>[Beschreibung der Kostenart in höchstens 300 Zeichen. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „[] % des Betrags, den Sie beim Einstieg in diese Anlage zahlen“ — „[] % der ersten [] Prämien, die Sie zahlen“ — „Diese Kosten sind bereits im/in den [Preis/Prämien] enthalten, den/die Sie zahlen“ — „Darin enthalten sind Vertriebskosten in Höhe von [[] % des Anlagebetrags/[] EUR]. [Dies ist der Höchstbetrag, der Ihnen berechnet wird]. [Die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, teilt Ihnen die tatsächliche Gebühr mit]“ — „Wir berechnen keine Einstiegsgebühr“] 	„[] %“ oder „Versicherungsvertrag [] % Anlageoption [] — [] %“
Ausstiegskosten	<p>[Beschreibung der Kostenart in höchstens 300 Zeichen. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „[] % Ihrer Anlage, bevor sie an Sie ausgezahlt wird“. — „Wir berechnen keine Ausstiegsgebühr für dieses Produkt, [die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, kann jedoch eine Gebühr berechnen]“. <p>(Wenn Ausstiegskosten nur unter bestimmten Umständen anfallen) — „Diese Kosten fallen nur an, wenn (Erläuterung der Umstände oder Darstellung eines Beispiels in höchstens 200 Zeichen)“</p> <p>Bei Versicherungsanlageprodukten, bei denen Ausstiegskosten nur beim Ausstieg vor der empfohlenen Haltedauer anfallen, wird in der rechten Spalte „Nicht zutreffend“ angegeben und zusätzlich zu den vorstehenden Beschreibungen wird die folgende Erklärung in die Spalte eingefügt: „Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte „Nicht zutreffend“ angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten.“</p>	„[] %“ oder „Versicherungsvertrag [] % Anlageoption [] — [] %“
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	<p>[Beschreibung der Grundlage in höchstens 150 Zeichen. Beispiel:</p> <p>„[] % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr“]. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.</p>	„[] %“ oder „Versicherungsvertrag [] % Anlageoption [] — [] %“
Transaktionskosten	<p>[] % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.</p>	„[] %“ oder „Versicherungsvertrag [] % Anlageoption [] — [] %“

▼ C5

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach [empfohlene Haltedauer] [aussteigen]
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren [und Carried Interest]	[[Beschreibung der Kosten in höchstens 300 Zeichen]. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie gut sich Ihre Anlage entwickelt. Die vorstehende Schätzung der kumulierten Kosten enthält den Durchschnitt der letzten fünf Jahre.] oder [Für dieses Produkt wird keine Erfolgsgebühr berechnet].	„[] %“ oder „Versicherungsvertrag [] % Anlageoption [] — [] %“

(Sofern zutreffend): „Je nach Anlagebetrag fallen unterschiedliche Kosten an [Erläuterung der Umstände oder Darstellung eines Beispiels in höchstens 150 Zeichen]“

▼ M3▼ C5

ANHANG VIII

INHALT UND DARSTELLUNG DER INFORMATIONEN ÜBER DIE FRÜHERE WERTENTWICKLUNG

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke der Darstellung der Informationen über die frühere Wertentwicklung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „OGAW“ einen OGAW, der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist,
 - i) bei dem es sich um ein PRIIP der Kategorie 2 gemäß Anhang II Nummer 5 handelt und
 - ii) der für die Kleinanleger nicht zu bestimmten vorher festgelegten Terminen nach Algorithmen berechnete Erträge erwirtschaftet, die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen der Finanzvermögenswerte, Indizes oder Referenzportfolios gebunden sind oder vergleichbare Merkmale aufweisen;
 - b) „AIF“ einen AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU,
 - i) bei dem es sich um ein PRIIP der Kategorie 2 gemäß Anhang II Nummer 5 handelt,
 - ii) sowie einen offenen AIF gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission ⁽¹⁾ handelt und
 - iii) der für die Kleinanleger nicht zu bestimmten vorher festgelegten Terminen nach Algorithmen berechnete Erträge erwirtschaftet, die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen der Finanzvermögenswerte, Indizes oder Referenzportfolios gebunden sind oder vergleichbare Merkmale aufweisen;
 - c) „fondsgebundenes Versicherungsanlageprodukt“ ein fondsgebundenes Versicherungsanlageprodukt,
 - i) bei dem es sich um ein PRIIP der Kategorie 2 gemäß Anhang II Nummer 5 handelt,
 - ii) bei dem die Möglichkeit des vorzeitigen Ausstiegs oder der Rücknahme vor dem Ende der empfohlenen Haltedauer besteht, für die keine wesentlichen einschränkenden Bedingungen gelten,
 - iii) der Leistungen bietet, die direkt mit dem Wert der in Anteile unterteilten Vermögenswerte verbunden sind, und
 - iv) der für die Kleinanleger nicht zu bestimmten vorher festgelegten Terminen nach Algorithmen berechnete Erträge erwirtschaftet, die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen der Finanzvermögenswerte, Indizes oder Referenzportfolios gebunden sind oder vergleichbare Merkmale aufweisen.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltungen alternativer Investmentfonds (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 18).

▼ C5*Berechnung der früheren Wertentwicklung für OGAW oder AIF*

2. Die Berechnung der Zahlen über die frühere Wertentwicklung stützt sich auf den Nettoinventarwert des OGAW oder AIF und geht davon aus, dass die auszuschüttenden Erträge des Fonds wieder angelegt wurden.

Verwendung „simulierter“ Daten für die frühere Wertentwicklung von OGAW oder AIF

3. Ein simulierter Wertentwicklungsbericht für den Zeitraum, in dem noch keine Daten vorlagen, ist nur in den folgenden Fällen und nur dann zulässig, wenn er redlich, eindeutig und nicht irreführend verwendet wird:
 - a) eine neue Anteilsklasse eines bereits bestehenden OGAW oder AIF oder ein Teilfonds können ihre Wertentwicklung in Anlehnung an die Wertentwicklung einer anderen Klasse simulieren, sofern sich die beiden Klassen in Bezug auf ihre Beteiligung an den OGAW- oder AIF-Vermögenswerten nicht wesentlich voneinander unterscheiden;
 - b) ein Feeder-OGAW oder Feeder-AIF kann seine Wertentwicklung in Anlehnung an die Wertentwicklung des Master-OGAW oder Master-AIF simulieren, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist;
 - i) die Strategie und Ziele des Feeder-OGAW oder Feeder-AIF gestatten ihm lediglich den Besitz von Vermögenswerten in Form von Anteilen am Master-OGAW oder Master-AIF und zusätzlichen flüssigen Mitteln;
 - ii) die Merkmale des Feeder-OGAW oder Feeder-AIF unterscheiden sich nicht wesentlich von denen des Master-OGAW oder Master-AIF.

Berechnung der früheren Wertentwicklung für fondsgebundene Versicherungsanlageprodukte

4. Die Berechnung der früheren Wertentwicklung gemäß Nummer 2 dieses Anhangs gilt sinngemäß für fondsgebundene Versicherungsanlageprodukte. Die Berechnung steht entweder mit der Erläuterung der Auswirkungen der biometrischen Risikoprämie oder des Kostenteils der biometrischen Risikoprämie auf die Anlagerendite gemäß Artikel 2 Absatz 4 in Einklang.

Darstellung der früheren Wertentwicklung für OGAW oder AIF

5. Die Informationen über die frühere Wertentwicklung des OGAW oder AIF werden in einem Balkendiagramm dargestellt, das die Wertentwicklung des OGAW oder AIF in den letzten zehn Jahren zeigt. Die Größe des Balkendiagramms gewährleistet eine gute Lesbarkeit.
6. OGAW oder AIF mit einer Wertentwicklung von weniger als fünf vollständigen Kalenderjahren verwenden eine Darstellung, die lediglich die letzten fünf Jahre betrifft.
7. Für Jahre, für die keine Daten verfügbar sind, enthält das Diagramm eine Blankspalte, in der lediglich das Datum angegeben wird.
8. Für OGAW oder AIF, für die noch keine Daten über die Wertentwicklung für ein vollständiges Kalenderjahr vorliegen, wird eine Erklärung dahin gehend eingefügt, dass noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind, um den Kleinanlegern nützliche Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
9. Das Balkendiagramm wird durch die folgenden Angaben an gut sichtbarer Stelle ergänzt:

▼ **C5**

- a) einen Warnhinweis in Bezug auf den begrenzten Wert der früheren Wertentwicklung als Richtschnur für die künftige Wertentwicklung, wobei folgende Erklärung in Fettschrift hinzugefügt wird:

„Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.“

Anhand des Diagramms können Sie bewerten, wie der Fonds in der Vergangenheit verwaltet wurde“;

- b) eine Erläuterung des Dargestellten, die über dem Balkendiagramm in Fettschrift hinzugefügt wird:

„Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung des Fonds als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten [x] Jahre.“;

- c) gegebenenfalls einen produktspezifischen Warnhinweis in Bezug auf die fehlende Repräsentativität aus der Vergangenheit gemäß Nummer 15 dieses Anhangs oder, sofern relevant, andere Gründe, wobei höchstens 150 Zeichen in einfacher Sprache zu verwenden sind;

- d) eine kurze Erläuterung, welche Kosten und Gebühren bei der Berechnung der früheren Wertentwicklung mitberücksichtigt oder ausgeschlossen wurden, sofern relevant. Dies gilt nicht für OGAW oder AIF, für die keine Einstiegs- oder Ausstiegsgebühren anfallen. [Eine beispielhafte Erläuterung:

„Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“];

- e) einen Hinweis auf das Jahr, in dem der Fonds, der Teilfonds oder die Anteilsklasse aufgelegt wurde;

- f) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Währung, in der die frühere Wertentwicklung berechnet wurde.

10. Die Informationen enthalten keine Aufzeichnung über die frühere Wertentwicklung für einen Teil des laufenden Kalenderjahres.

Verwendung einer Benchmark parallel zur früheren Wertentwicklung

11. Wird im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts Bezug auf eine Benchmark genommen, wird ein Balken mit der Wertentwicklung dieser Benchmark im Diagramm neben jedem Balken mit der früheren Wertentwicklung des OGAW oder AIF eingefügt. Dies gilt für OGAW oder AIF, die einer Benchmark folgen, sowie für solche OGAW oder AIF, die in Bezug auf eine Benchmark verwaltet werden. Ein OGAW oder AIF gilt als in Bezug auf eine Benchmark verwaltet, wenn der Benchmark-Index bei der Verwaltung des OGAW oder AIF eine Rolle spielt, wie beispielsweise bei der Zusammensetzung des Portfolios und/oder den Messungen der Wertentwicklung.

12. Bei OGAW oder AIF, die über keine Daten über die frühere Wertentwicklung in den geforderten letzten fünf oder zehn Jahren verfügen, wird die Benchmark für die Jahre, in denen der OGAW oder AIF nicht existierte, nicht ausgewiesen.

13. Wird der OGAW oder AIF in Bezug auf eine Benchmark gemäß Nummer 11 dieses Anhangs verwaltet, werden die Erläuterungen in Nummer 9 dieses Anhangs wie folgt in Fettschrift ergänzt:

▼ C5

„Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung des Fonds als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten [] Jahre im Vergleich zu seiner Benchmark.“

„Anhand des Diagramms können Sie bewerten, wie der Fonds in der Vergangenheit verwaltet wurde, und ihn mit seiner Benchmark vergleichen.“

Darstellung des Balkendiagramms

14. Im Balkendiagramm genügt die Darstellung der früheren Wertentwicklungen folgenden Kriterien:
- a) die Skala auf der Y-Achse des Balkendiagramms ist linear, nicht logarithmisch;
 - b) die Skala wird der Breite der Balken angepasst und die Balken werden so komprimiert, dass die Fluktuationen bei den Renditen nur schwer zu unterscheiden sind;
 - c) die X-Achse beginnt bei einer Wertentwicklung von 0 %;
 - d) jeder Balken wird mit einer Legende versehen, in der die erzielte Rendite in % angegeben wird;
 - e) Zahlen für frühere Wertentwicklungen werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma aufgerundet.

Auswirkung und Behandlung wesentlicher Änderungen

15. Tritt eine wesentliche Änderung der Ziele und der Anlagepolitik eines OGAW oder AIF während des im Balkendiagramm gemäß Nummer 5 bis 10 dieses Anhangs genannten Zeitraums ein, wird die frühere Wertentwicklung der OGAW oder AIF vor dieser wesentlichen Änderung auch weiterhin ausgewiesen.
16. Der Zeitraum vor der in Nummer 15 genannten wesentlichen Änderung wird im Balkendiagramm angegeben und mit dem klaren Hinweis versehen, dass die Wertentwicklung unter Umständen erzielt wurde, die nicht mehr gültig sind.

Verwendung „simulierter“ Daten für die frühere Wertentwicklung

17. In all denjenigen Fällen, in denen die Wertentwicklung im Sinne von Nummer 3 dieses Anhangs simuliert wurde, wird dies deutlich sichtbar im Balkendiagramm vermerkt.
18. Ein OGAW oder AIF, der seine Rechtsstellung ändert, aber im gleichen Mitgliedstaat verbleibt, behält seinen Wertentwicklungsbericht nur dann, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats davon ausgeht, dass die Änderung der Rechtsstellung die OGAW- oder AIF-Wertentwicklung vernünftigerweise nicht beeinflussen wird.
19. Im Falle von Verschmelzungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffern i und iii der Richtlinie 2009/65/EG wird nur die letzte Wertentwicklung des übernehmenden OGAW beibehalten.
20. Nummer 19 dieses Anhangs gilt sinngemäß im Fall von Verschmelzungen von AIF.

▼ C5*Darstellung der früheren Wertentwicklung für Feeder-OGAW oder Feeder-AIF*

21. Die Darstellung der früheren Wertentwicklung von Feeder-OGAW oder Feeder-AIF ist spezifisch auf diesen Feeder-OGAW oder Feeder-AIF ausgerichtet und ist keine Reproduktion der Aufzeichnung über die Wertentwicklung des Master-OGAW oder Master-AIF.
22. Nummer 21 dieses Anhangs findet keine Anwendung,
- a) wenn ein Feeder-OGAW oder Feeder-AIF die frühere Wertentwicklung seines Master-OGAW oder Master-AIF als Benchmark heranzieht; oder
 - b) wenn der Feeder als Feeder-OGAW oder Feeder-AIF zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegt wurde als der Master-OGAW oder Master-AIF, die Bedingungen von Nummer 3 dieses Anhangs erfüllt sind und für die Jahre vor Bestehen des Feeder eine simulierte Wertentwicklung auf der Grundlage der früheren Wertentwicklung der Master-OGAW oder Master-AIF vorgenommen wurde; oder
 - c) wenn der Feeder-OGAW Aufzeichnungen über die frühere Wertentwicklung aus der Zeit vor der Aufnahme seiner Tätigkeit als Feeder besitzt, wobei seine eigenen Aufzeichnungen im Balkendiagramm für die entsprechenden Jahre ausgewiesen und wesentliche Änderungen im Sinne von Nummer 16 dieses Anhangs kenntlich gemacht sind.

Darstellung der früheren Wertentwicklung von fondsgebundenen Versicherungsanlageprodukten

23. Die Nummern 5 bis 16 dieses Anhangs gelten sinngemäß für fondsgebundene Versicherungsanlageprodukte. Die Darstellung steht entweder mit der Beschreibung der Auswirkungen der biometrischen Risikoprämie oder des Kostenteils der biometrischen Risikoprämie auf die Anlagerendite gemäß Artikel 2 Absatz 4 in Einklang.